



Basisprospekt für das Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten der

PV - Invest GmbH

Dieser Basisprospekt bezieht sich auf zukünftige öffentliche Angebote (jedes ein „Angebot“) von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) der PV - Invest GmbH (die „Gesellschaft“, „PV - Invest“ oder die „Emittentin“), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung der in Anlage A „Muster-Anleihebedingungen“ ab Seite 75 des Prospekts beschriebenen Muster-Anleihebedingungen (die "Muster-Anleihebedingungen"). Die Muster-Anleihebedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch Endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung (die "Endgültigen Bedingungen") vervollständigt (zusammen die "Anleihebedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich in Anlage B ab Seite 83 des Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Siehe den Abschnitt „Risikofaktoren“ für eine Darstellung bestimmter Faktoren, die potenzielle Investoren vor Zeichnung oder Erwerb der Schuldverschreibungen in Erwägung ziehen sollten.

Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel an einem geregelten Markt oder zur Einbeziehung in den Handel in einem multilateralen Handelssystem gestellt. Die Entscheidung über eine Notiz an einem geregelten Markt oder die Einbeziehung in den Handel in einem multilateralen Handelssystem erfolgt für jede Serie von Schuldverschreibungen einzeln und wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angeführt.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden Dauerglobalurkunde (eine "Globalurkunde") gemäß § 24 DepG verbrieft. Ein Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen (effektiver Einzelstücke) besteht nicht. Jede Globalurkunde wird von oder im Namen einer von der Emittentin bestimmten Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den jeweiligen Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Die luxemburgische Finanzmarktaufsicht CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier) hat den Prospekt gem. dem luxemburgischen Prospektgesetz vom 10. Juli 2005 nach einer Vollständigkeitsprüfung (die auch die Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen umfasst) gebilligt. Gemäß Artikel 7.7 des luxemburgischen Prospektgesetzes trifft die CSSF mit ihrer Billigung keine Aussage hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Geschäftstätigkeit oder der Solvenz der Emittentin. Die Billigung berechtigt auch — nach Notifizierung des Prospekts bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) — zu einem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland. Der gebilligte Prospekt ist auf der Internetseite der Emittentin ([www.PV - Invest.com](http://www.PV-Invest.com)) veröffentlicht. Papierversionen des Prospekts und etwaiger Nachträge stehen Anlegern kostenlos an der Geschäftsadresse der Gesellschaft zur Verfügung.

Dieser Prospekt wurde als Basisprospekt (der „Prospekt“ oder "Basisprospekt") gemäß Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der zum Datum dieses Basisprospekts gültigen Fassung (die "Prospektrichtlinie") sowie gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, ABI Nr. L 159 vom 29. April 2004 in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) N° 759/2013 der Kommission vom 30. April 2013 (die „Prospektverordnung“) und des luxemburgischen Prospektgesetz vom 10. Juli 2005 nach Maßgabe der Anhänge XX, XXI, XXII, XXVI, II, V und XXX der Prospektverordnung erstellt. Der Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzmarktaufsicht CSSF gebilligt und an die österreichische Finanzmarktaufsicht („FMA“) sowie die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) notifiziert. Es ist verboten, diesen Prospekt zu kopieren oder weiterzugeben oder die hierin enthaltenen Informationen für andere Zwecke als eine Investition in Schuldverschreibungen der Gesellschaft zu verwenden.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin erstellt, um es Anlegern zu ermöglichen, im Rahmen der einzelnen Emissionen die Zeichnung von Schuldverschreibungen der Emittentin zu erwägen. Die Emittentin ist gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, zu hinterlegen und elektronisch zur Verfügung zu stellen und der CSSF den entsprechenden Nachtrag zukommen zu lassen, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnte und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, die Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden.

In diesem Prospekt, allfälligen Nachträgen dazu sowie in den für die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind alle Erklärungen und Informationen enthalten, die von der Emittentin im Zusammenhang mit dem Angebot der entsprechenden Serie von Schuldverschreibungen gemacht werden. Ein Angebot von Schuldverschreibungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts, allfälliger Nachträge dazu sowie der für die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen. Mit Ausnahme der Gesellschaft ist keine Person berechtigt, im Zusammenhang mit einem Angebot von Schuldverschreibungen der Emittentin irgendwelche Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben. Sollten dennoch derartige Auskünfte erteilt oder Zusicherungen abgegeben werden, so darf niemand darauf vertrauen, dass diese durch die Gesellschaft genehmigt wurden. Dieser Prospekt ist weder ein Angebot zum Kauf der Schuldverschreibungen noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Schuldverschreibungen.

WENN SIE EINE INVESTITIONSENTSCHEIDUNG TREFFEN, HABEN SICH INVESTOREN AUF IHRE EIGENE EINSCHÄTZUNG DER GESELLSCHAFT UND DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN EINSCHLIESSLICH DER VORTEILE UND RISIKEN, DIE MIT EINEM INVESTMENT IN DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN VERBUNDEN SIND, ZU VERLASSEN. JEDE ENTSCHEIDUNG ZUM KAUF ODER ZUR ZEICHNUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN DER GESELLSCHAFT SOLLTE AUSSCHLIESSLICH AUF DIESEM PROSPEKT, DEN ALLFÄLLIGEN NACHTRÄGEN DAZU SOWIE DEN FÜR DIE JEWEILIGE SERIE VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBAREN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN BERUHEN, WOBEI ZU BEDENKEN IST, DASS JEDE ZUSAMMENFASSUNG ODER BESCHREIBUNG RECHTLICHER BESTIMMUNGEN, GESELLSCHAFTSRECHTLICHER STRUKTUREN ODER VON VERTRAGSVERHÄLTNISSEN, NUR DER INFORMATION DIENEN UND NICHT ALS RECHTS- ODER STEUERBERATUNG BETREFFEND DIE AUSLEGUNG ODER DURCHSETZBARKEIT IHRER BESTIMMUNGEN ODER BEZIEHUNGEN ANGESEHEN WERDEN KANN.

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Luxemburgs, Österreichs und Deutschlands veröffentlicht oder verbreitet werden, in dem Vorschriften über die Registrierung und Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung von wertpapierrechtlichen Regelungen solcher Staaten führen. Dieser Prospekt darf nicht für oder im Zusammenhang mit einem Angebot verwendet werden, und ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung ein Angebot in irgendeiner Jurisdiktion zu legen, in der es ungesetzlich ist, ein solches Angebot durchzuführen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sollten sich darüber informieren und diese Beschränkungen beachten. Weitere Informationen in Bezug auf die Beschränkungen des Angebots und den Verkauf von Schuldverschreibungen der Emittentin und die Verteilung dieses Prospekts finden sich unter dem Kapitel „VERKAUFS- UND TRANSFERBESCHRÄNKUNGEN“.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	iii
DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN	viii
ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN.....	xi
Verweise auf Webseiten	xi
ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	12
RISIKOFAKTOREN.....	25
Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und dem Marktumfeld der Gesellschaft	25
Unternehmensspezifische Risiken	26
Wertpapierspezifische Risiken	28
Teil A – Registrierungsformular	34
1. Verantwortliche Personen	34
1.1. Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind.	34
1.2. Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29 April 2004	34
2. Abschlussprüfer	34
3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN	34
3.1. Geprüfter Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015	34
3.2. Zwischenabschluss zum 30. Juni 2016.....	36
4. Risikofaktoren.....	38
5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	38
5.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten	38
5.1.1. Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten	38
5.1.2. Ort der Registrierung des Emittenten und seine Registrierungsnummer	38
5.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer des Emittenten, soweit diese nicht unbefristet ist	39
5.1.4. Sitz und Rechtsform des Emittenten; Rechtsordnung, in der er tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes	39
5.1.5. Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind.....	39
5.2. Investitionen.....	39
5.2.1. Beschreibung der wichtigsten Investitionen seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses.....	39
5.2.2. Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Emittenten, die von seinen Verwaltungsorganen bereits fest beschlossen sind.	39
5.2.3. Angaben über voraussichtliche Quellen für Finanzierungsmittel, die zur Erfüllung der in 5.2.2 genannten Verpflichtungen erforderlich sind.	39
6. GESCHÄFTSÜBERBLICK	40
6.1. Haupttätigkeitsbereiche.....	40
6.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen	40
6.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen.....	42
6.2. Wichtigste Märkte	42
6.2.1. Allgemein.....	42
6.2.2. Bestandsmärkte und geplante Expansion	42
6.3. Grundlage für etwaige Angaben des Emittenten zu seiner Wettbewerbsposition	44
7. ORGANISATIONSTRUKTUR	44
7.1. Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	44
7.2. Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	45
8. TRENDINFORMATIONEN	45
8.1. Erklärung betreffend wesentliche nachteilige Veränderungen in den Aussichten des Emittenten	45
8.2. Bekannte Trends	45
9. GEWINNPROGNOSEN ODER –SCHÄTZUNGEN	46
10. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....	46

10.1.	Namen und Geschäftsanschriften nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei dem Emittenten unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:	46
10.1.1.	Vorstand	46
10.1.2.	Aufsichtsrat	46
10.2.	Interessenkonflikte	46
11.	PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	47
11.1.	Angaben zum Audit-Ausschuss des Emittenten.....	47
11.2.	Corporate-Governance	47
12.	HAUPTAKTIONÄRE	47
12.1.	Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse.....	47
12.2.	Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte	47
13.	FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN	47
13.1.	Historische Finanzinformationen	47
13.2.	Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen	47
13.2.1.	Prüfung der historischen Finanzinformationen, Bestätigungsvermerk	47
13.2.2.	Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden.....	48
13.2.3.	Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Abschluss des Emittenten entnommen, so ist die Quelle dieser Daten anzugeben und darauf hinzuweisen, dass die Daten ungeprüft sind	48
13.3.	Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen	48
13.4.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	48
13.5.	Bedeutende Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten.....	48
14.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	48
14.1.	Aktienkapital	48
14.2.	Satzung und Statuten der Gesellschaft	49
15.	WESENTLICHE VERTRÄGE.....	49
16.	ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN	49
16.1.	Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	49
16.2.	Angaben von Seiten Dritter.....	49
17.	EINSEHBARE DOKUMENTE.....	50
Teil B – Pro-forma Finanzinformationen		51
1.	einleitung.....	51
2.	einbringung der KPV Solar GmbH	51
3.	Erläuterungen der Pro-Forma Vermögenslage.....	52
4.	Erläuterungen der Pro-Forma ertragslage	54
5.	Bestätigung des Prüfers.....	56
Teil C – Wertpapierbeschreibung		56
1.	Verantwortliche Personen	56
1.1.	Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind.	56
1.2.	Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29 April 2004	56
2.	Risikofaktoren.....	56
3.	GRUNDLEGENDE ANGABEN.....	56
3.1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	56
3.2.	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge	56
4.	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE	56
4.1.	Typ und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	56
4.2.	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	57
4.3.	Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind	57
4.4.	Währung der Wertpapieremission.....	57

4.5.	Rang der Wertpapiere	57
4.6.	Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind und Verfahren zur Ausübung	57
4.7.	Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld	57
4.8.	Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung	58
4.9.	Angabe der Rendite.....	58
4.10.	Repräsentation der Schuldtitelinhaber.....	58
4.11.	Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden	59
4.12.	Ausgabetag.....	59
4.13.	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.....	59
4.14.	Informationen über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere und Angabe der Tatsache, ob der Emittent die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt	59
5.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	59
5.1.	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	59
5.1.1.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.....	59
5.1.2.	Gesamtsumme der Emission	59
5.1.3.	Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens	59
5.1.4.	Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen	60
5.1.5.	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	60
5.1.6.	Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	60
5.1.7.	Art und Weise und Termin der Offenlegung der Ergebnisse des Angebots	60
5.1.8.	Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte	61
5.2.	Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung	61
5.2.1.	Kategorien der potenziellen Investoren.....	61
5.2.2.	Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	61
5.3.	Preisfestsetzung.....	61
5.4.	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	61
5.4.1.	Name und Anschrift des Koordinators bzw. der Koordinatoren des gesamten Angebots	61
5.4.2.	Zahl- und Depotstellen	61
5.4.3.	Institute, die bereit sind, eine Emission auf fester Zusagebasis zu übernehmen, und Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren.....	62
5.4.4.	Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird	62
6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	62
6.1.	Antrag auf Zulassung zum Handel	62
6.2.	Geregelte oder gleichwertige Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie zugelassen sind.....	62
6.3.	Intermediäre im Sekundärhandel, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen.....	62
7.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	62
7.1.	An der Emission beteiligte Berater	62
7.2.	Weitere Informationen, die von gesetzlichen Abschlussprüfern teilweise oder vollständig geprüft wurden	62
7.3.	Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	62
7.4.	Angaben von Seiten Dritter.....	63
7.5.	Rating.....	63
BESTEUERUNG		64
Steuerliche Rahmenbedingungen in Österreich		64
Steuerliche Rahmenbedingungen für in Deutschland ansässige Anleger		67
Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg		69
Anleihebedingungen		71
Teil D - Zustimmung gemäß Artikel 20a.....		71

1.	ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES PROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSONEN	71
1.1.	Ausdrückliche Zustimmung seitens des zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, dass er/sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.	71
1.2.	Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.....	72
1.3.	Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann.	72
1.4.	Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen.	72
1.5.	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.	72
1.6.	Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet.	72
2.	A ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	72
2 A.1	Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Prospekt verwenden darf/dürfen.	72
2 A.2	Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.....	73
2 B	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN	73
	Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.	73
	VERKAUFS- UND TRANSFERBESCHRÄNKUNGEN	73
	Verkaufsbeschränkungen	73
	Transferbeschränkungen	73
	ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) Nr. 809/2004 VOM 29 APRIL 2004	74
	ANLAGE A Muster-ANLEIHEBEDINGUNGEN	75
	ANLAGE B MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	83

Index der Finanzinformationen	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015	F-1
Bestätigungsvermerk	F-8
Konzern-Bilanz	F-12
Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	F-14
Entwicklung des Eigenkapitals	F-15
Konzerngeldflussrechnung	F-16
Konzernanhang	F-17
Konzern-Lagebericht	F-29
Zwischenabschluss zum 30. Juni 2016	
Konzernbilanz	F-43
Gewinn- und Verlustrechnung	F-45
Pro-Forma Finanzzahlen zum 31. Dezember 2015.....	
Bescheinigung	F-52
ErläuterungenF-54	
Pro-Forma Konzernbilanz	F-56
Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung	F-58

DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

Zur einfacheren Lesbarkeit werden in der Folge die in diesem Prospekt verwendeten Abkürzungen und Definitionen alphabetisch angeführt. Die Leser dieses Prospekts sollten stets die vollständige und exakte Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Definition und Abkürzungen beachten.

In diesem Prospekt verwendete Definitionen und Abkürzungen haben die folgende Bedeutung:

actual / actual (act/act)	bedeutet bei der Berechnung von Zinsbeträgen, dass die tatsächliche Anzahl von Tagen in einer Zinsperiode durch 365 dividiert wird. Wenn ein Teil einer Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, werden (i) die tatsächliche Anzahl von in das Schaltjahr fallenden Tagen dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl von in das Nicht-Schaltjahr fallenden Tagen dividiert durch 365, addiert;
Angebot	jedes zukünftige öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen der Gesellschaft auf Basis dieses Prospekts samt allfälliger Nachträge dazu sowie der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen;
Anleihebedingungen	die durch die jeweils Endgültigen Bedingungen ergänzten, in Anlage A dieses Prospekts als Muster-Anleihebedingungen enthaltenen Bedingungen für die Schuldverschreibungen;
Ausgabekurs	der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Preis, zu dem die Teilschuldverschreibungen interessierten Investoren zum Erwerb angeboten werden;
BaFin	die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland, oder Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland;
Bankarbeitstag	ein Tag, an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind;
Begebungstag	der Tag, an dem die Schuldverschreibungen der jeweiligen Serie ausgegeben werden;
Bloomberg	Bloomberg LP, 50 Finsbury Square, London EC2A 1HD;
CSSF	die luxemburgische Finanzmarktaufsicht CSSF (Commission de Surveillance du Secteur Financier), 283, route d'Arlon, L-2991 Luxembourg;
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen;
DepotG	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren, BGBl 1969/424, in der geltenden Fassung;
dpa-AFX	dpa-AFX Wirtschaftsnachrichten GmbH, Gutleutstraße 110, D-60327 Frankfurt;
Dritter Markt	der Dritte Markt ist ein von der Wiener Börse AG, Wallnerstrasse 8, 1014 Wien, nach den Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 (WAG 2007) betriebenes multilaterales Handelssystem (MTF). Der Dritte Markt ist daher kein geregelter Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 öBörseG.
Emittentin	die Gesellschaft;

Endgültige-Bedingungen	die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen gemäß den in Anlage B zu diesem Prospekt enthaltenen Muster;
EU	die Europäische Union;
Euro/EUR/€	der Euro; die Einheitswährung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die an der europäischen Währungsunion teilnehmen;
Finanzinformationen	(i) der in diesem Prospekt enthaltene Geprüfte Konzernabschluss der Gesellschaft, (ii) der in diesem Prospekt enthaltene ungeprüfte Zwischenabschluss der Gesellschaft, sowie (iii) die in diesem Prospekt enthaltenen, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Pro-Forma Finanzinformationen;
FMA	die österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien;
Geprüfter Konzernabschluss	der geprüfte Konzernabschluss der Gesellschaft nach UGB Rechnungslegungsvorschriften für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2015 (einschließlich Anhang und Lagebericht);
Geregelter Markt	Ein Markt gemäß § 1 Abs. 2 BörseG;
Gesellschaft	die PV - Invest GmbH, FN 331809 f, Villacher Straße 1, 9220 Velden am Wörther See;
KMG	das österreichische Kapitalmarktgesetz, BGBl 1991/625, in der derzeit geltenden Fassung;
KPMG	die Wirtschaftsprüferin der Gesellschaft, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Krassniggstraße 36, 9020 Klagenfurt;
KPV	die KPV Solar GmbH, FN 344176t, Lakeside B08, 9020 Klagenfurt;
Mio./Mn.	Million/en;
Muster-Anleihebedingungen	die in Anlage A dieses Prospekts enthaltenen Muster-Anleihebedingungen;
öBörseG	das österreichische Börsegesetz, BGBl 1989/555, in der derzeit geltenden Fassung;
Pro-Forma Finanzinformationen	die aufgrund der Einbringung der KPV Solar GmbH, FN 344176t, in die Gesellschaft erstellten pro-forma Finanzzahlen zum 31. Dezember 2015;
Prospekt/Basisprospekt	dieser Prospekt einschließlich allfälliger Nachträge;
Prospektverordnung	die Verordnung (EG) Nr. 809/2004, ABl Nr. L 159 vom 29. April 2004;
PV - Invest	die Gesellschaft;
PV - Invest Gruppe	die Gesellschaft einschließlich ihrer Tochtergesellschaften;
PV - Invest RGA	die PV - Invest RGA GmbH, FN 406046b, Villacher Straße 1, 9220 Velden am Wörther See
RGA	RGA Beteiligungs GmbH, FN 365147g, Krottendorferstrasse 24, 9073 Klagenfurt-Viktring;

RGBI	Reichsgesetzblatt;
Schuldverschreibung/en/Teilschuldverschreibung/en	die Schuldverschreibungen, welche unter diesem Prospekt samt allfälliger Nachträge gemäß den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen von der Gesellschaft im Rahmen der einzelnen Angebote ausgegeben werden;
Securities Act	der US Securities Act of 1933, in der derzeit gültigen Fassung;
Serie	jeweils eine Serie, in die Schuldverschreibungen, die im Rahmen eines Angebots unter diesem Basisprospekt angeboten werden, eingeteilt sind;
Stückzinsen	sind Zinsteilbeträge, die für den Zeitraum vom Valutatag bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Ausgabebetrag multipliziert mit der vom jeweiligen Anleger übernommenen Anzahl an Teilschuldverschreibungen abzugsfrei auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorangeht, berechnet werden. Die Stückzinsen sind vom Erwerber der Teilschuldverschreibungen als Ausgleich dafür zu zahlen, dass er am nächsten Zinszahlungstag die Zinsen für den vollen Zinslauf gutgeschrieben bekommt, obwohl ihm nur anteilige Zinsen vom Kaufzeitpunkt bis zum nächsten Zinszahlungstag, also für die tatsächliche Haltedauer im ersten Jahr, zusteht. Die zu zahlenden Stückzinsen stellen insofern keine Kosten für den Erwerber der Teilschuldverschreibungen dar, sondern lediglich eine vorweggenommene Verrechnung der anteiligen Zinsen.
TARGET2 Geschäftstag	ein Tag, an dem das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System - TARG ET2) operativ ist;
Thomson Reuters	Thomson Reuters (Markets) Deutschland GmbH, Friedrich-Ebert-Anlage 49, D-60327 Frankfurt am Main;
UGB	das österreichische Unternehmensgesetzbuch, DRGBI 1897 S 219, in der derzeit geltenden Fassung;
UGB Rechnungslegungsvorschriften	die in der Republik Österreich anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften gemäß dem Dritten Buch des UGB;
USA	die Vereinigten Staaten von Amerika;
Zahlstelle	die von der Emittentin für die jeweilige Serie in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahlstelle;
Zwischenabschluss	der in diesem Prospekt enthaltene, nach UGB Rechnungslegungsvorschriften erstellte, ungeprüfte Zwischenabschluss der Gesellschaft zum 30. Juni 2016;

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen, die sich auf die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Entwicklung und die Erträge der PV - Invest Gruppe sowie auf die Geschäftsbereiche, in denen die PV - Invest Gruppe tätig ist, beziehen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind an Begriffen wie "sieht vor", "erwartet", "beabsichtigt", "plant", "ist der Ansicht", "ist bestrebt", "schätzt" und ähnlichen Ausdrücken erkennbar. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Solche Aussagen geben nur die Auffassungen der Gesellschaft hinsichtlich der Einschätzung möglicher zukünftiger Ereignisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt wieder und unterliegen daher Risiken und Unsicherheiten. In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem:

- die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- die Entwicklung von Aspekten, die für die Ertragslage der Gesellschaft wichtig sind;
- die Erwartungen der Gesellschaft hinsichtlich der Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Gesellschaft betreffen, sowie
- sonstige Aussagen in Bezug auf die zukünftige Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Gesellschaft sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt nach Ansicht der Gesellschaft angemessen sind, als fehlerhaft erweisen können. Sollten sich die von der Gesellschaft zu Grunde gelegten Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlich zukünftig eintretenden Ereignisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben sind. Die Gesellschaft könnte aus diesem Grund daran gehindert sein, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen. Weder die Gesellschaft noch ihre Geschäftsführung können daher für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen die Verantwortung übernehmen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft nicht beabsichtigt, die in diesem Prospekt dargelegten zukunftsgerichteten Aussagen oder Branchen- und Kundeninformationen über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus zu aktualisieren. Die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, in einem Nachtrag zu diesem Prospekt jeden wichtigen neuen Umstand und jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt offen gelegten Informationen, die geeignet sind, die Beurteilung der Wertpapiere zu beeinflussen und die nach der Billigung entstanden sind oder offenbar werden, offen zu legen. Ein solcher Nachtrag zum Prospekt wird bei der CSSF hinterlegt und in der gleichen Weise wie dieser Prospekt veröffentlicht.

VERWEISE AUF WEBSEITEN

Sämtliche in diesem Prospekt enthaltene Verweise auf Webseiten dienen ausschließlich der Information und sind nicht Teil dieses Basisprospekts

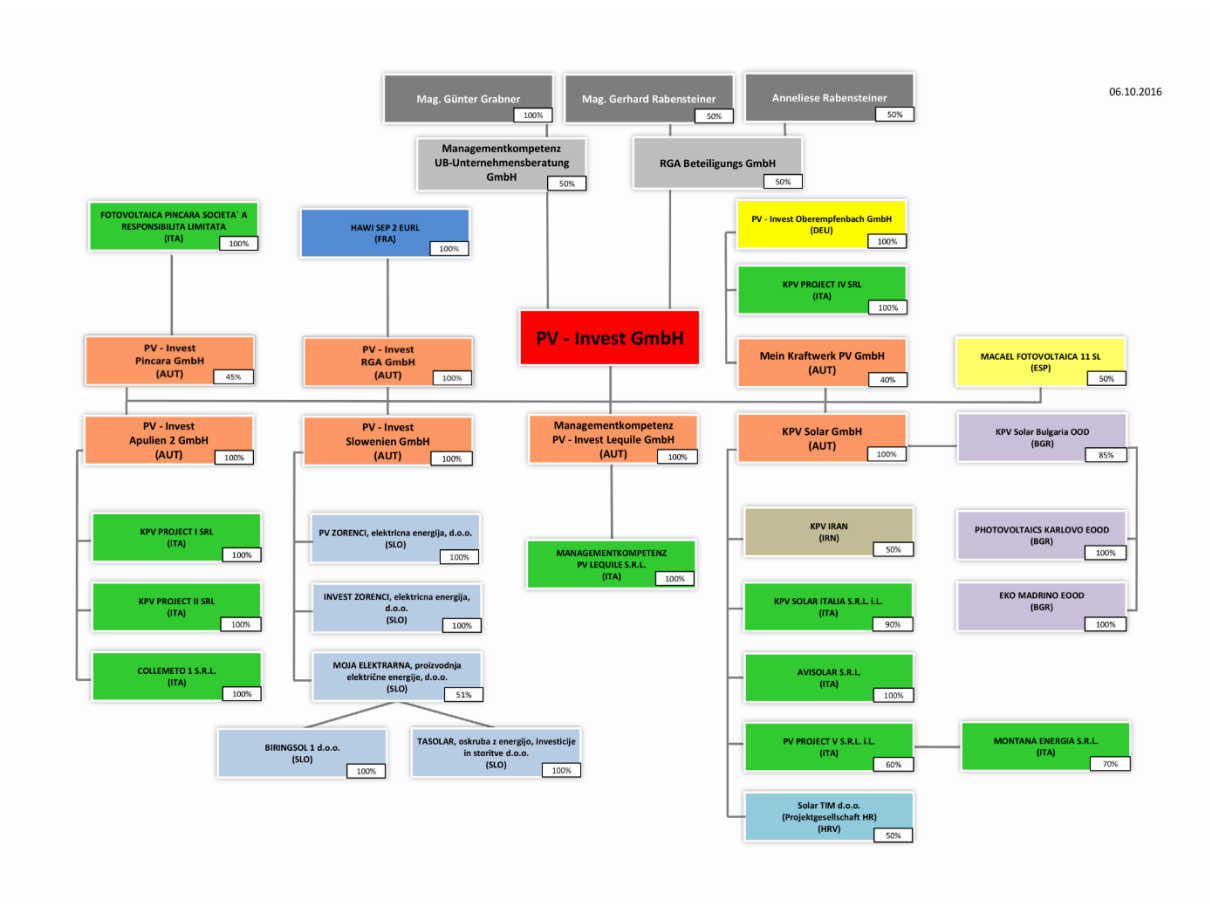
ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassung setzt sich aus einzelnen Offenlegungspflichten zusammen, die „Elemente“ genannt werden. Diese Elemente sind durchnummeriert und in Abschnitte A bis E eingeteilt (A.1 – E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diesen Typ von Wertpapier und Emittent erforderlich sind. Da einige Elemente nicht genannt werden müssen, können Lücken in der Nummerierung auftreten. Es kann sein, dass trotz der Tatsache, dass ein Element für diesen Typ von Wertpapier und Emittent erforderlich ist, keine relevante Information in Bezug dieses Element genannt werden kann. In diesem Fall erfolgt eine kurze Beschreibung des Elements mit der Angabe „entfällt“.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweis	- Die folgende Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden, - Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen, - Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann, und - zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	[Im Falle der Erteilung der Zustimmung: Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Österreich.] [Im Falle der Nicht-Erteilung der Zustimmung: Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]
	Angabe der Angebotsfrist	[Im Falle der Erteilung der Zustimmung: Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts].] [Im Falle der Nicht-Erteilung der Zustimmung: Entfällt. Eine Zustimmung wurde nicht erteilt.]
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	[Im Falle der Erteilung der Zustimmung: Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Die Zustimmung der Emittentin zur

		Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.] [Im Falle der Nicht-Erteilung der Zustimmung: Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
	<i>Zur Verfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre</i>	[Im Falle der Erteilung der Zustimmung: Macht ein Finanzintermediär ein Angebot hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen, so ist er verpflichtet, Anleger über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zu unterrichten. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.] [Im Falle der Nicht-Erteilung der Zustimmung: Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

Abschnitt B – Emittentin		
<i>B.1</i>	<i>Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin</i>	Die gesetzliche Bezeichnung der Gesellschaft ist PV - Invest GmbH. Im Markt tritt die Gesellschaft auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung PV - Invest auf.
<i>B.2</i>	<i>Sitz und Rechtsform der Emittentin, geltendes Recht und Land der Gründung der Gesellschaft</i>	Die Gesellschaft ist eine in der Republik Österreich gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Republik Österreich. Sitz der Gesellschaft ist Velden am Wörther See, Österreich.
<i>B.4b</i>	<i>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.</i>	Entfällt; Es sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Geschäftsplanung der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften. Darüber hinaus gibt die Emittentin die Erklärung ab, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben.
<i>B.5</i>	<i>Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe</i>	Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der PV - Invest Gruppe. Die nachfolgende Darstellung zeigt die PV - Invest GmbH und ihre operativen Tochtergesellschaften:



Quelle: eigene Angaben der Gesellschaft zum 08. November 2016

B.8

Ausgewählte wesentliche pro-forma Finanzinformationen und Hinweis auf den hypothetischen Charakter von Pro- Forma-Finanzinformationen

Mit Sacheinlage-, Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 28. September 2016 hat die RGA Beteiligungs GmbH, FN 365147g, Krottendorferstrasse 24, 9073 Klagenfurt-Viktring, (i) ihren Geschäftsanteil an der KPV Solar GmbH, FN 344176t, Lakeside B08, 9020 Klagenfurt, im Ausmaß von 100% des Stammkapitals der KPV, sowie (ii) ihren Geschäftsanteil an der PV - Invest RGA GmbH, FN 406046b, Villacher Straße 1, 9220 Velden am Wörther See, im Ausmaß von 55% des Stammkapitals der PV - Invest RGA in die Gesellschaft eingebracht. 45% des Stammkapitals der PV - Invest RGA befanden sich bereits vor der Einbringung im Eigentum der Gesellschaft, sodass die Gesellschaft mit Wirksamkeit der Einbringung zur 100%iger Gesellschafterin sowohl der KPV als auch der PV - Invest RGA wurde. Im Gegenzug erhielt die RGA eine Beteiligung im Ausmass von 50% am Stammkapital der Gesellschaft. Die Einbringung erfolgte rückwirkend zum Einbringungsstichtag 31. Dezember 2015.

Aufgrund dieser Einbringung mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 wurden die Pro-Forma Finanzinformationen erstellt, die fiktiv die Situation darstellen, als ob die Emittentin in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Struktur unter Einschluss der im vorangehenden Satz beschriebenen Transaktion bereits im Geschäftsjahr 2015 bestanden hätte.

Die Pro forma-Finanzinformationen wurden nur für diesen Prospekt und ausschließlich zu illustrativen Zwecken erstellt. Sie beschreiben aufgrund ihrer Wesensart lediglich eine hypothetische Situation und spiegeln folglich nicht die tatsächliche Finanzlage der Emittentin oder deren tatsächliche Ergebnisse wider.

Die Erstellung dieser Pro-Forma Finanzinformationen erfolgte auf der Grundlage der Rechnungslegungsmethoden des letzten Konzernabschlusses der Emittentin zum 31. Dezember 2015, der im Einklang mit den UGB Rechnungslegungsvorschriften erstellt wurde. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Detail im Anhang zum Geprüften Konzernabschluss für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr dargestellt. Die Pro-Forma-Finanzinformationen sind nur in Verbindung mit dem Geprüften Konzernabschluss der Emittentin aussagekräftig.

Gewinn- und Verlustrechnung*

In T€	2015 PV-Invest vor Einbringung	2015 KPV-Gruppe	Konsolidierungs- maßnahmen aus Einbringung	2015** Pro- Forma
	[geprüft]	[ungeprüft]		[prüferisch durchgesehen]
Umsatzerlöse	2.797	3.520	0	6.318
Betriebsleistung	2.863	3.546	0	6.409
Ergebnis aus Betriebstätigkeit	806	646	0	1.452
Ergebnis vor Steuern	-85	-440	0	-524
Ergebnis nach Steuern	-172	-513	0	-685

* Die Beträge in dieser Tabelle wurden auf volle tausend Euro gerundet. Dadurch können sich entsprechende Rundungsdifferenzen ergeben.

** In der Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2015 sind TEUR -137 Ergebnis nach Steuern von in Liquidation befindlichen Gesellschaften enthalten, die im Jahr 2016 das Ergebnis nicht mehr belasten.

		Bilanz* <table><tr><th>in T€</th><th>31.12.2015 PV-Invest vor Einbringun g</th><th>31.12.2015 KPV-Gruppe</th><th>Konsolidieru ngs- maßnahmen aus Einbringung</th><th>31.12.15</th></tr><tr><th></th><th>[geprüft]</th><th>[ungeprüft]</th><th></th><th>[prüferisch durchgesehen]</th></tr><tr><td>Langfristige Vermögenswerte</td><td>15.028</td><td>21.166</td><td>0</td><td>36.194</td></tr><tr><td>Kurzfristige Vermögenswerte</td><td>4.773</td><td>1.942</td><td>-221</td><td>6.494</td></tr><tr><td>Summe Vermögenswerte</td><td>19.800</td><td>23.109</td><td>-221</td><td>42.688</td></tr><tr><td>Eigenkapital</td><td>1.294</td><td>2.283</td><td>0</td><td>3.577</td></tr><tr><td>Langfristige Schulden</td><td>13.923</td><td>14.280</td><td>0</td><td>28.203</td></tr><tr><td>Kurzfristige Schulden</td><td>4.584</td><td>6.546</td><td>-221</td><td>10.908</td></tr><tr><td>Summe Eigenkapital und Schulden</td><td>19.800</td><td>23.108</td><td>-221</td><td>42.687</td></tr></table> * Die Beträge in dieser Tabelle wurden auf volle tausend Euro gerundet. Dadurch können sich entsprechende Rundungsdifferenzen ergeben.	in T€	31.12.2015 PV-Invest vor Einbringun g	31.12.2015 KPV-Gruppe	Konsolidieru ngs- maßnahmen aus Einbringung	31.12.15		[geprüft]	[ungeprüft]		[prüferisch durchgesehen]	Langfristige Vermögenswerte	15.028	21.166	0	36.194	Kurzfristige Vermögenswerte	4.773	1.942	-221	6.494	Summe Vermögenswerte	19.800	23.109	-221	42.688	Eigenkapital	1.294	2.283	0	3.577	Langfristige Schulden	13.923	14.280	0	28.203	Kurzfristige Schulden	4.584	6.546	-221	10.908	Summe Eigenkapital und Schulden	19.800	23.108	-221	42.687
in T€	31.12.2015 PV-Invest vor Einbringun g	31.12.2015 KPV-Gruppe	Konsolidieru ngs- maßnahmen aus Einbringung	31.12.15																																											
	[geprüft]	[ungeprüft]		[prüferisch durchgesehen]																																											
Langfristige Vermögenswerte	15.028	21.166	0	36.194																																											
Kurzfristige Vermögenswerte	4.773	1.942	-221	6.494																																											
Summe Vermögenswerte	19.800	23.109	-221	42.688																																											
Eigenkapital	1.294	2.283	0	3.577																																											
Langfristige Schulden	13.923	14.280	0	28.203																																											
Kurzfristige Schulden	4.584	6.546	-221	10.908																																											
Summe Eigenkapital und Schulden	19.800	23.108	-221	42.687																																											
B.9	Gewinnprognosen oder –schätzungen	Entfällt; die Gesellschaft gibt weder Gewinnprognosen noch Gewinnschätzungen ab.																																													
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsver merk zu den historischen Finanzinformati onen	Entfällt; der Bestätigungsvermerk im Geprüften Konzernabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 ist uneingeschränkt.																																													

B.12

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen und Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben

Die nachstehenden Tabellen zeigen die aus Sicht der Gesellschaft wesentlichen historischen Finanzinformationen des Geprüften Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2015. Das Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses der Gesellschaft ist der 31. Dezember 2015. Die Beträge in den in diesem Abschnitt enthaltenen Tabellen wurden auf volle tausend Euro gerundet. Dadurch können sich entsprechende Rundungsdifferenzen ergeben.

Gewinn- und Verlustrechnung

In T€	2015	2014
	[geprüft]	[geprüft]
Umsatzerlöse	2.797	2.560
Betriebsleistung	2.863	2.869
Ergebnis aus Betriebstätigkeit	806	1.032
Ergebnis vor Steuern	-85	237
Ergebnis nach Steuern	-171	88

Bilanz

in T€	31.12.15	31.12.14
	[geprüft]	[geprüft]
Langfristige Vermögenswerte	15.028	12.958
Kurzfristige Vermögenswerte	4.772	3.272
Summe Vermögenswerte	19.800	16.230
Eigenkapital	1.294	1.420
Langfristige Schulden	13.923	12.815
Kurzfristige Schulden	4.584	1.994
Summe Eigenkapital und Schulden	19.800	16.230

Kapitalflussrechnung

in T€	2015	2014
	[geprüft]	[geprüft]
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.426	541
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	2.426	541
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-593	-24
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-654	-785
Einfluss von Wechselkursdifferenzen auf die Zahlungsmittel	0	0
Veränderung der Zahlungsmittel	1.193	-267

Die nachstehenden Tabellen zeigen die aus Sicht der Gesellschaft wesentlichen historischen Finanzinformationen aus dem ungeprüften Zwischenabschluss zum 30. Juni 2016:

Gewinn- und Verlustrechnung

In T€	2016*	2015**
	[ungeprüft]	[ungeprüft]
Umsatzerlöse	3.061	1.184
Betriebsleistung	3.872	1.190
Ergebnis aus Betriebstätigkeit	1.621	368
Ergebnis vor Steuern	589	25
Ergebnis nach Steuern	378	-51

* Im Zuge der Übernahme der Biringsol 1 doo (Slowenien) im ersten Halbjahr 2016 kam es zu einem außerordentlichen Schuldennachlass der Altgesellschafter iHv TEUR 553. Zusätzlich wurden im Zuge des Unternehmenskaufs der Biringsol 1 doo ein passiver Unterschiedsbetrag iHv TEUR 90 ertragswirksam aufgelöst.

** Aufgrund der Einbringung der KPV sowie der PV - Invest RGA in die Gesellschaft mit Wirkung zum 31.12.2015, welche in den Zahlen zum 30.06.2016 bereits berücksichtigt ist, sind die Zahlen zum 30.06.2015, welche diese Einbringung noch nicht berücksichtigen, nicht mit den Zahlen zum 30.06.2016 vergleichbar. Für Details zu dieser Einbringung und deren

		Auswirkungen auf die Emittentin siehe Teil B – Pro-Forma Finanzinformationen ab Seite 50. Bilanz <table border="1"> <thead> <tr> <th>in T€</th><th>30.06.2016</th><th>30.06.2015*</th></tr> <tr> <th></th><th>[ungeprüft]</th><th>[ungeprüft]</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Langfristige Vermögenswerte</td><td>40.319</td><td>12.692</td></tr> <tr> <td>Kurzfristige Vermögenswerte</td><td>6.883</td><td>3.808</td></tr> <tr> <td>Summe Vermögenswerte</td><td>47.203</td><td>16.500</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital</td><td>4.007</td><td>1.369</td></tr> <tr> <td>Langfristige Schulden</td><td>31.716</td><td>12.843</td></tr> <tr> <td>Kurzfristige Schulden</td><td>11.480</td><td>2.288</td></tr> <tr> <td>Summe Eigenkapital und Schulden</td><td>47.203</td><td>16.500</td></tr> </tbody> </table> * Aufgrund der Einbringung der KPV sowie der PV - Invest RGA in die Gesellschaft mit Wirkung zum 31.12.2015, welche in den Zahlen zum 30.06.2016 bereits berücksichtigt ist, sind die Zahlen zum 30.06.2015, welche diese Einbringung noch nicht berücksichtigen, nicht mit den Zahlen zum 30.06.2016 vergleichbar. Für Details zu dieser Einbringung und deren Auswirkungen auf die Emittentin siehe Teil B – Pro-Forma Finanzinformationen ab Seite 51. Seit dem 31. Dezember 2015 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert. Entfällt; Seit dem 30. Juni 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen oder neue Trends im Geschäftsgang, der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.	in T€	30.06.2016	30.06.2015*		[ungeprüft]	[ungeprüft]	Langfristige Vermögenswerte	40.319	12.692	Kurzfristige Vermögenswerte	6.883	3.808	Summe Vermögenswerte	47.203	16.500	Eigenkapital	4.007	1.369	Langfristige Schulden	31.716	12.843	Kurzfristige Schulden	11.480	2.288	Summe Eigenkapital und Schulden	47.203	16.500
in T€	30.06.2016	30.06.2015*																											
	[ungeprüft]	[ungeprüft]																											
Langfristige Vermögenswerte	40.319	12.692																											
Kurzfristige Vermögenswerte	6.883	3.808																											
Summe Vermögenswerte	47.203	16.500																											
Eigenkapital	4.007	1.369																											
Langfristige Schulden	31.716	12.843																											
Kurzfristige Schulden	11.480	2.288																											
Summe Eigenkapital und Schulden	47.203	16.500																											
B.13	<i>Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten in hohem Maße relevante Ereignisse</i>	In jüngster Zeit sind keine besonderen Ereignisse eingetreten, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.																											
B.14	<i>Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe</i>	entfällt; Es bestehen keinerlei Abhängigkeiten der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe.																											
B.15	<i>Haupttätigkeiten der Emittentin</i>	PV - Invest ist im erneuerbare Energien Sektor tätig und produziert mit ihren Tochtergesellschaften Strom aus Photovoltaik-Kraftwerken. Umsatzerlöse werden aus dem Verkauf von Strom realisiert. Der wesentliche Geschäftsgegenstand der Gesellschaft ist das Eingehen von Beteiligungen im In- und Ausland an Unternehmen, die sich mit erneuerbarer Energie beschäftigen. Hierbei werden insbesondere Beratungsleistungen im Hinblick auf die Finanzierung von Gesellschaften zur Produktion von Elektroenergie aus Solaranlagen erbracht sowie allgemeine Managementleistungen für die einzelnen Tochtergesellschaften zur Sicherstellung des laufenden Betriebes.																											
B.16	<i>Beherrschungsverhältnisse</i>	Die Gesellschaft steht zu jeweils 50% im Eigentum (i) der Managementkompetenz UB-Unternehmensberatung GmbH, FN 212078f, Neptunweg 8, 9020 Klagenfurt, welche wiederum im alleinigen Eigentum des Geschäftsführers der Gesellschaft, Herrn Mag. Günter Grabner steht und (ii) der RGA Beteiligungs GmbH, FN 365147g, Krottendorferstrasse 24, 9073 Klagenfurt-Viktring welche wiederum im 50% Eigentum des Geschäftsführers der Gesellschaft, Herrn Mag. Gerhard Rabensteiner steht.																											
B.17	<i>Ratings</i>	Die Emittentin wurde am 2. November 2016 von der Creditreform Rating AG mit dem Rating BB- bewertet.																											

		Bei dem Rating handelt es sich um ein Unternehmensrating. Für die einzelnen, von der Emittentin im Rahmen dieses Emissionsprogramms auszugebenden Schuldverschreibung gibt es kein gesondertes Rating und es ist auch keines geplant.
--	--	---

Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	<i>Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere einschließlich Wertpapierkennung</i>	Die Emittentin begibt nicht-nachrangige, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz. Die ISIN für die Serie von Schuldverschreibungen ist [***].
C.2	<i>Währung der Wertpapieremission</i>	Die Währung der Wertpapieremission ist Euro/€.
C.5	<i>Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere</i>	Entfällt; die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen können in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und den Bestimmungen des maßgeblichen Clearing Systems übertragen werden.
C.8	<i>Mit den Wertpapieren verbundenen Rechte,</i>	Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") haben das Recht, laufende Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und einen Rückzahlungsbetrag am Endfälligkeitstag wie in C.9 angegeben zu erhalten. Die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger ergeben sich aus den durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Anleihebedingungen. Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit. Ansprüche auf Tilgungszahlungen aus fälligen Teilschuldverschreibungen verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen der einzelnen Serien werden jeweils zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 DepG vertreten, welche bei der zuständigen Wertpapiersammelbank hinterlegt wird. Ein Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen (effektiver Einzelstücke) besteht nicht. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.
	<i>Rangordnung und</i>	Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingendem Recht vorrangig sind.
	<i>Beschränkungen dieser Rechte</i>	Entfällt. Es bestehen keine Beschränkungen der vorgenannten Rechte.
C.9	<i>Zinssatz,</i>	Die Schuldverschreibungen werden mit einem Festzinssatz vom Nennwert jährlich verzinst. Der Zinssatz für die Schuldverschreibungen beträgt [***] p.a.
	<i>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und die Zins Fälligkeitstermine</i>	Die Zinsen sind im Nachhinein am Zinszahlungstag eines jeden Jahres (jeweils ein Zinszahlungstag), erstmalig am der Emission folgenden

		Zinszahlungstag zur Zahlung fällig. Der Zinszahlungstag für die gegenständlichen Schuldverschreibungen ist der [***] eines jeden Jahres. Die Zinsperiode beträgt jeweils ein Jahr berechnet von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Für Perioden ab dem jeweiligen Begebungstag bis zum ersten Zinszahlungstag werden die Zinsen auf der Basis actual/actual berechnet.
	<i>Wenn Zinssatz nicht festgelegt, dann Beschreibung des Basiswerts</i>	entfällt; der Zinssatz ist festgelegt.
	<i>Tilgung und Rückzahlungsverfahren,</i>	Der Ausgabebetrag für die Schuldverschreibungen ist der [***]. Der Endfälligkeitstag für die Schuldverschreibungen ist der [***]. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Ausgabebetrag und endet mit Ablauf des Endfälligkeitstags, sofern diese nicht gemäß den Anleihebedingungen vorzeitig zurückgekauft oder gekündigt werden. Die Schuldverschreibungen sind spätestens an ihrem Endfälligkeitstag zum Nennwert zur Rückzahlung fällig.
	<i>Rendite</i>	[Der Ausgabeaufschlag für die Schuldverschreibungen beträgt [***]% des Nominales.] Grundsätzlich errechnet sich die Rendite von Schuldverschreibungen aus deren Zinssatz, der Laufzeit sowie dem Ausgabekurs und dem Tilgungs- oder Kündigungskurs. Da der Ausgabekurs [(unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags) [***]%] und der Tilgungskurs 100% beträgt entspricht die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen [[***]%/dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz]. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von der Höhe der eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten (zum Beispiel Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) abhängig ist
	<i>Vertretung der Schuldtitelinhaber</i>	Alle Rechte aus den Schuldverschreibungen sind durch den einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Schuldverschreibungen vorgesehen. In bestimmten Fällen kann gemäß § 1 Kuratorgesetz 1874 ein gemeinsamer Vertreter für die Anleihegläubiger gerichtlich bestellt werden.
C.10	<i>Derivative Komponente bei der Zinszahlung</i>	Entfällt; die Teilschuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung. Der Zinssatz für die Teilschuldverschreibungen ist ein Fixzinssatz.
C.11	<i>Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt</i>	[Entfällt; Die Gesellschaft beabsichtigt keine Zulassung der Teilschuldverschreibungen an einem geregelten Markt.] [Im Falle der Einbeziehung in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem: Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an [***] wird nach dem Ende der Angebotsfrist beantragt werden.]

Abschnitt D – Risiken		
D.2	<i>Risiken, die dem Emittenten eigen sind</i>	<i>Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und dem Marktumfeld der Gesellschaft</i> Die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Ökostrom könnten sich ändern Es besteht das Risiko, dass ein denkbarer Preisrückgang für konventionelle Energieträger den Preis für Strom aus solchen konventionellen Energieträgern und damit insgesamt den Strompreis senken könnte, was auch zu einem Umsatzrückgang bei der Gesellschaft führen könnte Der Wettbewerb mit Stromerzeugern aus anderen regenerativen Energiequellen könnte zu erhöhten Konkurrenzdruck führen Verstärkter Wettbewerb und zunehmende Marktkonzentration könnten zu einem erhöhten Preisdruck führen und könnten die Akquisition neuer Projekte erschweren Wettbewerber mit einer marktbeherrschenden Stellung könnten diese zum Nachteil der Gesellschaft ausnutzen <i>Unternehmensspezifische Risiken</i> Die tatsächlichen Ergebnisse könnten von der Unternehmensplanung abweichen, was dazu führen kann, dass geplante Projekte nicht oder nicht zeitgerecht umgesetzt werden können Erwartete Erträge könnten nicht oder nur teilweise realisiert werden und es könnten Wertberichtigungen in Tochtergesellschaften erforderlich werden Es besteht das Risiko einer geringeren Leistungsfähigkeit oder höheren Instandhaltungskosten von PV-Anlagen Es besteht ein Blind-Pool-Risiko Der Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und die Unfähigkeit, neue qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren, können sich negativ auf die Gesellschaft auswirken. Risiko durch fehlende externe Mittelverwendungskontrolle Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger könnten aufgrund mangelnden Vermögens nicht durchsetzbar sein Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, einzelne oder mehrere Emissionen von Schuldverschreibungen vollständig zu platzieren und damit den erwarteten Emissionserlös zu lukrieren. Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, zusätzliches Eigenkapital im geplanten Ausmaß aufzunehmen Die elektronische Kommunikation der Gesellschaft könnte abgefangen oder verfälscht werden oder verloren gehen. Es besteht die Möglichkeit von Interessenkonflikten von Organwaltern der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in anderen Unternehmen.
D.3	<i>Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</i>	<i>Wertpapierspezifische Risiken</i> Die Wertentwicklung der Wertpapiere steht zum Zeitpunkt der Investition in die Schuldverschreibungen nicht fest (Marktpreisrisiko).

	Die Emittentin könnte keine ausreichenden Erträge erzielen, um Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann zum Ausfall von Zinszahlungen und zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt. Risiken bestehen aufgrund struktureller Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen. Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Schuldverschreibungen fällt. Im Falle einer vorzeitigen Tilgung besteht für Anleger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden. Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin, kann dies zu einem geringeren Kurswert der Schuldverschreibungen führen. Investoren mit einer anderen Referenzwährung als dem Euro können bei der Investition in die Wertpapiere der Gesellschaft Währungsrisiken unterliegen. Die Schuldverschreibungen könnten mangels einer öffentlichen Handelbarkeit nicht oder nur schwer veräußerbar sein Die Schuldverschreibungen könnten trotz öffentlicher Handelbarkeit nicht veräußerbar sein Eine Aussetzung des Handels in den Schuldverschreibungen könnte sich negativ auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken Die Gesellschafter der Emittentin können Interessen verfolgen, die sich von jenen der Gläubiger der Schuldverschreibungen unterscheiden. Anleihegläubiger der Emittentin verfügen im Insolvenzfall von Beteiligungsgesellschaften über keine Gläubigerposition gegenüber den Beteiligungsgesellschaften. Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit vollständig zu tilgen. Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt. Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Inhaber der Schuldverschreibungen sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge. Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen. Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern. Investoren sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig.
--	--

		Anleger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger haben.
--	--	--

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen erfolgt keine Refinanzierung von bestehenden Anleiheverbindlichkeiten der Gesellschaft.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Schuldverschreibungen werden im Großherzogtum Luxemburg, in der Republik Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland im Wege eines öffentlichen Angebots und außerhalb dieser Jurisdiktionen im Wege einer Privatplatzierung in der Zeit von [***] (einschließlich) bis [***] (einschließlich) (die „Angebotsfrist“) angeboten. Die Emittentin begibt am [***] (der "Begebungstag") im Wege eines öffentlichen Angebots im Großherzogtum Luxemburg, in der Republik Österreich und in der Bundesrepublik Deutschland im sowie außerhalb dieser Jurisdiktionen im Wege einer Privatplatzierung Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu [***] (in Worten: [***]) und mit einem Nennbetrag von je € [mindestens 1.000] (der "Nennbetrag") je Schuldverschreibung. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Gesamtemissionsvolumen auf bis zu € [***] aufzustocken, sowie die Angebotsfrist zu verlängern oder zu verkürzen.] Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist vom [Angebotsfrist einfügen] [***]% des Nennbetrags [plus [***]% Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin auf Basis der anwendbaren Stückzinsen angepasst..
E.4	Interessenkonflikte	Die Geschäftsführer der Gesellschaft üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften aus. Aus diesen Doppelfunktionen können in Einzelfällen potentielle Interessenskonflikte entstehen. Derartige Interessenskonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden. Derzeit bestehen nach Einschätzung der Gesellschaft keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft und Ihren anderen Organfunktionen bzw. privaten Interessen. Ein Interessenkonflikt könnte zukünftig entstehen, wenn sich PV – Invest entschließt, ebenfalls auf dem österreichischen Markt für PV Anlagen aktiv zu werden und damit in ein Konkurrenzverhältnis zu der Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH treten würde, deren einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer Herr Mag. Grabner und deren 40% Gesellschafter die Managementkompetenz UB-Unternehmensberatung GmbH ist.
	Interessen an dem Angebot	Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

E.7	<i>Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten in Rechnung gestellt werden</i>	Mit Ausnahme banküblicher Spesen [falls ein Ausgabeaufschlag zur Anwendung kommt, einfügen: und eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [Ausgabeaufschlag einfügen] %] werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.
-----	---	---

RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sollten Anleger vor der Entscheidung über den Kauf von Wertpapieren der Gesellschaft insbesondere die nachfolgend beschriebenen Risiken sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der PV - Invest Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PV - Invest Gruppe haben. Die Darstellung der nachfolgend beschriebenen Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt die wesentlichen Risiken dar, welche nach Einschätzung der Gesellschaft mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen und ihrem Geschäftsbetrieb verbunden sind. Gleichwohl ist es nicht ausgeschlossen, dass in der Zukunft weitere, der Gesellschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannte, Risikofaktoren hinzukommen. Darüber hinaus können weitere Risiken und andere Umstände von Bedeutung sein, die der Gesellschaft derzeit nicht bekannt sind oder die sie derzeit nicht als wesentlich erachtet, die aber dennoch zukünftig erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Geschäftsaussichten sowie auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PV - Invest Gruppe haben können. Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Risiken können einzeln oder auch kumulativ auftreten. Der Wert der Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund des Eintritts jedes dieser Risiken fallen und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und dem Marktumfeld der Gesellschaft

Die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Ökostrom könnten sich ändern

Die gegenwärtige politische und rechtliche Situation begünstigt Strom aus alternativen Energieträgern und gewährt über das System der gesetzlich geregelten Einspeistarife einen langfristigen Planungshorizont. Es besteht allerdings das Risiko, dass sich das politische Umfeld ändert und damit die rechtlichen Rahmenbedingungen unter Umständen auch rückwirkend geändert werden. Insbesondere eine Änderung in der Höhe der Einspeistarife könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Es besteht das Risiko, dass ein denkbarer Preisrückgang für konventionelle Energieträger den Preis für Strom aus solchen konventionellen Energieträgern und damit insgesamt den Strompreis senken könnte, was auch zu einem Umsatzrückgang bei der Gesellschaft führen könnte

Die gegenwärtige Nachfrage nach Strom aus Photovoltaik-Anlagen ist zu einem Teil darauf zurückzuführen, dass die Preise für konventionelle Energieträger in der Vergangenheit stark angestiegen sind. Je höher der Preis für die aus der Verwertung konventioneller Energieträger gewonnene Energie ist, desto wirtschaftlich attraktiver erscheint die alternative Energiegewinnung durch Photovoltaik-Anlagen. Eine Reduzierung der Marktpreise für konventionelle Energieträger wie Erdöl oder Erdgas oder etwa eine Reduzierung der Strompreise aufgrund zunehmenden Wettbewerbs wegen einer Liberalisierung des Strommarktes könnten umgekehrt die Energiegewinnung durch Photovoltaik-Anlagen als wirtschaftlich weniger attraktive Alternative erscheinen lassen und zu einem Umsatzrückgang bei der Gesellschaft führen. Dies könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Der Wettbewerb mit Stromerzeugern aus anderen regenerativen Energiequellen könnte zu erhöhten Konkurrenzdruck führen

Die Stromerzeugung aus Photovoltaik steht teilweise schon jetzt und könnte künftig noch stärker im Wettbewerb mit anderen Verfahren zur Stromerzeugung aus sonstigen regenerativen Energiequellen stehen, wie etwa Windkraft, Biomasse oder Geothermie. Diese anderen Verfahren könnten einen hohen Konkurrenzdruck auf die Photovoltaik ausüben, etwa wenn sich diese durch technischen Fortschritt als wirtschaftlicher erweisen oder aus politischen Erwägungen eine stärkere regulatorische Förderung

erhalten. Dies könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Verstärkter Wettbewerb und zunehmende Marktkonzentration könnten zu einem erhöhten Preisdruck führen und könnten die Akquisition neuer Projekte erschweren

Im Markt für erneuerbare Energien, in denen die Gesellschaft tätig ist, findet bereits seit einiger Zeit ein Konzentrationsprozess statt. Darüber hinaus treten weitere Wettbewerber in den Markt ein. Diese Entwicklung wird sich nach Ansicht der Gesellschaft auch in Zukunft fortsetzen. Eine zunehmende Marktkonzentration und ein verstärkter Wettbewerb könnten zu einem zunehmenden Preisdruck führen. Weiters könnte ein verstärkter Wettbewerb auf Investorenseite dazu führen, dass die Gesellschaft nicht oder nicht im geplanten Umfang in der Lage ist, neue Photovoltaikprojekte am Markt zu attraktiven Konditionen zu erwerben. Dies könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Wettbewerber mit einer marktbeherrschenden Stellung könnten diese zum Nachteil der Gesellschaft ausnutzen

Zu den gegenwärtigen und potentiellen Wettbewerbern der Gesellschaft gehören Unternehmen mit teilweise erheblichen finanziellen, technischen und personellen Ressourcen sowie einem zum Teil bereits jetzt erheblichen Marktanteil auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien. Es besteht das Risiko, dass diese Unternehmen schneller als die Gesellschaft auf neue und sich verändernde Verhältnisse am Markt reagieren, umfassendere und kostenintensive Vermarktungsaktivitäten und eine aggressivere Preispolitik betreiben sowie den Kunden günstigere Bedingungen anbieten als die Gesellschaft. All diese Faktoren könnten sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Unternehmensspezifische Risiken

Die tatsächlichen Ergebnisse könnten von der Unternehmensplanung abweichen, was dazu führen kann, dass geplante Projekte nicht oder nicht zeitgerecht umgesetzt werden können

Die der Unternehmensplanung zugrunde gelegten Umsatzzahlen, Erträge, Kosten und Investitionszeiträume basieren auf den Erfahrungen und Erwartungen der Gesellschaft. Eine Gewähr dafür, dass diese Erwartungen tatsächlich eintreten, besteht nicht. Ist dies nicht der Fall, können geplante Projekte möglicherweise ganz oder teilweise nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden. Diese Faktoren könnten sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Erwartete Erträge könnten nicht oder nur teilweise realisiert werden und es könnten Wertberichtigungen in Tochtergesellschaften erforderlich werden

Die Gesellschaft investiert ihr Kapital über Beteiligungen an Tochterunternehmen in den Erwerb von bereits existierenden Photovoltaikanlagen. Dabei besteht das Risiko, dass die dem Kaufpreis für eine solche Anlage zu Grunde liegenden erwarteten Erträge nur teilweise, gar nicht oder nicht dauerhaft realisiert werden können. Weiters könnten die in die Energieanlagen bzw. in Tochterunternehmen investierten Mittel wegen wirtschaftlichen Misserfolgs ganz oder teilweise wertberichtigt werden müssen. Die Folge wäre, dass das Ergebnis der Gesellschaft geringer ausfällt als prognostiziert. Dafür, ob sich diese Risiken realisieren, sind im Wesentlichen die Preisentwicklung bei fossilen Energieträgern sowie die staatlichen Rahmenbedingungen maßgeblich. Eine weitere Verbilligung von Strom aus fossilen Energieträgern sowie eine Veränderung der staatlichen Rahmenbedingungen zum Nachteil der Gesellschaft können sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Es besteht das Risiko einer geringeren Leistungsfähigkeit oder höheren Instandhaltungskosten von PV-Anlagen

Die Gesellschaft geht bei ihren Planungen von der aktuellen Leistungsfähigkeit und den derzeitigen Instandhaltungskosten der in ihrem Bestand befindlichen PV-Anlagen aus. Es könnte zukünftig zu einer geringeren Leistungsfähigkeit der PV-Anlagen, z.B. durch geringere Sonneneinstrahlung und/oder durch Unter-Plan Performance der PV-Anlagen und/oder zu höheren Instandhaltungskosten der PV-Anlagen bzw. zu einer Notwendigkeit von zusätzlichen Investitionen kommen, was sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken könnte.

Es besteht ein Blind-Pool-Risiko

Zum Prospektdatum kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, in welche Investitionsvorhaben die Gesellschaft das eingeworbene Kapital aus der Begebung von Schuldverschreibungen tatsächlich investieren wird. Hieraus können Risiken entstehen, die weder die Planung der Gesellschaft berücksichtigt, noch im vorliegenden Prospekt beschrieben sind und welche für den Anleger den vollständigen oder teilweisen Kapitalverlust mit sich bringen können.

Der Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und die Unfähigkeit, neue qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren, können sich negativ auf die Gesellschaft auswirken.

Die Gesellschaft hat derzeit eine besonders schlanke Personalstruktur und ist besonders von ihrem Management abhängig. Bei einem längeren Ausfall eines Geschäftsführers könnte es zu Verzögerungen in der Umsetzung der Strategie der Gesellschaft kommen. Neue Projekte könnten nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden. Darüber hinaus könnte die Gesellschaft in Anbetracht des zunehmenden Wettbewerbs nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß in der Lage sein, qualifizierte Mitarbeiter zur Leitung und Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu rekrutieren. Der Verlust von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und die Unfähigkeit, neue qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren, könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich negativ beeinflussen.

Risiko durch fehlende externe Mittelverwendungskontrolle

Die Mittel aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen gehen ins das Vermögen der Gesellschaft über. Eine vertraglich vereinbarte externe Kontrolle der Verwendung dieser Mittel, z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer findet nicht statt. Die Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft obliegt vielmehr dem Management der Gesellschaft. Die fehlende externe Mittelverwendungskontrolle kann dazu führen, dass eine zweckwidrige Mittelverwendung nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt wird und die negativen Auswirkungen auf z.B. die Liquidität der Gesellschaft deren Bestand gefährden. Diese Faktoren können auf Seiten des Anlegers zu einem vollständigen oder teilweisen Kapitalverlust führen.

Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger könnten aufgrund mangelnden Vermögens nicht durchsetzbar sein

Die Gesellschaft ist eine juristische Person. Daher beschränkt sich die Haftung der Gesellschaft gegenüber den Anleihegläubigern auf das vorhandene Gesellschaftsvermögen. Es besteht deshalb das Risiko, dass Zahlungsansprüche des Anlegers gegenüber der Gesellschaft nicht durchgesetzt werden können. Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Gesellschaft besteht für den Anleihegläubiger das Risiko des vollständigen oder teilweisen Kapitalverlustes.

Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, einzelne oder mehrere Emissionen von Schuldverschreibungen vollständig zu platzieren und damit den erwarteten Emissionserlös zu lukrieren.

Sollte die Gesellschaft nicht in der Lage sein, Emissionen von einzelnen Serien von Schuldverschreibungen vollständig zu platzieren und damit den erwarteten Emissionserlös nicht oder nicht zur Gänze lukrieren, so könnte die Gesellschaft nicht in der Lage sein, ihre Strategie im geplanten Ausmaß und/oder in der geplanten Zeit umzusetzen. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich negativ beeinflussen.

Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, zusätzliches Eigenkapital im geplanten Ausmaß aufzunehmen

Die Gesellschaft hat eine hohe Fremdmittel Quote und damit einhergehend ein Eigenkapitalbeschaffungsrisiko insoweit die Beschaffung von zusätzlichem Eigenkapital nicht im vorgesehenen Zeitrahmen umgesetzt werden kann und deshalb entgegen der Planungen ein zusätzlicher Fremdfinanzierungsbedarf auftritt. Eine durch eine Fremdfinanzierung eintretende höhere Kostenbelastung könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich negativ beeinflussen.

Die elektronische Kommunikation der Gesellschaft könnte abgefangen oder verfälscht werden oder verloren gehen.

Die Kommunikation mit Geschäftspartnern aber auch Behörden erfolgt zunehmend ausschließlich auf elektronischem Wege. Bei elektronischer Kommunikation kann nicht ausgeschlossen werden, dass Inhalte einer Kommunikation verfälscht oder abgefangen werden oder aufgrund von technischen Fehlern teilweise oder zur Gänze verloren gehen. Der Verlust von Kommunikationsdaten oder auch der Zugriff auf Kommunikationsdaten durch Dritte könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich negativ beeinflussen.

Es besteht die Möglichkeit von Interessenkonflikten von Organwaltern der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in anderen Unternehmen.

Der Geschäftsführer der Gesellschaft, Herr Mag. Günter Grabner ist neben seiner Funktion in der Gesellschaft auch noch als Organwalter bzw Eigentümer in anderen Gesellschaften tätig, welche teilweise mit der Gesellschaft in Geschäftsbeziehung stehen. Die Gesellschaft kann nicht ausschließen, dass es zwischen der Funktion in der Gesellschaft und der Tätigkeit in anderen Gesellschaften zu Interessenkonflikten kommen kann.

Wertpapierspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Wertpapiere steht zum Zeitpunkt der Investition in die Schuldverschreibungen nicht fest (Marktpreisrisiko).

Während ihrer Laufzeit kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen (so ein solcher besteht) unterhalb des vom Anleger investierten Kaufpreises liegen. Bei einer Veräußerung der Schuldverschreibungen bestimmt sich die Rendite oder der Verlust allein durch die Differenz zwischen dem Kaufpreis der Schuldverschreibungen und dem Verkaufspreis und den in der Zwischenzeit erhaltenen Zinsen abzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags sowie etwaiger Gebühren oder Transaktionskosten. Bei der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals bestimmt sich die Rendite oder der Verlust aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag inklusive zwischenzeitlich erhaltener Zinszahlungen und dem für die Schuldverschreibungen gezahlten Kaufpreis. Liegt der Wert der Rückzahlung unterhalb dieses Kaufpreises plus zwischenzeitlich erhaltener Zinsen und etwaiger Vergütungen, so erleidet der Anleger einen Verlust. Vom Markt verlangte Liquiditätsaufschläge und geringe Liquidität der Wertpapiere können den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinträchtigen.

Die Emittentin könnte keine ausreichenden Erträge erzielen, um Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Die Ertragslage der Gesellschaft könnte sich nicht gemäß den Erwartungen der Gesellschaft entwickeln. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Wertpapiere zu tätigen, beeinträchtigen.

Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann zum Ausfall von Zinszahlungen und zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Es besteht das Risiko, dass im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung des

Kapitals bei Endfälligkeit oder bei Kündigung einer Anleihe nicht mehr erfüllt werden können. Die Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann somit zum Ausfall von Zinszahlungen, zu einer erhöhten Insolvenzgefahr und zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.

Die Emittentin unterliegt keiner Beschränkung, weitere Schuldverschreibungen zu emittieren. Die Emittentin kann darüber hinaus jederzeit Kreditfinanzierungen aufnehmen. Weitere Fremdfinanzierungen können einen nachteiligen Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen haben sowie die Mittel, aus denen die Tilgung der Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz der Emittentin erfolgt, verringern. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Risiken bestehen aufgrund struktureller Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen.

Inhaber der Schuldverschreibungen sind unbesicherte Gläubiger der Emittentin. Inhaber der Schuldverschreibungen sind daher gegenüber besicherten Gläubigern der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften strukturell nachrangig, da besicherte Gläubiger einen bevorrechteten Zugriff auf Vermögenswerte haben, an denen ihnen ein sachenrechtliches Sicherungsrecht zusteht. Eine strukturelle Nachrangigkeit besteht auch in Hinblick auf unbesicherte Gläubiger von Tochtergesellschaften (wenn und soweit die Emittentin nicht selbst nicht nachrangige Gläubigerin ist), da diese im Fall der Insolvenz der Tochtergesellschaft einen Zugriff auf die Vermögenswerte der relevanten Tochtergesellschaft haben und der Emittentin nur ein allfälliger Liquidationserlös nach Befriedigung aller Gläubiger der relevanten Tochtergesellschaft zur Verfügung stehen würde. Darüber hinaus könnten Forderungen der Emittentin gegen eine Tochtergesellschaft in einer Insolvenz der Tochtergesellschaft nach anwendbarem Recht nachrangig behandelt werden. Diese Aspekte können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Schuldverschreibungen fällt.

In dem Fall, dass ein Marktpreis oder Börsenkurs der Schuldverschreibungen besteht, führt eine Änderung des Zinsniveaus bei bestehenden festverzinslichen Wertpapieren zu Kursänderungen. Steigende Zinsen führen dabei zu fallenden Kursen. Je länger die Restlaufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers ist, umso stärker ist die Kursänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus. Wenn der Zinssatz am Kapitalmarkt steigt, sinkt der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen üblicherweise so lange, bis deren Rendite dem Marktzinssatz entspricht. Anleger, die festverzinsliche Wertpapiere während ihrer Laufzeit veräußern möchten, sind somit dem Risiko von Kursverlusten aufgrund eines Anstieges des Zinsniveaus ausgesetzt. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Im Falle einer vorzeitigen Tilgung besteht für Anleger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden.

Im Fall der Veräußerung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit oder der vorzeitigen Tilgung der Schuldverschreibungen kann der Anleger eine niedrigere als die erwartete Rendite erzielen und in der Situation sein, keine Möglichkeit der Wiederveranlagung vorzufinden, die besser als oder zumindest gleichwertig wie die Schuldverschreibung ist. Das Risiko der zumindest gleichwertigen Wiederveranlagung besteht auch bei Tilgung am Ende der Laufzeit. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin, kann dies zu einem geringeren Kurswert der Schuldverschreibungen führen.

Die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin hat einen wesentlichen Einfluss auf das Kursverhalten der Schuldverschreibungen. Verschlechtert sich die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin, kann dies zu einem geringeren Kurswert der Schuldverschreibungen und in der Folge zu Verlusten bei Anlegern führen, welche die Schuldverschreibungen während der Laufzeit veräußern.

Investoren mit einer anderen Referenzwährung als dem Euro können bei der Investition in die Wertpapiere der Gesellschaft Währungsrisiken unterliegen.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro emittiert. Wenn die Referenzwährung eines Anlegers eine andere Währung als der Euro ist, kann ein solcher Anleger nachteilig von einer Verringerung des Werts des Euro gegenüber seiner Referenzwährung betroffen sein. Anlegern können durch die Umrechnung von Euro in eine andere Währung auch weitere Transaktionskosten entstehen. Anleger sind daher nachdrücklich aufgefordert, einen Finanzberater zu konsultieren um zu entscheiden, ob sie Absicherungsgeschäfte für diese Währungsrisiken abschließen sollen.

Die Schuldverschreibungen könnten mangels einer öffentlichen Handelbarkeit nicht oder nur schwer veräußerbar sein

Die Gesellschaft wird bei der Emission der einzelnen Serien von Schuldverschreibungen im Einzelfall entscheiden, ob diese an einem geregelten Markt oder einer sonstigen Handelsplattform gehandelt werden. Werden die Schuldverschreibungen nicht öffentlich gehandelt so ist ein Anleger, wenn er seine Schuldverschreibungen verkaufen möchte darauf angewiesen, auf privatem Wege einen Käufer zu finden. Weder die Gesellschaft noch dritte Personen sind verpflichtet, Schuldverschreibungen der Gesellschaft zurück zu kaufen bzw. zu kaufen. Da der Verkauf der Schuldverschreibungen aber die einzige Möglichkeit für den Anleger darstellt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine Rückzahlung seines investierten Kapitals zu erlangen, hat er in dieser Zeit keinen Einfluss darauf, wann und in welcher Höhe er wieder an das investierte Kapital gelangt. Es besteht deshalb das Risiko, dass ein gewünschter Verkauf gar nicht oder erst zu einem späteren als dem gewünschten Zeitpunkt möglich wird. Dieser Umstand kann einem vollständigen oder teilweisen Kapitalverlust für den Anleger gleichkommen.

Die Schuldverschreibungen könnten trotz öffentlicher Handelbarkeit nicht veräußerbar sein

Trotz einer Notiz der Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt oder der Einbeziehung in den Handel in einem multilateralen Handelssystem könnte es sein, dass sich in Zukunft kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen der Gesellschaft entwickelt, auf dem in hinreichendem Umfang Angebot und Nachfrage nach den Schuldverschreibungen zu angemessenen Kaufpreisen bestehen. Dies hätte zur Folge, dass ein Anleger die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen trotz öffentlicher Handelbarkeit vor ihrer Fälligkeit nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der erheblich unter dem Nennwert (Ausgabepreis) liegt.

Eine Aussetzung des Handels in den Schuldverschreibungen könnte sich negativ auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken

Börsen und multilaterale Handelssysteme haben aufgrund gesetzlicher Regelungen oder ihrer internen Regelwerke in bestimmten Situationen die Möglichkeit, den Handel in bestimmten Wertpapieren auszusetzen oder zu unterbrechen. Jede Aussetzung oder Unterbrechung des Handels in den Schuldverschreibungen der Gesellschaft kann sich negativ auf die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen der Gesellschaft und damit auch auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Gesellschafter der Emittentin können Interessen verfolgen, die sich von jenen der Gläubiger der Schuldverschreibungen unterscheiden.

Die Interessen der direkten und indirekten Gesellschafter der Gesellschaft und diesen nahestehenden Personen können den Interessen der Gläubiger von Schuldverschreibungen

zuwiderlaufen. Dies könnte dazu führen, dass in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft Entscheidungen getroffen werden, die zwar im Interesse der Gesellschafter, nicht aber im Interesse der Gläubiger von Schuldverschreibungen sind.

Anleihegläubiger der Emittentin verfügen im Insolvenzfall von Beteiligungsgesellschaften über keine Gläubigerposition gegenüber den Beteiligungsgesellschaften.

Die Emittentin übt einen erheblichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit über Tochtergesellschaften im In- und Ausland aus. Anleihegläubiger der Emittentin verfügen im Insolvenzfall von Beteiligungsgesellschaften über keine Gläubigerposition gegenüber diesen Beteiligungsgesellschaften. Die Emittentin wird als Gesellschafterin dieser Gesellschaften erst nach Befriedigung der Gläubiger der Beteiligungsgesellschaften am Insolvenzvermögen beteiligt. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Gesellschaft könnte nicht in der Lage sein, Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit vollständig zu tilgen.

Sollte die Gesellschaft am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht über ausreichend liquide Mittel verfügen oder nicht in der Lage sein, eine entsprechende Anschlussfinanzierung sicherzustellen, um die Schuldverschreibungen vollständig zu tilgen, könnte dies zu einer Insolvenz der Gesellschaft und damit zu einem Totalverlust für die Anleihegläubiger führen.

Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Die durch die Schuldverschreibungen verbrieften Forderungen sind nicht von einer gesetzlichen Sicherungseinrichtung (Einlagensicherung bzw. Anlegerentschädigung) gesichert. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin können die Anleger daher nicht mit einer Rückzahlung des eingesetzten Kapitals von dritter Seite rechnen.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern.

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wertpapieren oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Wertpapiere bezahlten Zinsen bzw. Vergütungen, wird die Rendite der Wertpapiere negativ und Anleger erleiden Verluste.

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Inhaber der Schuldverschreibungen sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge.

Die Entscheidung der Anleger, die Schuldverschreibungen zu erwerben, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, ob die Schuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Sollte sich die Entscheidung zur Veranlagung in die Schuldverschreibungen als falsch herausstellen, kann dies zu einem Verlust und im Fall einer Insolvenz der Emittentin auch Totalverlust des investierten Kapitals führen. Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen fremdfinanziert, kann dies die Höhe des möglichen Verlusts erheblich erhöhen und im schlimmsten Fall zu einer Insolvenz bzw. Privatinsolvenz des Anlegers führen. Laufende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen können niedriger sein als die unter einem allenfalls aufgenommenen Kredit zu zahlenden Zinsen. Anleger können sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus Schuldverschreibungen oder dem Verkaufserlös der Schuldverschreibungen rückgeführt werden können. Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin oder fällt der Kurs der Schuldverschreibungen erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen

Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen bedienen und den Kredit zurückzahlen und daraus über den Wertverlust der Anlage hinaus zusätzliche finanzielle Nachteile erleiden.

Verändert sich die Steuerrechtslage, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

Die Steuerrechtslage zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihre Auslegung durch Behörden und Gerichte kann einen negativen Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen sowie die von den Anlegern erzielte Rendite und auf das mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen investierte Kapital haben. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen.

Die Emittentin ist gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, nach vorausgegangener Kündigung die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich eines gewissen Aufschlags sowie zuzüglich der vor dem Tag der Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen. Wenn die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ausübt, könnten die Inhaber der Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anleger den aus der Rückzahlung Schuldverschreibungen vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen reinvestieren können.

Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern.

Bei der Zeichnung, dem späteren Kauf oder Verkauf und bei der Verwahrung der Schuldverschreibungen können Provisionen, Gebühren, Spesen und andere Transaktionskosten anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden und die erzielte Rendite erheblich unter den nominellen Zinszahlungen liegen.

Investoren sind vom Funktionieren der Clearingsysteme abhängig.

Die Sammelurkunde, die die Schuldverschreibungen jeweils verbrieft, wird von der von der Emittentin bestimmten Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder -rechte an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Wertpapiersammelbank und den sonstigen anwendbaren rechtlichen Bestimmungen übertragen werden können. Anleihegläubiger sind hinsichtlich der Übertragung der Schuldverschreibungen vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse abhängig.

Solange die Schuldverschreibungen durch die Sammelurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durch Zahlungen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank und die Clearingsysteme oder an deren Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber nachkommen. Anleihegläubiger sind daher auch in Bezug auf Zahlungen vom Funktionieren der entsprechenden Prozesse bei der Wertpapiersammelbank und den Clearingsystemen anhängig.

Anleger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen.

Das Kuratorgesetz (RGBI 1874/49, zuletzt geändert durch BGBl 1991/10) und das Kuratorenenergänzungsgesetz (RGBI 1877/111, zuletzt geändert durch BGBl 1929/222) sehen in verschiedenen Fällen, insbesondere bei einer Insolvenz der Emittentin, vor, dass Anleger ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Schuldverschreibungen ausüben können.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger haben.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten daher beachten, dass das geltende Recht unter Umständen nicht einen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet wie das Recht anderer Rechtsordnungen. Anleihegläubiger sollten sich weiters darüber im Klaren sein, dass Änderungen des österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Prospektdatum üblichen Verwaltungspraxis sowie etwaige gerichtliche Entscheidungen für sie nachteilige Auswirkungen haben können.

TEIL A – REGISTRIERUNGSFORMULAR

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind.

Die PV - Invest GmbH, eingetragen im Firmenbuch beim Landesgericht Klagenfurt unter FN 331809 f, mit dem Sitz in Velden am Wörther See und der Geschäftsanschrift Villacher Straße 1, 9220 Velden am Wörther See, ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich. Darüber hinaus übernehmen keine weiteren Personen irgendeine Verantwortung für die in diesem Prospekt oder in Teilen davon gemachten Angaben.

1.2. Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29 April 2004

Die PV - Invest GmbH, eingetragen im Firmenbuch beim Landesgericht Klagenfurt unter FN 331809 f, mit dem Sitz in Velden am Wörther See und der Geschäftsanschrift Villacher Straße 1, 9220 Velden am Wörther See, übernimmt als Emittentin die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt ferner, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicher zu stellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, welche die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern könnten.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

Der Geprüfte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr endend am 31. Dezember 2015 wurde von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Krassniggstraße 36, 9020 Klagenfurt („KPMG“), geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

KPMG sind beeidete Wirtschaftsprüfer und Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Österreich. Abgesehen von den im Geprüften Konzernabschluss enthaltenen Informationen wurden keine in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geprüft. Die in diesem Prospekt enthaltenen Pro-Forma Finanzinformationen wurde durch KPMG einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums wurden die Abschlussprüfer der Gesellschaft weder abberufen, noch wurden diese nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt.

3. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

3.1. Geprüfter Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015

Die nachstehend zusammengefassten Finanzangaben sind dem Geprüften Konzernabschluss der Gesellschaft nach UGB zum 31. Dezember 2015 entnommen. Sie sollten in Verbindung mit dem Geprüften Konzernabschluss sowie dem dazugehörigen Anhang und Lagebericht und den an anderer Stelle in diesem Prospekt enthaltenen Finanzangaben gelesen werden. Die Beträge in den in diesem Abschnitt enthaltenen Tabellen wurden auf volle tausend Euro gerundet. Dadurch können sich entsprechende Rundungsdifferenzen ergeben.

Gewinn- und Verlustrechnung

In T€	2015	2014
	[geprüft]	[geprüft]
Umsatzerlöse	2.797	2.560
Sonstige Erträge	66	308

Auflösung der Investitionszuschüsse	0	0
Bestandsveränderungen	0	0
Aktivierte Eigenleistungen	0	0
Betriebsleistung	2.863	2.869
Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen	-290	-305
Personalaufwand	-73	-51
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-760	-596
Aufwendungen aus Forschungsprämie	0	0
Sonstige Aufwendungen	-935	-884
Ergebnis aus Betriebstätigkeit	806	1.032
Zinsaufwendungen	-947	-837
Zinserträge	24	25
Sonstiges Finanzergebnis	32	15
Ergebnis aus Abgang von Tochtergesellschaften	0	0
Ergebnis aus der Finanzierungstätigkeit	-890	-796
Ergebnis vor Steuern	-85	237
Steuern von Einkommen und Ertrag	-87	-148
Ergebnis nach Steuern	-171	88

Bilanz

in T€	31.12.15 [geprüft]	31.12.2014 [geprüft]
Vermögenswerte		
Grundstücke und Bauten einschließlich Einbauten in fremden Gebäuden	506	488
Technische Anlagen und Maschinen	13.906	12.291
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1	0
Sachanlagen in Bau	0	0
Sachanlagen	14.413	12.780
Firmenwert	411	0
Aktivierte Entwicklungskosten	0	0
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	54	60
Immaterielle Vermögenswerte	465	60
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	150	118
Langfristige Vermögenswerte	15.028	12.958
Vorräte	0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	649	524
Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen	713	645
Sonstige finanzielle Forderungen	0	0
Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte	1.522	1.506
Forderungen Ertragsteuern	0	0
Forderungen aus Forschungsförderung	0	0
Wertpapiere	0	0
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.791	598
Latente Steueransprüche	98	0
Kurzfristige Vermögenswerte	4.772	3.272
Summe Vermögenswerte	19.800	16.230

in T€	31.12.15 [geprüft]	31.12.14 [geprüft]
Eigenkapital und Schulden		
Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital	1.227	1.437
Grundkapital	35	35
Kapitalrücklage	260	260
Gewinne/Verluste „zur Veräußerung verfügbare“ Wertpapiere	0	0
Währungsumrechnungsdifferenzen	0	0
Kumulierte Ergebnisse *)	932	1.142

Nicht beherrschende Anteile *)	67	-17
Eigenkapital	1.294	1.420
Finanzverbindlichkeiten	13.923	12.815
Sozialkapitalrückstellungen	0	0
Abgegrenzte Erträge	0	0
Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	0	0
Langfristige Schulden	13.923	12.815
Finanzverbindlichkeiten	2.071	1.351
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	149	84
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten und abgegrenzte Schulden	2.291	485
Abgegrenzte Erträge	63	74
Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	0	0
Verbindlichkeiten Ertragsteuern	10	1
Kurzfristige Schulden	4.584	1.995
Summe Eigenkapital und Schulden	19.800	16.230

Kapitalflussrechnung

in T€	2015	2014
	[geprüft]	[geprüft]
Ergebnis nach Steuern	-171	88
Abschreibungen und Wertminderungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	760	596
Ergebnisübernahme aus assoziierten Unternehmen	-32	-15
Ergebnis aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten	0	18
Sonstige zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen	16	1
Veränderung der Forderungen aus L&L, aus sonstigen Vermögenswerten sowie gegenüber nahestehenden Unternehmen	-68	-40
Veränderung der Verbindlichkeiten aus L & L sowie gegenüber nahestehenden Unternehmen	50	-182
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten und abgegrenzten Schulden	1.872	75
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.426	541
Cashflow aus der Geschäftstätigkeit	2.426	541

in T€	2015	2014
	[geprüft]	[geprüft]
Investitionen in Sachanlagen	-1	-1
Investitionen in Finanzanlagen	0	-23
Auszahlungen für Beteiligungsverkäufe (Vollkonsolidierung)	-592	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-593	-24
Veränderung von Finanzschulden	-654	-785
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-654	-785
Übernahme von Zahlungsmittel aus dem Erwerb eines Tochterunternehmens	15	0
Einfluss von Wechselkursdifferenzen auf die Zahlungsmittel	0	0
Veränderung der Zahlungsmittel	1.193	-267
Zahlungsmittel zu Beginn der Berichtsperiode	598	865
Zahlungsmittel am Ende der Berichtsperiode	1.791	598

3.2. Zwischenabschluss zum 30. Juni 2016

Die nachstehend zusammengefassten Finanzangaben sind dem ungeprüften Zwischenabschluss der Gesellschaft nach UGB Rechnungslegungsvorschriften zum 30. Juni 2016 entnommen. Sie sollten in

Verbindung mit dem Zwischenabschluss und den an anderer Stelle in diesem Prospekt enthaltenen Finanzangaben gelesen werden. Aufgrund der Einbringung der KPV und der PV - Invest RGA in die Gesellschaft mit Wirkung zum 31.12.2015, welche in den Zahlen zum 30.06.2016 bereits berücksichtigt ist, sind die Zahlen zum 30.06.2015, welche diese Einbringung noch nicht berücksichtigen, nicht mit den Zahlen zum 30.06.2016 vergleichbar. Für Details zu dieser Einbringung und deren Auswirkungen auf die Emittentin siehe Teil B – Pro-Forma Finanzinformationen ab Seite 51.

Gewinn- und Verlustrechnung

In T€	HJ1 2016	HJ1 2015
	[ungeprüft]	[ungeprüft]
Umsatzerlöse	3.061	1.184
Sonstige Erträge	811	6
Auflösung der Investitionszuschüsse	0	0
Bestandsveränderungen	0	0
Aktiviert Eigenleistungen	0	0
Betriebsleistung	3.872	1.190
Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene Leistungen	-511	-96
Personalaufwand	-100	-27
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-961	-298
Aufwendungen aus Forschungsprämie	0	0
Sonstige Aufwendungen	-679	-401
Ergebnis aus Betriebstätigkeit	1.621	368
Zinsaufwendungen	-1.039	-386
Zinserträge	0	12
Sonstiges Finanzergebnis	0	0
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	7	30
Ergebnis aus der Finanzierungstätigkeit	-1.032	-344
Ergebnis vor Steuern	589	25
Steuern von Einkommen und Ertrag	-211	-76
Ergebnis nach Steuern	378	-51

Bilanz

in T€	30.06.2016	30.06.2015
	[ungeprüft]	[ungeprüft]
Vermögenswerte		
Grundstücke und Bauten einschließlich Einbauten in fremden Gebäuden	881	478
Technische Anlagen und Maschinen	36.395	12.007
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13	1
Sachanlagen in Bau	0	0
Sachanlagen	37.289	12.486
Firmenwert	2.753	0
Aktiviert Entwicklungskosten	0	0
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	64	57
Immaterielle Vermögenswerte	2.817	57
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	157	148
Sonstige Beteiligungen	47	0
Wertpapiere des	10	0
Finanzanlagen	214	148
Langfristige Vermögenswerte	40.320	12.692
Vorräte	21	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.391	710
Forderungen gegenüber nahestehenden Unternehmen	653	742
Sonstige finanzielle Forderungen	0	0
Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte	2.790	1.526
Forderungen Ertragsteuern	0	0
Forderungen aus Forschungsförderung	0	0
Wertpapiere	0	0
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.027	830
Kurzfristige Vermögenswerte	6.883	3.808

Summe Vermögenswerte	47.203	16.500
-----------------------------	---------------	---------------

in T€	30.06.2016	30.06.2015
Eigenkapital und Schulden	[ungeprüft]	[ungeprüft]
Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital	3.896	1.391
Grundkapital	35	35
Kapitalrücklage	2.796	260
Gewinne/Verluste „zur Veräußerung verfügbare“ Wertpapiere	0	0
Währungsumrechnungsdifferenzen	0	0
Kumulierte Ergebnisse *)	1.065	1.096
Nicht beherrschende Anteile *)	111	-22
Eigenkapital	4.007	1.369
Finanzverbindlichkeiten	31.716	12.843
Sozialkapitalrückstellungen	0	0
Abgegrenzte Erträge	0	0
Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	0	0
Langfristige Schulden	31.716	12.843
Finanzverbindlichkeiten	7.032	1.160
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.258	112
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Unternehmen	1.589	0
Sonstige Verbindlichkeiten und abgegrenzte Schulden	1.428	877
Abgegrenzte Erträge	59	66
Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	0	0
Verbindlichkeiten Ertragsteuern	114	73
Kurzfristige Schulden	11.480	2.288
Summe Eigenkapital und Schulden	47.203	16.500

4. RISIKOFAKTOREN

Bezüglich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittenten beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen siehe die Ausführungen im Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ beginnend auf Seite 25.

5. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

5.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten

5.1.1. Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten

Der juristische Name der Emittentin ist PV - Invest GmbH. Im geschäftlichen Verkehr tritt die Emittentin auch unter der Kurzbezeichnung PV - Invest auf.

5.1.2. Ort der Registrierung des Emittenten und seine Registrierungsnummer

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch beim Landesgericht Klagenfurt unter FN 331809 f registriert und hat ihre Geschäftsanschrift in Villacher Straße 1, 9220 Velden am Wörther See.

5.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer des Emittenten, soweit diese nicht unbefristet ist

Die Gesellschaft wurde mit Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 20.08.2009 gegründet und am 28.08.2009 im Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschaft ist auf unbefristete Dauer errichtet.

5.1.4. Sitz und Rechtsform des Emittenten; Rechtsordnung, in der er tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht und hat ihren Sitz in Velden am Wörther See. Die Gesellschaft ist nach dem Recht der Republik Österreich tätig. Sie wurde in Österreich gegründet. Ihre Geschäftsanschrift ist Villacher Straße 1, 9220 Velden am Wörther See, Tel. +43 (0) 42 74/38 290, Fax +43 (0) 42 74/38 290-90, www.pv-invest.com.

5.1.5. Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind

In jüngster Zeit sind keine besonderen Ereignisse eingetreten, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

5.2. Investitionen

5.2.1. Beschreibung der wichtigsten Investitionen seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses.

Seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses hat die slowenische Tochtergesellschaft der Gesellschaft, die Moja elektrarna d.o.o., eine 100% Beteiligung an der Biringsol 1 d.o.o. erworben, in der ein PV-Kraftwerk mit einer Leistung von 1 MW betrieben wird. Das Transaktionsvolumen betrug EUR 2,5 Mio. Weiters hat Moja elektrarna d.o.o. in einem Asset Deal eine 500 kWp Anlage um EUR 1,4 Mio übernommen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses keine wesentlichen Investitionen getätigt.

5.2.2. Angaben über die wichtigsten künftigen Investitionen des Emittenten, die von seinen Verwaltungsorganen bereits fest beschlossen sind.

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Mazedonien über ihr Tochterunternehmen Moja elektrarna d.o.o. 70 Prozent der Geschäftsanteile an einem 1 MW PV-Kraftwerk zu erwerben. Weiters plant die Gesellschaft in Bosnien-Herzegowina die Errichtung einer Projektgesellschaft mit einem lokalen Partner, an der die Gesellschaft 60 Prozent der Geschäftsanteile halten soll, zur Errichtung eines PV-Kraftwerks mit einer Leistung von 250 kWp. Im Iran hat die Gesellschaft über ihr Tochterunternehmen KPV im heurigen Jahr ein 50-50 Joint Venture mit einem iranischen Geschäftspartner zur Errichtung einer 1,2 MW PV-Anlage gegründet.

5.2.3. Angaben über voraussichtliche Quellen für Finanzierungsmittel, die zur Erfüllung der in 5.2.2 genannten Verpflichtungen erforderlich sind.

Für die unter Punkt 5.2.2. genannten Investitionsvorhaben rechnet die Gesellschaft aus heutiger Sicht mit einem Gesamtinvestitionsaufwand ihrerseits von rund EUR 5,5 Mio. Durch die Übernahme von Bankverbindlichkeiten soll sich der Finanzmitteleinsatz der Gesellschaft auf EUR 3 Mio reduzieren. Die Gesellschaft plant, die Investitionen hauptsächlich aus ihrem freien Cashflow zu finanzieren. Teilweise sollen auch die Einnahmen aus der Platzierung von Anleihen dafür zur Verfügung stehen.

6. GESCHÄFTSÜBERBLICK

6.1. Haupttätigkeitsbereiche

6.1.1. *Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen*

Überblick

PV - Invest ist im Sektor der erneuerbaren Energien tätig und produziert mit ihren Tochtergesellschaften Strom aus Photovoltaik-Kraftwerken. Umsatzerlöse werden aus dem Verkauf von Strom und seit der Einbringung der KPV auch aus der Errichtung und dem Verkauf von PV-Kraftwerken realisiert. Der wesentliche Gegenstand der Gesellschaft ist das Eingehen von Beteiligungen im In- und Ausland an Unternehmen, die sich mit erneuerbarer Energie beschäftigen. Hierbei werden insbesondere Beratungsleistungen im Hinblick auf die Finanzierung der Tochtergesellschaften zur Produktion von elektrischer Energie aus Solaranlagen erbracht, sowie allgemeine Managementleistungen zur Sicherstellung des laufenden Betriebes.

PV – Invest kann dabei beim Erwerb von Photovoltaik-Kraftwerken auf eine nach Einschätzung der Gesellschaft erfolgreiche Vergangenheit zurückblicken. Bisher wurden unter Hinzurechnung der KPV-Kraftwerke und gemeinsam mit dem Schwesterunternehmen Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH circa 35 Kraftwerke, mit einem gesamten Investitionsvolumen rd. als EUR 75 Millionen für den Eigenbestand gebaut bzw. erworben. Dies wurde zum Teil durch die Emission von Anleihen, zum Teil durch direkte Investments privater Investoren sowie mit österreichischen und internationalen Banken finanziert. Für das Schwesterunternehmen „Unser Kraftwerk“ übernimmt PV – Invest auch das Asset Management. KPV hat in den vergangenen Jahren seit ihrem Bestehen einen Umsatz von rd. EUR 150 Mio mit der Errichtung und dem Verkauf von PV-Kraftwerken erzielt.

PV - Invest agiert mit den Bestandsanlagen als Stromproduzent im Bereich der Solarenergie und mit dem Tochterunternehmen KPV als EPC Contractor. Über eine eigene Produktion für Komponenten einer Photovoltaikanlage verfügt die PV - Invest nicht.

Die PV - Invest betreibt über ihre Tochtergesellschaften/Enkelgesellschaften Photovoltaik-Anlagen, welche aus der Erzeugung und dem anschließenden Verkauf des produzierten Stroms Umsätze generieren. Die dabei erzielten Stromverkaufspreise sind durch länderspezifische Einspeisevergütungen über einen bestimmten Zeitraum festgeschrieben. Im Projektgeschäft der KPV sind die Preise marktabhängig. KPV verfügt über keine eigenen Mitarbeiter und errichtet die PV-Kraftwerke mit Subunternehmen.

Das derzeitige Portfolio des PV - Invest Konzerns umfasst mit der Integration der KPV insgesamt 20 PV-Anlagen, davon neun in Italien, fünf in Slowenien, je zwei in Bulgarien und in Frankreich und jeweils eine in Spanien und Deutschland. Die Gesamtkapazität beläuft sich auf rd. 23 MWp (inkl. Minderheitsanteilen). Die Anlagen wurden größtenteils zwischen 2010 und 2013 ans Netz angeschlossen. Der von ihnen produzierte Strom wird nach staatlich fixierten Einspeisetarifen für 20 bzw. 15 Jahre vergütet.

Die Strategie der PV – Invest

Bereits bei Gründung im Jahr 2009 hat sich PV – Invest der Nachhaltigkeit verschrieben. Der Nachhaltigkeitsgedanke zeigt sich nicht nur in der Konzentration auf erneuerbare Energien, insbesondere Photovoltaik, sondern auch in einer wirtschaftlich nachhaltigen Handlungsweise.

Die Strategie der PV – Invest beruht auf drei Säulen:

- Vertrauen: PV – Invest versucht, durch eine sorgfältige Projektauswahl mit Fokus auf die Vermeidung von Risiken bei guten Ertragschancen und Transparenz ein hohes Maß an

Vertrauen bei ihren Geschäftspartnern zu erzielen. Die bisher erfolgreich realisierten Projekte schaffen die Basis für eine solche vertrauensvolle Zusammenarbeit.

- Ökologische Verantwortung: Jede Inbetriebnahme eines PV-Kraftwerkes bedeutet zusätzliche erneuerbare Energie und ermöglicht die Abschaltung von CO₂ - verursachenden Kraftwerken.
- Ertragreiche Investitionen: Die Investition in wirtschaftlich sinnvolle PV-Kraftwerke lässt die erforderlichen Renditen verdienen die notwendig sind, um alle Verpflichtungen vereinbarungsgemäß erfüllen zu können.

Die langfristige Absicherung der Einnahmen aus den einzelnen PV-Anlagen ist ein wesentlicher Grundpfeiler dieser strategischen Unternehmensausrichtung. Die staatlich garantierten Einspeisetarife mit Laufzeiten von bis zu 20 Jahren sollen dabei aus Sicht der Gesellschaft die nötige Planungssicherheit gewährleisten.

Es ist die Strategie der PV – Invest nur solche PV-Kraftwerke zu realisieren bzw. zu erwerben, die eine vollständige Rückführung der Kaufpreisfinanzierung innerhalb der gesetzlich festgelegten Förderzeiträume mit staatlich garantierten Einspeisetarifen gewährleisten. Damit ist sichergestellt, dass PV – Invest nicht von ungewissen zukünftigen Entwicklungen abhängig ist, sondern der Umsatz des Unternehmens während der Finanzierungszeiträume der PV-Kraftwerke durch die staatlichen Einspeisetarife abgesichert ist. Damit verbunden sind eine hohe Planungssicherheit und eine stabile Ertragssituation.

Ziel ist es, ein geographisch diversifiziertes größeres Bestandsportfolio an Solaranlagen aufzubauen, indem einerseits bestehende, bereits Strom produzierende Anlagen erworben und andererseits in Ländern, in den (noch) langfristige Einspeisetarife bestehen, neue errichtet werden sollen.

Als erster neuer Markt wurde im Vorjahr Deutschland gestartet. Slowenien wird weiter ausgebaut werden. Neue Märkte in verschiedenen süd- und osteuropäischen Ländern wie Mazedonien oder Bosnien-Herzegowina sind in Vorbereitung. Aber auch Tschechien, Slowakei oder Polen werden geprüft.

Iran scheint ein vielversprechender neuer Markt insbesondere im EPC Geschäft zu werden und soll der erste außereuropäische Markt für die PV – Invest Gruppe werden.

Das System der Einspeisetarife

Deutschland hat mit Einführung des Erneuerbaren Energie Gesetzes (EEG) im Jahr 2000 bzw. dem Vorgängergesetz ab 1991 die Basis für die Marktentwicklung der Photovoltaik gelegt. Das Vorrangprinzip und die kostendeckende Vergütung des erzeugten Stroms ermöglichten die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen. Damit wurde die industrielle Fertigung der PV-Paneele initiiert, die den Preis pro kWh stetig sinken ließ. In den nachfolgenden Jahren haben die meisten europäischen Staaten das System der Einspeisetarife übernommen und in lokales Recht umgewandelt.

Vorrangprinzip heißt, dass die Energieversorgungsunternehmen die Verpflichtung haben, vorrangig den Strom aus PV-Kraftwerken abzunehmen. Die Abnahmesicherheit entkoppelt die Produzenten von PV-Strom von etwaigen Verwerfungen auf dem Strommarkt. Auch wenn es durch globale oder auch regionale Einflüsse zu einem Überangebot von Strom kommt, ist die Abnahme des mit den PV-Kraftwerken produzierten Stroms gesichert. In einem solchen Fall müssen Kohle- oder andere Kraftwerke zurückgefahren werden. Dadurch soll es zu einem umweltpolitisch gewünschten Lenkungseffekt kommen.

Kostendeckende Vergütung heißt, dass von staatlicher Seite ein Einspeisetarif bekanntgegeben wird, zu dem der potenzielle Errichter eines PV-Kraftwerkes den produzierten PV-Strom bezahlt bekommt. Dieser Einspeisetarif wird auf eine gewisse Periode (in Deutschland, Italien oder Frankreich

z.B. 20 Jahre, in Slowenien oder der Slowakei 15 Jahre) verbindlich zugesagt und gibt dem Investor Kalkulationssicherheit und die Möglichkeit, Finanzierungsverpflichtungen für die Errichtungskosten einzugehen.

Die Kosten für die kostendeckende Vergütung werden über die Ökostromzuschläge auf die Gesamtheit der Stromkonsumenten umgewälzt und daher von diesen finanziert und nicht aus dem Staatsbudget. Dieses System mildert auch das Risiko (auch wenn es nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann), dass aus budgetären Gründen eine nachträgliche Änderung der zugesagten Einspeisetarife erfolgt.

6.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin hat derzeit keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

6.2. Wichtigste Märkte

6.2.1. Allgemein

Laut des World Energy Outlooks 2015 wird der weltweite Strombedarf bis zum Jahr 2040 um rund 70% steigen. Parallel dazu sollen CO₂-Emissionen drastisch reduziert und im Gegenzug dazu der Anteil an erneuerbaren Energien erhöht werden. Gemäß einem Szenario der International Energy Agency für die Entwicklung der Stromerzeugung, wird Kohle als meistgenutzte Ressource für die Produktion von Strom durch erneuerbare Energien abgelöst. Im selben Zusammenhang wird eine weltweite Erhöhung der jährlichen Nachfrage nach Strom aus Photovoltaikkraftwerken von rund 1.250 TWh prognostiziert (Quelle: OECD / IEA, 2015; World Energy Outlook 2015; <http://www.worldenergyoutlook.org>).

Die durch die Europäische Union aufgestellten Klimaziele des 2020-Rahmens wurden im Oktober 2014 in Form des Klima- und Energierahmens 2030 erhöht und weiter in die Zukunft vorgeschrieben. Dabei zeigt sich weiterhin eine klare Ausrichtung auf erneuerbare Energien im Verbund mit Effizienzsteigerung und der damit verbundenen Energieeinsparung (Quelle: European Council, 2014; Europäischer Klima- und Energierahmen 2030; <http://www.consilium.europa.eu>).

Deutschland, als einer der größten Photovoltaikmärkte der Welt, hat zudem bereits Absichten bekundet nach dem Atomausstieg auch einen Kohleausstieg ins Auge zu fassen und signalisiert mit hohen Zielen der Reduktion von CO₂-Emissionen eine weiterhin starke Konzentration auf erneuerbare Energien (Quelle: enervis energy advisors, 2015; Der Klimaschutzbeitrag des Stromsektors bis 2040. Entwicklungspfade für die deutschen Kohlekraftwerke und deren wirtschaftliche Auswirkungen. Studie im Auftrag von Agora Energiewende; <http://www.agora-energiewende.de>).

Am UN-Nachhaltigkeitsgipfel in 2015 wurden 17 Nachhaltigkeitsziele beschlossen, u.a. der Ausbau der erneuerbaren Energie. Bei den Nettoinvestitionen hat die erneuerbare Energie die konventionelle Energie bereits seit fünf Jahren überholt und liegt aktuell bereits beim doppelten Volumen (Quelle: United Nations, 2015; Sustainable Development; <http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/>).

Aktuell sind mehr als 200 GW PV-Leistung installiert, in wenigen Jahren könnte nach Einschätzung der Gesellschaft bereits die Terawattgrenze fallen. Laut einer Studie von Roland Berger wird Photovoltaik in 2030 in Europa 12% des Strombedarfes decken. Dies u.a. auch deshalb, da der Preis für Strom aus Photovoltaik-Kraftwerken am stärksten fällt (Quelle: Roland Berger, 2015; SOLAR PV could be similar to the shale gas disruption for the utilities industry, <http://www.rolandberger.com/media>).

6.2.2. Bestandsmärkte und geplante Expansion

PV – Invest ist aktuell bereits durch Tochtergesellschaften in Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien, Bulgarien und Slowenien vertreten. Ein Markteintritt im Iran ist derzeit in Vorbereitung. Der österreichische Markt wird derzeit durch die Schwestergesellschaft Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH abgedeckt. Ein Markteintritt durch PV – Invest ist jedoch nicht ausgeschlossen. Geplant werden

neben der Ausweitung der Geschäftstätigkeiten in den Bestandsmärkten auch Eintritte in neue Photovoltaikmärkte wie z.B. Schweiz oder Slowakei.

Deutschland

Deutschland war weltweit das erste Land, das Photovoltaik in großem Stil gefördert hat und war bis 2014 mit knapp 40 GW installierter PV-Leistung der weltgrößte PV-Markt (Quelle: Statista, 2016; <http://www.statista.com/statistics/264629/existing-solar-pv-capacity-worldwide>) und wurde 2015 von China als neuem Weltmarktführer abgelöst. Bereits in 2016 soll Deutschland auf den vierten Platz hinter den USA und Japan zurückfallen (Quelle: IHS Inc. Newsroom, 29.02.2016; <http://press.ihs.com/press-release/european-solar-installations-slow-china-us-and-japan-lead-global-installed-pv-capacity>)

Die Prognosen sehen den kWh-Preis für PV-Strom in 2025 bei 4 bis 6 €-Cent (aktuell liegt der Preis bei 8 bis 9 €-Cent/kWh), wohingegen Strom aus Kohle- und Gaskraftwerken bei 5 bis 10 €-Cent liegen wird und Strom aus Atomkraftwerken bei 11 €-Cent (Quelle: Fraunhofer ISE, 2015; Current and Future Cost of Photovoltaics - Long-term Scenarios for Market Development, System Prices and LCOE of Utility-Scale PV Systems Study on behalf of Agora Energiewende; <http://www.agora-energiewende.de/fileadmin/downloads/publikationen/Studien>)

Aktuell werden in Deutschland immer noch neue Photovoltaik-Kraftwerke gefördert. Die Fördertarife werden in einem Ausschreibungsverfahren ermittelt. Die Förderzusage erfolgt auf 20 Jahre.

Italien

Italien ist in 2016 nach China, Deutschland, USA und Japan mit knapp 20 MW installierter Leistung die Nummer 5 am weltweiten PV-Markt.

Der stärkste Zubau erfolgte in den Jahren 2008 bis 2012. Mittlerweile stammen 7,8% der italienischen Stromerzeugung aus Photovoltaik-Kraftwerken (Quelle: Renewable Energy World, 2016; <http://www.renewableenergyworld.com/articles/2016/02>). Gem. dem Internetportal SolarServer hat Italien den weltweit höchsten Anteil von Photovoltaik an der Stromversorgung eines Landes. (Quelle: SolarServer, 2014; <http://www.solarserver.de/solar-magazin/nachrichten/archiv-2014>)

Neue Fördertarife werden keine mehr gewährt, weshalb kein Neubau von größeren PV-Anlagen mehr stattfindet. Allerdings gibt es einen attraktiven Markt für Bestandsanlagen mit bestehenden Fördertarifen. Die Förderlaufzeit beträgt 20 Jahre.

Frankreich

Frankreich ist mit mehr als 5 GW die Nummer 6 am PV-Weltmarkt (Quelle: Gaëtan Masson / IEA-PVPS Task 1, 2015; Trends 2015 in photovoltaic application – Executive Summary; <http://www.iea-pvps.org>). Seit 2011 wird eine Unterscheidung von PV-Projekten hinsichtlich der installierten Spitzenleistung vorgenommen. Frankreich gewährt weiterhin 20-jährige Fördertarife, die bei Anlagen bis 100 kWp bei mehr als 13 €-cent liegen und damit ein profitables Geschäftsmodell ermöglichen. Für Kraftwerke deren installierte Leistung höher ist, wurde ein Ausschreibungsverfahren ins Leben gerufen, welches neben dem Stromverkaufspreis auch den CO₂-Ausstoß bei der Produktion der verwendeten PV-Paneele berücksichtigt. Die Laufzeit der zugesagten Einspeisetarife für Großkraftwerke beträgt ebenfalls 20 Jahre. Frankreich legt für neue PV-Anlagen das Hauptaugenmerk auf gebäudeintegrierte Lösungen wie Dachflächenkraftwerke (Quelle: Paul Kaaijk & Yvonnick Durand / ADEME, 2015; National Survey Report of PV Power Applications in France 2014; <http://www.iea-pvps.org>).

Spanien

Der spanische PV-Markt liegt mit knapp 5 GW noch unter den 10 größten PV-Märkten weltweit (Quelle: IEA International Energy Agency, 2014; Snapshot of Global PV Markets; <http://www.iea->

pvps.org). Spanien war nach Deutschland einer der ersten Staaten, die den Ausbau der Photovoltaik mit großzügigen Fördertarifen stützte.

Der rückwirkende staatliche Eingriff in die Fördertarife hat den Markt jedoch zum Erliegen gebracht und werden kaum noch nennenswerte Neuinstallationen durchgeführt. Dieser staatliche Eingriff wurde vom spanischen Verfassungsgerichtshof als verfassungskonform qualifiziert und wird nun zur Klärung vor den Europäischen Gerichtshof gebracht.

Bulgarien

Bulgarien hat seinen PV-Boom in den Jahren 2011 und 2012 erlebt, als beinahe die gesamte installierte Leistung des Landes von etwas mehr als 1 GW in einem Jahr, begünstigt durch vorteilhafte Einspeisetarife, errichtet wurde. Mit rückwirkend eingeführten Einschränkungen des Fördertarifs bzw. mit Steuereinführungen für PV-Strom ist der Markt zusammengebrochen und wurden keine neuen PV-Kraftwerke errichtet (Quelle: <http://solarmedia.blogspot.co.at/p/world-solar-outlook-2015.html>). Die Rentabilität der damals errichteten PV-Anlagen ist aber weiterhin gut, wenn auch unter den ursprünglichen Erwartungen.

Slowenien

Slowenien ist ein kleiner PV-Markt mit einer installierten Leistung von rund 230 MW. Die allgemeine Neuvergabe der 15-jährigen Fördertarife wurde in 2012 eingestellt, sodass in Slowenien zusätzliche Marktaktivitäten nur noch durch den Erwerb von Bestandsanlagen sinnvoll sind (Quelle: Kommunalkredit Austria AG / Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, 2015; Investieren in Erneuerbare Energie 2015; <https://www.kommunalkredit.at>).

Iran

Iran hat die zweitgrößte Wirtschaft und zweitgrößte Bevölkerung in der Mena-Region und hat nach Aufhebung der Sanktionen einen hohen Modernisierungsbedarf und eine junge Bevölkerung. Das Rechtssystem ist am europäischen Recht orientiert mit einem modernen Wirtschaftsrechtssystem. Das Sicherheitsrisiko wird als niedrig eingestuft, das politische Risiko als niedrig bis mittel und das rechtliche Risiko als mittel bis hoch mit sinkender Tendenz (Quelle: Außenhandelscenter Teheran der Österreichischen Wirtschaftskammer).

Iran hat einen steigenden Energiebedarf der zumindest teilweise mit erneuerbarer Energie zu decken ist. Dafür wurde ein vorteilhaftes Einspeisevergütungssystem u.a. auch für Solarenergie eingeführt, das Investitionen in Photovoltaik erstrebenswert macht (siehe Studie der German Solar Association – BSW-Solar / Bundesverband Solarwirtschaft e.V. – The Emerging PV Market in Iran, December 2015 und Eigenstudien).

Entscheidend für den Export in den Iran ist die Finanzierung. Die Österreichische Kontrollbank (OeKB) unterstützt österreichische Exporteure nicht nur mit der Übernahme des politischen Risikos, sondern auch mit der staatlichen Risikoübernahme für Finanzierungslaufzeiten bis zu 23 Monaten (siehe OeKB Exportservice Newsletter Nr. 67 vom 4.10.2016).

6.3. Grundlage für etwaige Angaben des Emittenten zu seiner Wettbewerbsposition

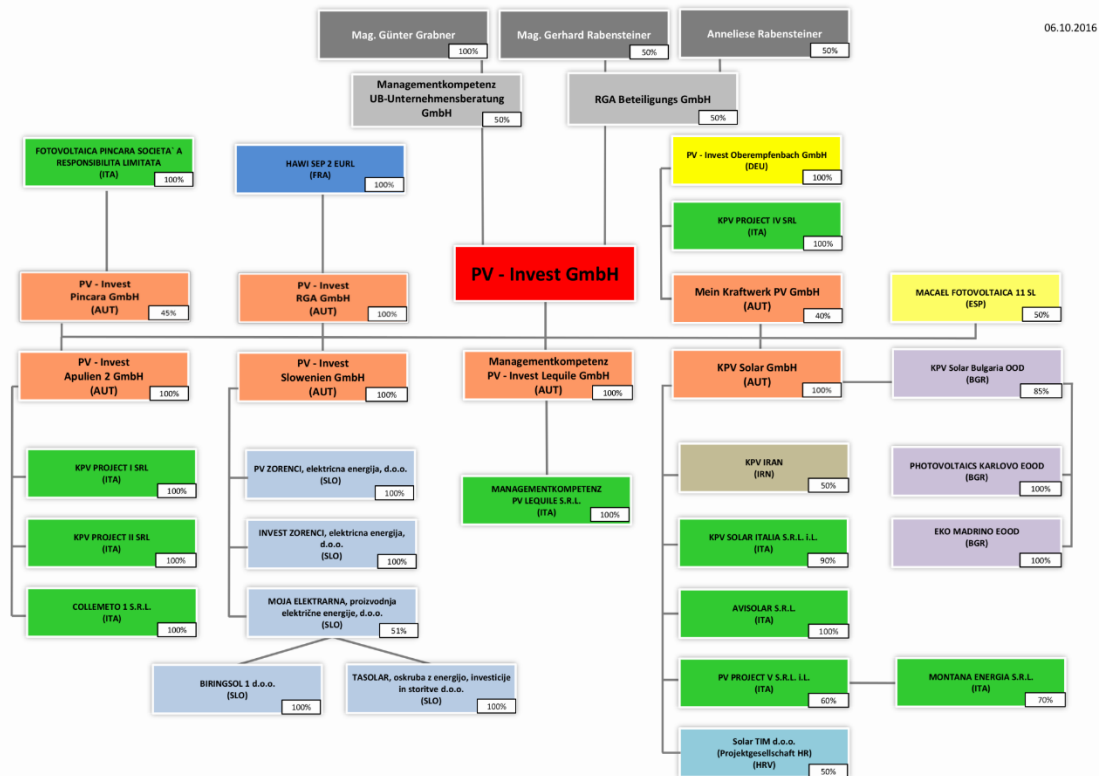
n.a.; Die Emittentin macht keine Angaben zu ihrer Wettbewerbsposition.

7. ORGANISATIONSSTRUKTUR

7.1. Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe

PV - Invest ist die Muttergesellschaft der PV - Invest Gruppe. Gesellschafter sind die Managementkompetenz UB-Unternehmensberatung GmbH und die RGA Beteiligungs GmbH. Alleingesellschafter der Managementkompetenz UB-Unternehmensberatung GmbH ist Herr Mag.

Günter Grabner, der gleichzeitig der Geschäftsführer der Gesellschaft ist. Die RGA Beteiligungs GmbH steht im jeweils 50%igen Eigentum von Frau Anneliese Rabensteiner und Herrn Mag. Gerhard Rabensteiner, der ebenfalls Geschäftsführer der Gesellschaft ist. Die nachstehende Grafik beschreibt die Stellung der Emittentin innerhalb der PV - Invest Gruppe:



Quelle: Eigene Angaben der Gesellschaft zum 08. November 2016

7.2. Abhängigkeit der Emittentin von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe

n.a.; Es bestehen keine derartigen Abhängigkeiten.

8. TRENDINFORMATIONEN

8.1. Erklärung betreffend wesentliche nachteilige Veränderungen in den Aussichten des Emittenten

Die Emittentin erklärt hiermit, dass es seit dem Datum der Veröffentlichung des Geprüften Konzernabschlusses am 31. Dezember 2015 keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben hat.

8.2. Bekannte Trends

In Italien wurde die Berechnung der Grundsteuer für PV Anlagen geändert, was zu einer geringeren Belastung der Gesellschaft führt. Abgesehen davon liegen der Gesellschaft keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

9. GEWINNPROGNOSEN ODER – SCHÄTZUNGEN

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognose oder Gewinnschätzung in den gegenständlichen Prospekt auf, sodass die Punkte 9.1 bis 9.3 des Anhang XXVI der Prospektverordnung keine Anwendung finden.

10. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

10.1. Namen und Geschäftsanschriften nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei dem Emittenten unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:

10.1.1. Vorstand

Geschäftsführer der PV - Invest sind Herr Mag. Günter Grabner und Herr Mag. Gerhard Rabensteiner. Beide Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt. Herr Mag. Günter Grabner ist ebenfalls Geschäftsführer der jeweiligen österreichischen Tochtergesellschaften. Die Geschäftsführer sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft zu erreichen. Neben seiner Tätigkeit bei der Gesellschaft übt Geschäftsführer Mag. Günter Grabner außerhalb der Emittentin noch die folgenden Funktionen aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

- einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer und Alleingesellschafter der Muttergesellschaft, Managementkompetenz UB-Unternehmensberatung GmbH, FN 212078f, Neptunweg 8, 9020 Klagenfurt;
- einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer und 40% Gesellschafter der Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH, FN 380770g, Villacher Straße 1, 9220 Velden am Wörther See;
- einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer der Winzerwerk Energy GmbH, FN 297083m, Villacher Str. 1, 9220 Velden am Wörther See.

Herr Mag. Gerhard Rabensteiner ist neben seiner Tätigkeit bei der Gesellschaft außerhalb der Emittentin noch einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer und 50% Gesellschafter der RGA Beteiligungs GmbH, FN 365147g, Krottendorferstraße 24, 9073 Klagenfurt-Viktring.

10.1.2. Aufsichtsrat

Bei der Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat.

10.2. Interessenkonflikte

Die Geschäftsführer der Gesellschaft üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften aus. Aus diesen Doppelfunktionen können in Einzelfällen potentielle Interessenskonflikte entstehen. Derartige Interessenskonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden. Derzeit bestehen nach Einschätzung der Gesellschaft keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft und ihren anderen Organfunktionen bzw. privaten Interessen. Ein Interessenkonflikt könnte zukünftig entstehen, wenn sich PV – Invest entschließt, ebenfalls auf dem österreichischen Markt für PV Anlagen aktiv zu werden und damit in ein Konkurrenzverhältnis zu der Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH treten würde, deren einzelvertretungsbefugter Geschäftsführer und 40% Gesellschafter Herr Mag. Grabner ist.

11. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

11.1. Angaben zum Audit-Ausschuss des Emittenten

Bei der Gesellschaft besteht kein Audit-Ausschuss.

11.2. Corporate-Governance

Die Gesellschaft ist als nicht börsennotierte GmbH nicht zur Einhaltung des österreichischen Corporate Governance Kodex verpflichtet und folgt diesen Regelungen auch nicht. Selbstverständlich hält die Gesellschaft sämtliche Regelungen die das GmbH-Gesetz sowie die sonstigen auf die Gesellschaft anwendbaren rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Corporate Governance vorsehen ein.

12. HAUPTAKTIONÄRE

12.1. Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse

Die Gesellschaft steht zu jeweils 50% im Eigentum (i) der Managementkompetenz UB-Unternehmensberatung GmbH, FN 212078f, Neptunweg 8, 9020 Klagenfurt, welche wiederum im alleinigen Eigentum des Geschäftsführers der Gesellschaft, Herrn Mag. Günter Grabner steht und (ii) der RGA Beteiligungs GmbH, FN 365147g, Krottendorferstrasse 24, 9073 Klagenfurt-Viktring, welche wiederum im 50%igen Eigentum des Geschäftsführers der Gesellschaft, Herrn Mag. Gerhard Rabensteiner steht.

12.2. Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte

Der Gesellschaft sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt eine Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

13. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN

13.1. Historische Finanzinformationen

Bezüglich der historischen Finanzinformationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers siehe den im Finanzteil dieses Prospekts enthaltenen Geprüften Konzernabschluss der Gesellschaft beginnend auf Seite F-1 sowie den ungeprüften Zwischenabschluss der Gesellschaft zum 30. Juni 2016 beginnend auf Seite F-43.

Der Geprüfte Konzernabschluss sowie der Zwischenabschluss wurden gemäß den in der Republik Österreich anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen nach UGB erstellt und ist auf der Internetadresse der Gesellschaft, www.pv-invest.com sowie während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumlichkeiten der PV - Invest GmbH, Villacher Straße 1, A-9220 Velden am Wörther See, Österreich, Tel. +43 (0) 42 74/38 290 - 0, kostenlos erhältlich.

13.2. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

13.2.1. Prüfung der historischen Finanzinformationen, Bestätigungsvermerk

Der Geprüfte Konzernabschluss wurde von KPMG geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

13.2.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

n.a.; Es wurden keine sonstigen Informationen in diesem Prospekt von den Abschlussprüfern der Gesellschaft geprüft. Die Pro-Forma Finanzinformationen wurden von KPMG einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

13.2.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Abschluss des Emittenten entnommen, so ist die Quelle dieser Daten anzugeben und darauf hinzuweisen, dass die Daten ungeprüft sind

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzdaten zum 30. Juni 2016 wurden dem Zwischenabschluss der Emittentin entnommen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Pro-Forma Finanzinformationen wurden der Pro-Forma Bilanz zum 31. Dezember 2015 sowie der Pro-Forma GuV für den Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015 entnommen. Diese Daten sind ungeprüft. Die Pro-Forma Finanzinformationen wurden einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

13.3. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Der Prospekt enthält den ungeprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 30. Juni 2016 sowie Pro-Forma Finanzinformationen zum 31. Dezember 2015.

13.4. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

PV – Invest selbst ist derzeit nicht Partei von Gerichts- und/oder Schiedsgerichtsverfahren. Allerdings wird in Italien das sog. *spalma incentivi*, eine gesetzliche Maßnahme, nach der – abhängig von der Errichtung der PV-Anlage – und mit drei verschiedenen Optionen ein Teil der Fördervergütung nicht mehr sofort ausgezahlt wird, sondern zum Ende der Förderlaufzeit verschoben wurde, einer Überprüfung auf ihre Verfassungskonformität unterzogen. Die Gesellschaft ist nicht Partei dieses Verfahrens. Sollte allerdings als Ergebnis dieses Verfahrens das entsprechende Gesetz aufgehoben oder geändert werden, würden die Einnahmen der PV – Invest in den kommenden Jahren entsprechend höher ausfallen; ein solches Verfahrensergebnis wäre somit auch zum Vorteil der PV – Invest.

In Bulgarien wurde durch Tochtergesellschaften der PV – Invest Klage gegen rückwirkende Maßnahmen erhoben, welche durch die bulgarische Regierung zu Lasten von PV-Kraftwerken im August 2015 eingeführt wurden. Außerdem hat eine italienische Konzerngesellschaft der PV – Invest ein Verfahren zur Zuerkennung eines Einspeisetarifs nach den Regeln des italienischen „Conto Energia“ vor dem Verwaltungsgerichtshof der Region Latium angestrengt. Sollten diese Verfahren erfolgreich sein, so würden die Einnahmen der PV – Invest in den kommenden Jahren entsprechend höher ausfallen; ein solches Verfahrensergebnis wäre somit ebenso zum Vorteil der PV – Invest.

13.5. Bedeutende Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten

Seit dem 30. Juni 2016 sind keine bedeutenden Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Gruppe der Emittentin eingetreten.

14. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

14.1. Aktienkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000 und wird jeweils zu 50% von der Managementkompetenz UB-Unternehmensberatung GmbH, und der RGA Beteiligungs GmbH in Form eines GmbH-Geschäftsanteils gehalten. Das Grundkapital der Gesellschaft ist voll einbezahlt. Der jeweilige GmbH-Geschäftsanteil gewährt die Gesellschafterstellung nach Maßgabe der Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrags.

14.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch beim Landesgericht Klagenfurt unter der FN 331809 f eingetragen. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft datiert vom 11.10.2013. Gemäß Punkt 2. des Gesellschaftsvertrags ist der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft das Management von und/oder die Investition in Unternehmen, insbesondere von/in Unternehmen, die sich mit erneuerbarer Energie beschäftigen; weiters ist das Unternehmen zu nachstehenden Tätigkeiten berechtigt:

- a) Beratungsleistungen;
- b) Vermietung und Verpachtung;
- c) Handel mit Waren aller Art.

15. WESENTLICHE VERTRÄGE

Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit die folgenden Anleihen ausgegeben:

- Anleihe Projekt „Photovoltaik-Kraftwerk“ Lequile mit einem Nominale in der Höhe von € 950.000 und einer Verzinsung von 10% p.a. Die Laufzeit der Anleihe endet am 15. Oktober 2019;
- Anleihe „10% PV – Anleihe: Apulien 2“ mit einem begebenen Gesamtnominale von € 1.000.000 und einem Zinssatz von 10% p.a. Die Laufzeit der Anleihe endet am 15. November 2020;
- Anleihe „PV – Anleihe: 8% Slowenien“ mit einem Nominale von € 650.000 Verzinsung von 8% p.a. Die Laufzeit der Anleihe endet am 15. November 2021;
- Anleihe „10% nachrangige PV Anleihe: Collemeto“ mit einem Nominale von € 2.000.000 und einer Verzinsung von 10% p.a. Die Verpflichtungen aus der Anleihe sind gegenüber allen anderen bestehenden und zukünftigen nachrangigen oder nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittenten nachrangig. Die Laufzeit der Anleihe endet am 15. März 2022.

16. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

16.1. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

n.a.; In den Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Personen aufgenommen, die als Sachverständige handeln.

16.2. Angaben von Seiten Dritter

Dieser Prospekt enthält Verweise auf die folgenden Daten, statistischen Informationen und Studien Dritter:

- OECD / IEA, 2015; World Energy Outlook 2015; <http://www.worldenergyoutlook.org/weo2015>;
- European Council, 2014; Europäischer Klima- und Energierahmen 2030; <http://www.consilium.europa.eu/uedocs>;
- enervis energy advisors, 2015; Der Klimaschutzbeitrag des Stromsektors bis 2040. Entwicklungspfade für die deutschen Kohlekraftwerke und deren wirtschaftliche Auswirkungen. Studie im Auftrag von Agora Energiewende; <http://www.agora-energiewende.de>;

- United Nations, 2015; Sustainable Development; <http://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals>;
- Roland Berger, 2015; SOLAR PV could be similar to the shale gas disruption for the utilities industry, <http://www.rolandberger.com>;
- Statista, 2016; <http://www.statista.com/statistics>;
- IHS Inc. Newsroom, 29.02.2016; <http://press.ihs.com>;
- Fraunhofer ISE, 2015; Current and Future Cost of Photovoltaics - Long-term Scenarios for Market Development, System Prices and LCOE of Utility-Scale PV Systems Study on behalf of Agora Energiewende; <http://www.agora-energiewende.de>;
- Renewable Energy World, 2016; <http://www.renewableenergyworld.com>;
- SolarServer, 2014; <http://www.solarserver.de/solar-magazin>;
- Gaëtan Masson / IEA-PVPS Task 1, 2015; Trends 2015 in photovoltaic application – Executive Summary; <http://www.iea-pvps.org>;
- Paul Kaaijk & Yvonnick Durand / ADEME, 2015; National Survey Report of PV Power Applications in France 2014; <http://www.iea-pvps.org>;
- IEA International Energy Agency, 2014; Snapshot of Global PV Markets; <http://www.iea-pvps.org>;
- Kommunalkredit Austria AG / Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, 2015; Investieren in Erneuerbare Energie 2015; <https://www.kommunalkredit.at>;
- Thomas Hostettler / Bundesamt für Energie BFE, 2013; Markterhebung 2012; <http://www.swissolar.ch>;
- Swisssolar, 2015; Faktenblatt Strom von der Sonne; <http://www.swissolar.ch>;
- swissgrid, 2015; Factsheet KEV; <https://www.swissgrid.ch>;

Die Gesellschaft hat diese Informationen korrekt wiedergegeben und, soweit es der Gesellschaft bekannt ist und sie es aus den veröffentlichten Informationen der jeweiligen Studien ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen. Studien basieren häufig auf Informationen und Annahmen, die möglicherweise weder exakt noch sachgerecht sind, und ihre Methodik ist von Natur aus vorausschauend und spekulativ. Anleger sollten berücksichtigen, dass Einschätzungen der Gesellschaft teilweise auf solchen Studien beruhen. Die Gesellschaft hat die Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen, die die zitierten Dritte ihren Studien zu Grunde gelegt haben, nicht überprüft und übernimmt daher keine Verantwortung oder Garantie für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben aus Studien Dritter.

17. EINSEHBARE DOKUMENTE

Die nachstehend angeführten Dokumente können für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts während der üblichen Geschäftszeiten bei der PV - Invest GmbH, Villacher Straße 1, A-9220 Velden am Wörther See, Österreich, eingesehen werden:

- dieser Prospekt sowie sämtliche allfälligen Nachträge dazu;

- die jeweiligen Endgültigen Bedingungen;
- der aktuelle Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft;
- die geprüften Konzernabschlüsse der Gesellschaft zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2014 einschließlich der jeweiligen Bestätigungsvermerke der Wirtschaftsprüfer;
- der ungeprüfte Zwischenabschluss der Gesellschaft zum 30. Juni 2016;
- die Pro-Forma Finanzzahlen zum 31. Dezember 2015 einschließlich der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers.

Künftige Geschäftsberichte der Gesellschaft werden bei der Gesellschaft erhältlich sein.

Dieser Prospekt sowie die sonstigen oben angeführten Dokumente werden auf der Internetadresse der Gesellschaft, www.pv-invest.com, veröffentlicht. Der Prospekt ist außerdem während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumlichkeiten der PV - Invest GmbH, Villacher Straße 1, A-9220 Velden am Wörther See, Österreich, Tel. +43 (0) 42 74/38 290 - 0, kostenlos erhältlich.

TEIL B – PRO-FORMA FINANZINFORMATIONEN

1. EINLEITUNG

Die Aufstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen erfolgt zum Zwecke der Veröffentlichung in diesem Prospekt.

Die Pro-Forma-Finanzinformationen dienen ausschließlich zu Anschauungszwecken. Sie stellen eine hypothetische Situation dar, die im Wesentlichen unterstellt, dass sich in den in die Pro-Forma Finanzinformationen einbezogenen Unternehmen im neu geschaffenen Verbund die gleichen Geschäftsvorfälle ereignet hätten, die sich ohne den Verbund tatsächlich ereignet haben. Folglich spiegeln die Pro-Forma Finanzinformationen nicht die tatsächlichen Ergebnisse oder die tatsächliche Ertragslage der Emittentin wider. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Pro-Forma-Finanzinformationen die Ertragslage zu einem zukünftigen Zeitpunkt prognostizieren. Die Pro-Forma Finanzinformationen sind nur in Verbindung mit dem Geprüften Konzernabschluss aussagekräftig.

Die Pro-Forma-Finanzinformationen werden so dargestellt, als ob die durch die Einbringung geschaffene Gesellschaft schon ab dem 1. Januar 2015 bestanden hätte.

Der Pro-Forma Bilanz zum 31. Dezember 2015 und der Pro-Forma Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 wurden folgende Unterlagen zu Grunde gelegt:

- ungeprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2015 und Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 der KPV Solar GmbH;
- Geprüfter Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 der Emittentin.

Die in den Pro-Forma Finanzinformationen angewandten Rechnungslegungsmethoden entsprechen jenen, die die Emittentin im letzten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 angewendet hat, sodass keine Anpassungen erforderlich waren.

2. EINBRINGUNG DER KPV SOLAR GMBH

Mit Sacheinlage-, Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 28. September 2016 hat die RGA Beteiligungs GmbH, FN 365147g, Krottendorferstrasse 24, 9073 Klagenfurt-Viktring, (i) ihren

Geschäftsanteil an der KPV Solar GmbH, FN 344176t, Lakeside B08, 9020 Klagenfurt, im Ausmaß von 100% des Stammkapitals der KPV, sowie (ii) ihren Geschäftsanteil an der PV - Invest RGA GmbH, FN 406046b, Villacher Strasse 1, 9220 Velden am Wörther See, im Ausmaß von 55% des Stammkapitals der PV - Invest RGA in die Gesellschaft eingebracht. 45% des Stammkapitals der PV - Invest RGA befanden sich bereits vor der Einbringung im Eigentum der Gesellschaft, sodass die Gesellschaft mit Wirksamkeit der Einbringung zur 100%igen Gesellschafterin sowohl der KPV als auch der PV - Invest RGA wurde. Im Gegenzug erhielt die RGA eine Beteiligung im Ausmass von 50% am Stammkapital der Gesellschaft. Die Einbringung erfolgte rückwirkend zum Einbringungsstichtag 31. Dezember 2015.

3. ERLÄUTERUNGEN DER PRO-FORMA VERMÖGENSLAGE

Nachstehend ist die Pro-Forma-Bilanz der Gesellschaft nach UGB wiedergeben. Hierbei werden die Einflüsse auf Bilanzpositionen erläutert, die sich ergeben hätten, wenn die Einbringung bereits zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 bestanden hätte.

Es handelt sich um eine hypothetische Betrachtung und stellt daher nicht die tatsächliche Vermögenslage der Gesellschaft dar.

Pro-forma-Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015

alle Werte in EUR

A K T I V A

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen
2. Geschäfts(Firmen)wert
 - a) aus der Kapitalkonsolidierung

VOR Einbringung PV-Invest GmbH 31.12.2015	Einbringung KPV-Gruppe	Konsolidierungs- maßnahmen aus Einbringung	Pro-forma- Konzernbilanz 31.12.2015
53.898	12.469	0	66.367
0			
410.761	2.382.904	0	2.793.664
464.659	2.395.373	0	2.860.032

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau

506.185	363.453	0	869.637
13.906.350	18.320.055	0	32.226.405
662	5.045	0	5.707
0	34.257	0	34.257
14.413.197	18.722.809	0	33.136.006

III. Finanzanlagen

1. Beteiligungen
 - a) an assoziierten Unternehmen
 - b) Sonstige Beteiligungen
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

149.877	0	0	149.877
0	37.450	0	37.450
0	10.500	0	10.500
149.877	47.950	0	197.827

15.027.732	21.166.132	0	36.193.865
-------------------	-------------------	----------	-------------------

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Unfertige Erzeugnisse und Leistungen

0	8.087	0	8.087
----------	--------------	----------	--------------

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

649.264	468.741	-220.800	897.205
712.853	6.219	0	719.072
394.512	701.632	0	1.096.144
1.756.629	1.176.592	-220.800	2.712.421

III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten

1.790.856	554.463	0	2.345.319
3.547.485	1.739.141	-220.800	5.065.826

C. Rechnungsabgrenzungsposten

1. Aktivierte latente Steuern
2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten

97.702	0	0	97.702
1.127.325	202.994	0	1.330.319
1.225.027	202.994	0	1.428.021

19.800.244	23.108.268	-220.800	42.687.712
-------------------	-------------------	-----------------	-------------------

Pro-forma-Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015

alle Werte in EUR

P A S S I V A

	VOR Einbringung PV-Invest GmbH 31.12.2015	Einbringung KPV-Gruppe	Konsolidierungs- maßnahmen aus Einbringung	Pro-forma- Konzernbilanz 31.12.2015
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital	35.000	0	0	35.000
II. Kapitalrücklagen				
1. Gebundene	0	2.530.000	0	2.530.000
2. Nicht gebundene	260.000	0	0	260.000
	260.000	2.530.000	0	2.790.000
IV. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	66.998	-246.818	0	-179.820
V. Kumuliertes Ergebnis	931.464	0	0	931.464
	1.293.462	2.283.182	0	3.576.644
B. Nachrangige Verbindlichkeiten	2.000.000	0	0	2.000.000
C. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen für laufende Steuern	10.458	625	0	11.083
2. Steuerrückstellungen für latente Steuern	67.771	129.360	0	197.131
3. Sonstige Rückstellungen	234.438	294.620	0	529.058
	312.667	424.605	0	737.271
D. Verbindlichkeiten				
1. Anleihen	2.600.000	0	0	2.600.000
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.259.919	17.509.740	0	28.769.659
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	149.130	762.868	0	911.998
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein				
4. Beteiligungsverhältnis besteht	0	1.662.143	0	1.662.143
5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.122.331	464.630	-220.800	2.366.160
	16.131.380	20.399.381	-220.800	36.309.961
E. Rechnungsabgrenzungsposten	62.736	1.100	0	63.836
	19.800.244	23.108.268	-220.800	42.687.712
<i>Eventualverbindlichkeiten</i>	<i>15.372</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>15.372</i>

4. ERLÄUTERUNGEN DER PRO-FORMA ERTRAGSLAGE

Im Folgenden werden die Einflüsse auf die Ertragslage der Emittentin erläutert, die sich ergeben hätten, wenn die Einbringung bereits zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 bestanden hätte.

Es handelt sich um eine hypothetische Betrachtung und stellt daher nicht die tatsächliche Ertragslage der Gesellschaft dar.

Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

alle Werte in EUR

	VOR Einbringung PV-Invest GmbH 2015	Einbringung KPV-Gruppe	Konsolidierungs- maßnahmen aus Einbringung	Pro-forma- GuV 2015
1. Umsatzerlöse	2.797.211	3.520.471	0	6.317.681
2. Sonstige betriebliche Erträge				
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	1.557	0	1.557
a) Übrige	65.895	23.663	0	89.558
	65.895	25.220	0	91.115
3. BETRIEBSLEISTUNG	2.863.105	3.545.691	0	6.408.796
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	-18.774	-759.811	0	-778.584
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-271.358	-293.516	0	-564.874
	-290.132	-1.053.326	0	-1.343.458
5. Personalaufwand				
a) Gehälter	-56.011	-152.026	0	-208.037
b) Aufwendungen für Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-803	-1.175	0	-1.979
c) Aufwendungen für Altersversorgung	0	-7.873	0	-7.873
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-15.996	-22.823	0	-38.820
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-20	-17	0	-37
	-72.830	-183.915	0	-256.745
6. Abschreibungen				
a) Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen und Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes	-759.880	-1.022.356	0	-1.782.235
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern	-84.204	-68.246	0	-152.450
b) Übrige	-850.308	-571.151	0	-1.421.459
	-934.512	-639.397	0	-1.573.909
8. Zwischensumme aus Z 3 bis 7 (= BETRIEBSERGEBNIS)	805.751	646.697	0	1.452.448
9. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	32.190	0	0	32.190
10. Erträge aus sonstigen Beteiligungen	0	37.457	0	37.457
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	24.034	337	0	24.371
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0	0	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-946.665	-1.124.160	0	-2.070.825
14. Zwischensumme aus Z 9 bis 13	-890.441	-1.086.366	0	-1.976.807
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-84.690	-439.669	0	-524.359
16. Steuern vom Einkommen				
a) Laufender Steueraufwand im Geschäftsjahr	-132.549	-37.057	0	-169.606
b) Ergebnis aus der Veränderung latenter Steuern	45.900	-36.395	0	9.505
	-86.649	-73.452	0	-160.101
17. Jahresfehlbetrag	-171.339	-513.121	0	-684.460
18. Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn / Verlust	-39.330	115.454	0	76.124
19. Konzernjahresfehlbetrag	-210.669	-397.668	0	-608.336
20. Auflösung unsteuerter Rücklagen	0	888	0	888
21. Konzernergebnisvortrag aus dem Vorjahr	1.142.132	396.780	0	1.538.912
22. Kumuliertes Ergebnis	931.464	0	0	931.464

5. BESTÄTIGUNG DES PRÜFERS

Die Pro-forma Finanzinformationen wurden von KPMG einer prüferischen Durchsicht unterzogen. In ihrer Bescheinigung über diese prüferischen Durchsicht, welche im Finanzteil dieses Prospekts auf Seite F-52 abgebildet ist, bestätigt KPMG, dass:

- a) die Pro-Forma Finanzinformationen ordnungsgemäß auf den angegebenen Grundlagen erstellt wurden; und
- b) dass diese Grundlagen mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Emittentin konsistent sind.

TEIL C – WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind.

Siehe Abschnitt „VERANTWORTLICHE PERSONEN“, Punkt 1.1 in Teil A beginnend auf Seite 33 dieses Prospekts.

1.2. Erklärung gemäß Verordnung (EG) Nr. 809/2004 vom 29 April 2004

Siehe Abschnitt „VERANTWORTLICHE PERSONEN“, Punkt 1.2 in Teil A beginnend auf Seite 33 dieses Prospekts.

2. RISIKOFAKTOREN

Bezüglich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittenten beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen siehe die Ausführungen im Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ beginnend auf Seite 25.

3. GRUNDLEGENDE ANGABEN

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Gesellschaft sind keine Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, bekannt.

3.2. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen erfolgt keine Refinanzierung von bestehenden Anleiheverbindlichkeiten der Gesellschaft.

4. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

4.1. Typ und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um nicht-nachrangige, fix verzinsten Teilschuldverschreibungen der Emittentin. Die ISIN (International Security Identification Number)

wird jeweils für die entsprechende Serie von Schuldverschreibungen festgelegt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen werden jeweils aufgrund eines Beschlusses der Geschäftsführung der Emittentin mit Zustimmung der Generalversammlung ausgegeben.

4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind

Bei den Schuldverschreibungen der einzelnen Serien handelt es sich um Inhaberpapiere. Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden Dauerglobalurkunde (eine "Globalurkunde") gemäß § 24 DepG verbrieft. Ein Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen (effektiver Einzelstücke) besteht nicht. Jede Globalurkunde wird von oder im Namen einer von der Emittentin bestimmten Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den jeweiligen Schuldverschreibungen erfüllt sind.

4.4. Währung der Wertpapieremission

Die Schuldverschreibungen werden in Euro ausgegeben.

4.5. Rang der Wertpapiere

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingendem Recht vorrangig sind.

4.6. Rechte die an die Wertpapiere gebunden sind und Verfahren zur Ausübung

Die Schuldverschreibungen gewähren während der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Laufzeit das Recht auf jährliche Zinszahlungen in der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höhe. Darüber hinaus gewähren die Schuldverschreibungen das Recht auf Rückzahlung des Nennbetrags des eingezahlten Kapitals zum Datum der Endfälligkeit bzw. wenn die Schuldverschreibungen zuvor gemäß den Endgültigen Bedingungen gekündigt werden zum Datum der Wirksamkeit der jeweiligen Kündigung.

Sollten die Schuldverschreibungen gemäß Punkt 5.3 der Anleihebedingungen durch die Emittentin freiwillig vorzeitig zurückgezahlt werden, so erfolgt dies zu einem Aufschlag auf den Nennbetrag, welcher für die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger ergeben sich im Übrigen aus den durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Anleihebedingungen, wobei sie die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Angaben ergänzen.

Sämtliche Zahlungen unter den Schuldverschreibungen erfolgen über die Zahlstelle.

4.7. Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld

Der Zinssatz für die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen als Fixzinssatz per anno festgelegt.

Die Zinsen sind im Nachhinein am jeweiligen Zinszahlungstag eines jeden Jahres (jeweils ein Zinszahlungstag) zur Zahlung fällig.

Die Zinsperiode beträgt jeweils ein Jahr berechnet von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Für Perioden ab dem jeweiligen Begebungstag bis zum ersten Zinszahlungstag werden die Zinsen auf der Basis actual/actual berechnet.;

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

4.8. Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung

Soweit die Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits gemäß Punkt 5.2, 5.3 oder Punkt 8 der Anleihebedingungen ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden, werden sie zum jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Endfälligkeitstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt. Mit Ausnahme der Bestimmung der Punkte 5.2 und 5.3 ist die Emittentin nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstermin zurückzuzahlen.

Gemäß Punkt 5.2 der Anleihebedingungen hat Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen. Weiters hat die Emittentin gemäß Punkt 5.3 der Anleihebedingungen das Recht, die Schuldverschreibungen zur Gänze, nicht aber teilweise, ohne Angabe von Gründen ab dem vollendeten dritten Jahr der Laufzeit mit Wirkung zum Ende eines Kalenderquartals vorzeitig zurückzuzahlen. In einem solchen Fall erfolgt die Rückzahlung zu einer Prämie über dem Nennwert, deren Höhe in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

4.9. Angabe der Rendite

Grundsätzlich errechnet sich die Rendite von Schuldverschreibungen aus deren Zinssatz, der Laufzeit sowie dem Ausgabekurs und dem Tilgungs- oder Kündigungskurs. Da sowohl der Ausgabekurs (ohne Berücksichtigung eines allenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausgabeaufschlages) wie auch der Tilgungskurs 100% beträgt entspricht die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz. Die jeweilige Netto-Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von der Höhe eines allfälligen Ausgabeaufschlages gerechnet auf die Laufzeit der Anleihe sowie von eventuell zu zahlenden individuellen Transaktionskosten (zum Beispiel Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) abhängig ist.

4.10. Repräsentation der Schuldtitelinhaber

Alle Rechte aus den Teilschuldverschreibungen sind durch den einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Teilschuldverschreibungen vorgesehen.

Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Teilschuldverschreibungen ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Teilschuldverschreibungsgläubiger zu bestellen. Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessenvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a JN).

Der Antrag auf Bestellung eines Kurators kann von jedem Gläubiger beim zuständigen Gericht, das ist der in Handelssachen zuständige Gerichtshof erster Instanz, gestellt werden. Im Fall der Emittentin ist das zuständige Gericht das Landesgericht Klagenfurt, Josef Wolfgang Dobernigstraße 2, 9020 Klagenfurt.

4.11. Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen erfolgt jeweils auf Basis eines Beschlusses der Geschäftsführung der Gesellschaft.

4.12. Ausgabetag

Der Ausgabetag wird von der Emittentin für die jeweilige Serie von teilschuldverschreibungen in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

4.13. Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Es bestehen keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.

4.14. Informationen über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere und Angabe der Tatsache, ob der Emittent die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt

Zur steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen siehe die Ausführungen im Abschnitt „BESTEUERUNG“ beginnend auf Seite 64.

5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung der in Anlage A „Muster-Anleihebedingungen“ ab Seite 75 des Prospekts beschriebenen Muster-Anleihebedingungen (die "Muster-Anleihebedingungen"). Die Muster-Anleihebedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch Endgültige Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Prospektverordnung (die "Endgültigen Bedingungen") vervollständigt (zusammen die "Anleihebedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 83 des Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

5.1.2. Gesamtsumme der Emission

Das Gesamtnominale einer Emission von Schuldverschreibungen wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. In den Endgültigen Bedingungen kann das Gesamtnominale auch als bis-zu Betrag festgelegt werden. In diesem Fall wird das endgültige Emissionsvolumen am Ende der Angebotsfrist auf Basis der eingelangten Zeichnungserklärungen mit Beschluss der Geschäftsführung festgelegt.

5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Angebotsfrist für die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen, einschließlich allfälliger Verlängerungs- bzw Verkürzungsmöglichkeiten, wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen

Schuldverschreibungen festgelegt. Zeichnungserklärungen werden von der Emittentin direkt über das Online-Zeichnungsformular auf der Website der Gesellschaft unter www.pv-invest.com entgegengenommen.

5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen im Rahmen des jeweiligen Angebots in ihrem freien Ermessen zu. Sie wird von diesem Recht insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Zeichnungsanträge das Gesamtvolumen der jeweils angebotenen Teilschuldverschreibungen überschreiten würden. Ein von den Zeichnern zu viel gezahlter Betrag wird diesen von der Emittentin über die Zahlstelle erstattet.

5.1.5. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Die Emittentin sieht in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen einen Mindestbetrag vor, welcher jedenfalls zumindest EUR 1.000,00 („Nennbetrag“) betragen wird. Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht vorgesehen. Die Emittentin schließt jedoch nicht aus, dass ihre Vertriebspartner die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen von einer Mindestabnahme abhängig machen.

5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Der Erwerb der Teilschuldverschreibungen ist direkt über die Emittentin möglich. Dazu steht interessierten Anlegern ein Online-Zeichnungsformular auf der Website der Gesellschaft unter www.pv-invest.com zur Verfügung.

Nach Zuteilung von Teilschuldverschreibungen auf der Basis der eingelangten Kaufanträge durch die Emittentin wird die Zahlstelle die Teilschuldverschreibungen, für die Kaufanträge gestellt und zugeteilt wurden, im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin übernehmen. Die Zahlstelle hat sich gegenüber der Emittentin vertraglich verpflichtet, die übernommenen Teilschuldverschreibungen an die zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung über die jeweilige Depotbank zu übertragen. Die Übertragung von Teilschuldverschreibungen durch Einbuchung in das Bankdepot des Anlegers (Lieferung) erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabepreises für die Teilschuldverschreibungen. Die Zahlstelle ist verpflichtet, den erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug von Kosten und Gebühren an die Emittentin weiterzuleiten. Die Lieferung sämtlicher Teilschuldverschreibungen an die Anleger erfolgt entsprechend der Zuteilung sobald die Zahlstelle die Teilschuldverschreibungen in Form einer Globalurkunde zur Weiterübertragung von der Emittentin erhalten hat. Im Rahmen des Angebots werden die Teilschuldverschreibungen an jene Zeichner geliefert, die am Valutatag, oder bei Verlängerung des Angebots an einem späteren Zeitpunkt, den entsprechenden Betrag, der für die Zeichnung der Teilschuldverschreibungen notwendig ist, über ihre Depotbank an die Zahlstelle überwiesen haben. Die Depotbank wird in der Folge die entsprechende Anzahl an Teilschuldverschreibungen auf das Wertpapierdepot des Zeichners gutbuchen. Der jeweilige Valutatag wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Lieferung der Teilschuldverschreibungen erfolgt über das jeweils von der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Clearingsystem. Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 24 lit b DepotG zur Gänze durch eine oder mehrere Globalsammelurkunden vertreten. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung und Ausfolgung von Anleihestücken besteht nicht. Die Bedienung der fälligen Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt durch das für den Anleihegläubiger jeweils depotführende Kreditinstitut. Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, sonstige Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

5.1.7. Art und Weise und Termin der Offenlegung der Ergebnisse des Angebots

Die Investoren werden von ihren depotführenden Kreditinstituten über die Anzahl der ihnen im Rahmen des jeweiligen Angebots zugeteilten Teilschuldverschreibungen informiert. Das Ergebnis des Angebots wird gemäß Art. 10 (1) des luxemburgischen Prospektgesetzes bei der CSSF hinterlegt. Eine

Offenlegung des Ergebnisses des Angebots erfolgt nach Ende der Angebotsfrist über elektronische Medien und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.PV - Invest.com](http://www.PV-Invest.com). Die Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots erfolgt an dem, dem letzten Tag der jeweiligen Angebotsfrist folgenden Bankarbeitstages.

5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen bestehen keine Vorzugs- und Zeichnungsrechte.

5.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

5.2.1. Kategorien der potenziellen Investoren

Die Teilschuldverschreibungen werden im Rahmen des jeweiligen Angebots potenziellen Investoren im Rahmen eines öffentlichen Angebots in Luxemburg, Österreich und Deutschland und im Rahmen einer Privatplatzierung in Europa unter Berufung auf die kapitalmarktrechtlichen Ausnahmetatbestände für qualifizierte Investoren zur Zeichnung angeboten. Eine Einschränkung auf bestimmte Investoren wird nicht vorgenommen.

5.2.2. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Wertpapieren Wertpapierabrechnungen über die zugeteilten Wertpapiere im Wege der depotführenden Bank des Zeichners der Wertpapiere. Sonstige Benachrichtigungen über Zuteilungen erfolgen nicht. Jeder Zeichner kann unmittelbar, auch außerhalb eines geregelten Marktes, über die Teilschuldverschreibungen verfügen.

5.3. Preisfestsetzung

Der Ausgabekurs für jede Serie von Schuldverschreibung beträgt bis zum in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Ende der Angebotsfrist 100 % des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen zuzüglich eines allenfalls in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ausgabeaufschlages.

Für im Falle einer Verlängerung des Angebots nach Ablauf der ursprünglichen Angebotsfrist gezeichnete Teilschuldverschreibungen beträgt der Ausgabekurs 100 % des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen zuzüglich eines allfälligen Ausgabeaufschlag sowie zuzüglich etwaiger Stückzinsen für den Zeitraum ab dem dem Ende der Angebotsfrist folgenden Bankarbeitstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorangeht. Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Teilschuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators bzw. der Koordinatoren des gesamten Angebots

Die Koordination sowie die Platzierung der Teilschuldverschreibungen werden von der Gesellschaft selbst vorgenommen.

5.4.2. Zahl- und Depotstellen

Zahlstelle der Gesellschaft in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen ist für jede Serie die von der Emittentin in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegte Zahlstelle. Die in einer Sammelurkunde verbriefen Teilschuldverschreibungen werden bei dem jeweils in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Clearingsystem als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen vom jeweiligen Clearingsystem als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (Anleihegläubiger) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu.

5.4.3. *Institute, die bereit sind, eine Emission auf fester Zusagebasis zu übernehmen, und Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder gemäß Vereinbarungen "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren*

Eine Platzierungsgarantie oder Zusagen zur Übernahme der Teilschuldverschreibungen wurden nicht gemacht.

5.4.4. *Zeitpunkt, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird*
n.a.; siehe Punkt 5.4.3 oben.

6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

6.1. Antrag auf Zulassung zum Handel

Die Gesellschaft plant nicht, für die Schuldverschreibungen eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu beantragen. Die Einbeziehung einer bestimmten Serie von Schuldverschreibungen in den Handel an einem multilateralen Handelssystem wie zB in den Open Market/Entry Standard für Anleihen der Frankfurter Wertpapierbörse oder den Dritten Markt der Wiener Börse ist im Einzelfall möglich und wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen festgelegt.

6.2. Geregelte oder gleichwertige Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie zugelassen sind

Es sind keine Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die gegenständlichen Teilschuldverschreibungen der Emittentin an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen.

6.3. Intermediäre im Sekundärhandel, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen

Ein Designated Sponsor für die Teilschuldverschreibungen ist derzeit nicht vorgesehen. Die Gesellschaft schließt jedoch nicht aus, dass zu einem späteren Zeitpunkt ein solcher bestellt werden kann. Die Emittentin wird im Fall einer solchen Bestellung dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entsprechend bekanntgeben.

7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1. An der Emission beteiligte Berater

n.a.; Im Prospekt werden keine an der Emission beteiligten Berater genannt.

7.2. Weitere Informationen, die von gesetzlichen Abschlussprüfern teilweise oder vollständig geprüft wurden

n.a.; Außer dem Geprüften Konzernabschluss wurden in den Prospekt keine weiteren Informationen aufgenommen, die von gesetzlichen Abschlussprüfern teilweise oder vollständig geprüft wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben.

7.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

n.a.; In den Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Personen aufgenommen, die als Sachverständige handeln.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

Siehe Abschnitt „ANGABEN VON SEITEN DRITTER“, Punkt 16.2 in Teil A beginnend auf Seite 49 dieses Prospekts.

7.5. Rating

Die Emittentin wurde am 2. November 2016 von der Creditreform Rating AG mit dem Rating BB- bewertet.

Bei dem Rating handelt es sich um ein Unternehmensrating. Für die einzelnen, von der Emittentin im Rahmen dieses Emissionsprogramms auszugebenden Schuldverschreibung gibt es kein gesondertes Rating und es ist auch keines geplant.

Das rating BB- repräsentiert gemäß dem Ratingschema der Creditreform Rating AG eine befriedigende Bonität.

BESTEuerung

Die nachfolgenden Zusammenfassungen bestimmter Aspekte von in Luxemburg, Österreich und Deutschland zum Datum des Prospekts anwendbaren Steuern sind allgemeiner Natur. Sie sollen einen grundsätzlichen Überblick über die zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtslagen in steuerlicher Hinsicht in den relevanten Rechtsordnungen sowie die einschlägige Verwaltungspraxis der jeweiligen Finanzverwaltungen geben. Für mögliche Abweichungen auf Grund künftiger Änderungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung oder der Auslegung durch die Finanzverwaltungen kann keine Gewähr übernommen werden. Die nachfolgenden Zusammenfassungen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Erwägungen und Überlegungen, die für den Erwerb, das Halten, die Veräußerung oder für eine allfällige sonstige Verfügung über die Teilschuldverschreibungen maßgeblich sein können, ist nicht Gegenstand dieser Zusammenfassungen.

Die folgenden Zusammenfassungen dienen lediglich einer grundsätzlichen Information. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Es wird empfohlen, vorweg die rechtlichen und steuerlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung und der Einlösung der Teilschuldverschreibungen unter Einbeziehung des individuellen Steuerstatus mit dem eigenen Berater sorgfältig zu prüfen. Zukünftige Anleger sollten daher ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Wir weisen darauf hin, dass die Emittentin grundsätzlich keine Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt und die Kosten einer eventuellen Veranlagung vom Anleger selbst zu tragen sind. Die Emittentin übernimmt allerdings die Verantwortung für die Einbehaltung der an der Quelle einzubehaltenden Einkommensteuer auf die Teilschuldverschreibungen.

Aspekte der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und dem jeweiligen Ansässigkeitsland ausländischer Anleihezeichner sowie allfällige Vermögens- und Sozialabgaben werden im Rahmen dieser Darstellung nicht behandelt. Die Zusammenfassungen gehen davon aus, dass die Teilschuldverschreibungen öffentlich angeboten werden.

Steuerliche Rahmenbedingungen in Österreich

Grundsätzlich werden bei Zufluss von Kapitaleinkünften über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle 27,5 Prozent Kapitalertragsteuer ("**KESt**") einbehalten und an die Finanzbehörde abgeführt. Auzahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus den Teilschuldverschreibungen auszahlt oder gutschreibt. Der KESt-Abzug erfolgt grundsätzlich unabhängig vom Steuerstatus des Anlegers (beschränkte/unbeschränkte Steuerpflicht), sofern die Auszahlung der Erträge durch eine inländische auszahlende Stelle erfolgt. Für Auszahlungen an bestimmte Anleger kann ein KESt-Abzug unterbleiben. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Mit den am 30. Dezember 2010 und am 1. August 2011 veröffentlichten Gesetzesänderungen und dem Budgetbegleitgesetz 2012 ("**BBG 2012**") wurde die Besteuerung von in Österreich ansässigen Anlegern, die ab 1. April 2012 Teilschuldverschreibungen erwerben, geändert. Zu dieser neuen Rechtslage existiert gegenwärtig noch keine Judikatur. Ein am 7.3.2012 veröffentlichter Erlass des Finanzministeriums soll eine einheitliche Vorgangsweise der Finanzverwaltung sicherstellen. Jedoch besteht noch keine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden und/oder depotführenden Stellen, sodass sich noch Änderungen der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis gegenüber der unten dargestellten Rechtslage ergeben können.

In Österreich ansässige Anleger

Eine neue Rechtslage gilt grundsätzlich für Teilschuldverschreibungen, die durch den Anleger nach dem 31. März 2012 angeschafft werden. Grundsätzlich stellen sowohl die laufenden Zinszahlungen als auch realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung oder Einlösung Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Bei realisierten Wertsteigerungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen, als Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusetzen. Sowohl von den laufenden Zinszahlungen als auch von realisierten Wertsteigerungen werden bei Zufluss über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle 27,5 Prozent KEST einbehalten und an die Finanzbehörde abgeführt. Auzahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus den Teilschuldverschreibungen auszahlt oder gutschreibt. Für Auszahlungen an bestimmte Anleger kann ein KEST-Abzug unterbleiben.

Natürliche Personen

Der KEST-Abzug führt grundsätzlich zur Endbesteuerung der zugeflossenen Kapitalerträge, wenn sie von einer inländischen auszahlenden Stelle an unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen ausbezahlt werden und zwar unabhängig davon, ob die Teilschuldverschreibung im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten wird. Dies gilt allerdings nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen, soweit diese zu den Haupteinkunftsarten iSd § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG (betriebliche Einkünfte oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) gehören. Die Kapitalerträge unterliegen dies-falls im Veranlagungsweg dem besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen zu berücksichtigen (keine progressionserhöhende Wirkung). Erfolgt die Auszahlung über eine ausländische auszahlende Stelle an eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, so unterliegen sämtliche zugeflossenen Kapitaleinkünfte beim Anleger im Veranlagungsweg der Einkommensteuer zum besonderen Steuersatz von 27,5 Prozent und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Anlegers grundsätzlich weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen zu berücksichtigen (keine progressionserhöhende Wirkung). In beiden Fällen ist ein Werbungskostenabzug (etwa Depotgebühr) ausgeschlossen.

Ein Verlustausgleich ist im außerbetrieblichen Bereich nur eingeschränkt mit gewissen Kapitaleinkünften möglich. Durch das BBG 2012 wurde eine Verlustausgleichsregelung eingeführt, wonach die depotführende Stelle verpflichtet ist, einen (laufenden) Verlustausgleich nach Maßgabe des § 27 Abs 8 EStG für sämtliche Depots des Steuerpflichtigen durchzuführen. Für 2012 gilt eine Sonderbestimmung, wonach die depotführende Stelle den Verlustausgleich nachträglich bis zum 30. April 2013 durchzuführen hat. Bei verschiedenen Depots unterschiedlicher depotführender Stellen sieht das EStG eine Verlustausgleichsoption vor (§ 97 Abs 2 EStG). Der besondere Steuersatz von 27,5 Prozent bleibt auch bei Ausübung der Verlustausgleichsoption erhalten.

Im betrieblichen Bereich ist die unterjährige Verrechnung von Verlusten nach vorrangiger Verrechnung mit positiven Einkünften und Zuschreibungen an solchen Wirtschaftsgütern (Anteile an Körperschaften, Fonds, Anleihen, Derivate) nur zu 55% der Verluste möglich. Ein Verlustvortrag dieses „halbierten“ Verlustes ist im betrieblichen Bereich sodann möglich. Im Privatvermögen ist ein solcher Verlustvortrag grundsätzlich ausgeschlossen.

Beträgt die tatsächliche Einkommensteuerbelastung einer natürlichen Person weniger als 27,5 Prozent, kann es sinnvoll sein, die Regelbesteuerungsoption nach § 27a Abs 5 EStG auszuüben. Die KEST wird in dem Fall auf die Einkommensteuer angerechnet und der übersteigende Betrag rückerstattet.

Bei Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland kommt es zu einer Wegzugsbesteuerung. Bei Wegzug in einen anderen EU-Mitgliedsstaat oder bestimmte EWR Staaten besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit einer Steuereinhebung in Raten.

Körperschaften

Werden die Teilschuldverschreibungen von einer im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft iSd § 7 (3) KStG gehalten, entfaltet die einbehaltene KEST keine Endbesteuerungswirkung. Die Gesellschaft unterliegt mit den Kapitalerträgen der Körperschaftsteuer zum Tarifsteuersatz von derzeit 25 Prozent. Bei Abgabe einer Befreiungserklärung im Sinne des § 94 Z 5 EStG durch die empfangende Kapitalgesellschaft unterbleibt der KEST-Abzug. Eine allenfalls einbehaltene KEST kann auf die eigene Körperschaftsteuerschuld der Kapitalgesellschaft angerechnet werden.

Für Kapitalgesellschaften als Anleger gelten die Einschränkungen zum Verlustausgleich nicht. Ein Verlustausgleich kann auch mit anderen Einkünften erfolgen. Ein Verlustvortrag in spätere Veranlagungszeiträume ist zulässig.

Für Österreichische Privatstiftungen kommt eine "Zwischensteuer" von 25 Prozent zur Anwendung, wenn die Teilschuldverschreibungen außerhalb des Betriebsvermögens der Privatstiftung gehalten werden. Dies gilt sowohl für die laufenden Zinszahlungen als auch für realisierte Wertsteigerung aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibung. In diesem Fall wird kein KEST-Abzug bei der Auszahlung der Kapitalerträge an die Privatstiftung bzw. bei Veräußerung/Einlösung vorgenommen. Die Zwischensteuerpflicht entfällt in jenem Umfang, in dem im selben Kalenderjahr KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Übersteigen die KEST-pflichtigen Zuwendungen die zwischensteuerpflichtigen Erträge ist im Ausmaß der Überschreitung eine Gutschrift der Zwischensteuer möglich, sofern eine Deckung im Evidenzkonto gegeben ist.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird in Österreich für ab dem 1. August 2008 verwirklichte Tatbestände nicht mehr erhoben. An die Stelle der Erbschafts- und Schenkungssteuer trat mit 1. August 2008 das Schenkungsmeldegesetz. Demnach sind Schenkungen grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000,- nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000,- nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10 Prozent des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

Österreichische Steuern für in Österreich nicht ansässige Anleger

Der KEST-Abzug erfolgt grundsätzlich unabhängig vom Steuerstatus des Anlegers (beschränkte/unbeschränkte Steuerpflicht), sofern die Auszahlung der Erträge durch eine inländische auszahlende Stelle erfolgt. Für Anleger, die in Österreich mangels Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalts, Sitz oder Geschäftsleitung nur beschränkt steuerpflichtig sind, entfällt der KEST-Abzug jedoch, wenn sich die Teilschuldverschreibungen auf dem Depot eines österreichischen Kreditinstituts befinden und die Ausländereigenschaft der auszahlenden Stelle nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird. Im Falle einer ausländischen kuponauszahlenden Stelle wird keine österreichische Kapitalertragsteuer einbehalten. Im Übrigen sind ertragsteuerliche Konsequenzen im Ausland individuell zu klären.

EU-Quellensteuer

Das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen die Erhebung einer EU-Quellensteuer vor. Der EU-Quellensteuer unterliegen Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, die eine österreichische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht. Zinsen unterliegen nur dann der EU-Quellensteuer, wenn der

wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist. Es ist gleichgültig, ob die natürliche Person die Teilschuldverschreibungen im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen hält. EU-Quellensteuer ist für Zinszahlungen seit 1. Juli 2005 einzubehalten und beträgt seit 1. Juli 2011 35 Prozent.

Die Einbehaltung der EU-Quellensteuer kann jedoch dadurch vermieden werden, dass der wirtschaftliche Eigentümer eine Bescheinigung gemäß § 10 EU-QuellenStG seines ausländischen Wohnsitzfinanzamtes vorlegt, aus welcher hervorgeht, dass die Zinsen in seinem Ansässigkeitsstaat deklariert werden.

Gemäß EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (BGBl 77/2016) tritt die EU Quellensteuer mit 01.01.2017 außer Kraft und wird durch ein Meldesystem ersetzt.

Steuerliche Rahmenbedingungen für in Deutschland ansässige Anleger

Einkommensteuer

Natürliche Personen

Im Privatvermögen erzielen Anleger aus den Teilschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die laufenden Zinszahlungen stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 deutsches Einkommensteuergesetz dar (Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art). Gewinne aus der Einlösung/Veräußerung der Teilschuldverschreibungen stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gern. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 deutsches Einkommensteuergesetz dar (Gewinne aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art).

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einem besonderen Steuersatz nach § 32d Abs. 1 S. 1 deutsches Einkommensteuergesetz von 25 Prozent zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5 Prozent der Steuerschuld und gegebenenfalls Kirchensteuer. Nach § 32d Abs. 6 deutsches Einkommensteuergesetz hat der Steuerpflichtige jedoch eine Veranlagungsoption, wenn die tarifliche Einkommensteuer unter Beachtung der übrigen Einkünfte zu einer niedrigeren Steuer als 25 Prozent führt (Günstigerprüfung). Individuelle Werbungskosten im Zusammenhang mit privaten Kapitaleinkünften können in keinem Fall abgezogen werden. Zugelassen ist lediglich ein pauschaler Werbungskostenabzug in Höhe von EUR 801 (Einzelveranlagung) oder EUR 1.602 (Zusammenveranlagung), siehe § 20 Abs. 9 deutsches Einkommensteuergesetz. Bei der Veräußerung der Teilschuldverschreibung mindern in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veräußerung stehende Aufwendungen den Veräußerungsgewinn.

Sowohl bei laufenden Zinszahlungen als auch bei Gewinnen aus der Einlösung/Veräußerung werden 25 Prozent Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Einkommensteuerschuld und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten und an die Finanzbehörde abgeführt, wenn die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ein Institut im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 deutsches Einkommensteuergesetz ist (z.B. in Deutschland ansässiges Kreditinstitut). Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist bei Zinserträgen der jeweilige Zinsertrag und im Fall der Veräußerung bzw. Einlösung die Differenz zwischen dem Verkaufspreis bzw. Einlösebetrag sowie den Anschaffungskosten. Werden keine Anschaffungskosten nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder der Einlösung. Verluste des Anlegers werden im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs ebenfalls berücksichtigt.

Nach § 43 Abs. 5 deutsches Einkommensteuergesetz ist für Kapitalerträge im Sinne des § 20 deutsches Einkommensteuergesetz, die der Kapitalertragsteuer (sogenannte Abgeltungsteuer) unterlegen haben, die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten, d.h. diese Einkünfte werden vom Grundsatz nicht in eine Einkommensteuerveranlagung einbezogen. Soweit die Kapitalerträge den anwendbaren Werbungskostenpauschbetrag nicht übersteigen, kann ein Kapitalertragsteuerabzug (bei Vorlage eines entsprechenden Freistellungsauftrages) entfallen.

Besonderheiten bestehen, wenn die Kapitalerträge anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind, beispielsweise wenn diese einem gewerblichen Betrieb des Anlegers zuzurechnen sind, so dass diese zu

den Einkünften aus Gewerbebetrieb zu zählen sind. In diesem Fall sind die Einkünfte in eine Einkommensteuerveranlagung einzubeziehen und mit dem individuellen Tarif zu besteuern (gegebenfalls mit der Möglichkeit, die damit zusammenhängenden Betriebsausgaben in voller Höhe geltend zu machen). Ein Kapitalertragsteuereinbehalt durch die auszahlende Stelle erfolgt dennoch.

Anrechnung der einbehaltenen ausländischen Quellensteuer

Ausländische Steuern auf private Kapitalerträge werden auf die deutsche Abgeltungsteuer angerechnet. Sie vermindern nach Maßgabe des § 32d Abs. 5 deutsches Einkommensteuergesetz die nach § 32d Abs. 1 Satz 1 deutsches Einkommensteuergesetz vom Steuerabzugsverpflichteten einzubehaltende und abzuführende Kapitalertragsteuer. Die auszahlenden Stellen haben vom Grundsatz die anrechenbaren ausländischen Steuern also schon beim Steuerabzug zu berücksichtigen.

Werden die Teilschuldverschreibungen nicht in einem deutschen Depot gehalten, erhält der Zinsgläubiger im Hinblick auf eine im Rahmen der Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom ausländischen Staat einbehaltene Steuer eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene Steuer, mit der er im Wege einer besonderen Veranlagung nach § 32d Abs. 5 deutsches Einkommensteuergesetz eine Anrechnung der im Ausland gezahlten "Zinssteuer" erreichen kann.

Die Anrechnung ausländischer Steuer kann nur dazu führen, dass die deutsche Abgeltungsteuer bis auf EUR 0 reduziert wird (§ 32d Abs. 3 Satz 4 deutsches Einkommensteuergesetz). Die Anrechnung kann somit nicht zu einer Erstattung führen.

Körperschaften

Werden die Teilschuldverschreibungen von einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehalten, gehören die vereinnahmten Zinsen zu den Betriebseinnahmen und unterliegen der Körperschaftsteuer von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Körperschaftsteuerschuld sowie der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuerschuld ist abhängig vom Hebesatz der Gemeinde, in der die steuerpflichtige Körperschaft ihren Sitz hat. Die einbehaltene deutsche Kapitalertragsteuer entfaltet keine abgeltende Wirkung, sondern wird auf die Körperschaftsteuerschuld angerechnet.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Überträgt der Anleger eine Teilschuldverschreibung im Wege einer Verfügung von Todes wegen oder einer Schenkung unter Lebenden, unterliegt der Vorgang gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 deutsches Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Der gewährte Freibetrag sowie der anzuwendende Steuersatz sind abhängig von den verwandtschaftlichen Verhältnissen zwischen dem Übertragenden und dem Erwerber. Die Steuersätze betragen zwischen 7 und 50 Prozent.

Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Einleitung

In den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich der Ansässigkeitsbegriff ausschließlich auf die Bestimmungen zur Einkommensteuer nach Luxemburger Recht. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder einen Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Steuern und Konzepte nach Luxemburger Recht. Ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer umfasst üblicherweise die Körperschaftsteuer (impôt sur le revenu des collectivités), die Gewerbesteuer (impôt commercial communal), den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi), die Einkommensteuer (impôt sur le revenu) und den zeitlich befristeten Krisenbeitrag (contribution de crise). Zudem können Investoren der Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögenssteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Dagegen sind natürliche Personen üblicherweise der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag und dem zeitlich befristeten Krisenbeitrag unterworfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine natürliche Person, wenn sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert, auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Ansässigkeit der Anleihegläubiger

Ein Anleihegläubiger ist nicht allein deswegen im steuerlichen Sinn in Luxemburg ansässig oder wird als in Luxemburg ansässig angesehen, weil er in Luxemburg Schuldverschreibungen erwirbt. Dies gilt gleichermaßen für die bloße Inhaberschaft, die Einlösung, die Erfüllung, die Lieferung oder die Eintreibung der Schuldverschreibungen.

Quellensteuer

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Nach dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen die Zahlung von Zinsen oder vergleichbare Einkünfte seit dem 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit dem 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen geleistet werden, einer 10 %-igen Quellensteuer (insofern die Zinseinkünfte einen Mindestbetrag von EUR 250 überschreiten). Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, wirkt diese Quellenbesteuerung im Hinblick auf die Einkommensteuer in vollem Umfang abgeltend.

Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielen, haben diese in ihr zu versteuerndes Einkommen einzubeziehen. Das zu versteuernde Einkommen unterliegt dann der progressiven Einkommensteuer, sofern von einer luxemburgischen Zahlstelle auf solche Zahlungen keine 10 %-ige Quellensteuer erhoben wurde.

In Luxemburg sind Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Gewinn um einen sogenannten Spekulationsgewinn handelt. Ein Spekulationsgewinn liegt vor, wenn die Schuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor deren Erwerb erfolgt. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem ordentlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Weiterhin hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, den Anteil des Gewinns, der auf aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, sofern dieser in der Schuldverschreibungen bzw. in deren Bedingungen ausgewiesen ist.

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen erzielen, müssen diese in ihr zu versteuerndes Einkommen einbeziehen. Der Gewinn anlässlich eines Verkaufs, einer Veräußerung oder einer Einlösung ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

Im Sinne dieses Abschnitts umfasst eine Veräußerung sowohl den Verkauf sowie jede anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen, z. B. in Form eines Tausches oder einer Einbringung als Einlage.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Der steuerbare Gewinn von luxemburgischen voll zu versteuernden Kapitalgesellschaften (sociétés de capitaux) umfasst Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibungen, soweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

In Luxemburg Ansässige Gesellschaften, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Fonds, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, oder Spezialfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Zudem unterliegen Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer und nicht der luxemburgischen Gewerbesteuer.

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen nicht ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind.

Insoweit als ein nicht ansässiger Anleihegläubiger eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in seinen steuerbaren Gewinn einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen einer luxemburgischen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen, es sei denn, es handelt sich beim Anleihegläubiger um (i) eine natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007.

Hierbei sei angemerkt, dass eine Verbriefungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen und eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital jedoch der Mindestvermögensteuer ab dem Steuerjahr 2016 unterliegen, welche zwischen EUR 500 und EUR 30.000 (zusätzlich dem Solidaritätszuschlag) variieren kann basierend auf der Bilanzsumme der Gesellschaft.

Sonstige Steuern

Registrierungs- oder Stempelgebühr

Die Begebung, der Rückkauf oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt für die Anleihegläubiger in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung nicht in Luxemburg ansässig ist, unterliegen im Fall eines Transfers in Folge des Todes des Anleihegläubigers keiner Erbschaftbesteuerung in Luxemburg. Falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird, kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen Schenkungsteuer erhoben werden.

Anleihebedingungen

Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind nach Punkt 7 der Anleihebedingungen ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstiger Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Es wird auf Punkt 7 der Anleihebedingungen verwiesen.

TEIL D - ZUSTIMMUNG GEMÄß ARTIKEL 20A

1. ZUR VERFÜGUNG ZU STELLENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN ODER DER FÜR DIE ERSTELLUNG DES PROSPEKTS ZUSTÄNDIGEN PERSONEN

1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, dass er/sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die Emittentin behält sich vor, bei jeder Serie von Schuldverschreibungen individuell zu entscheiden, ob sie die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre für die jeweilige Emission erteilt. Abhängig von dieser Entscheidung werden die Endgültigen Bedingungen eine der beiden folgenden Varianten enthalten:

Im Falle der Erteilung der Zustimmung: Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.

Im Falle der Nicht-Erteilung der Zustimmung: Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.

Für den Fall der Erteilung der Zustimmung erklärt die Emittentin, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.

Im Falle der Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre behält sich die Emittentin vor, bei jeder Serie von Schuldverschreibungen individuell zu entscheiden, für welchen Zeitraum sie die Zustimmung zur Vollendung des Prospekts erteilt. Eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird entweder erteilt für die jeweilige Angebotsfrist der Wertpapiere oder die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts. Eine entsprechende Festlegung erfolgt für jede Serie von Teilschuldverschreibungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann.

Die Angebotsfrist, während derer, vorbehaltlich einer entsprechenden Erteilung der Zustimmung, die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird von der Emittentin für jede Serie von Schuldverschreibungen in den Endgültigen Bedingungen individuell festgelegt.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen.

Vorbehaltlich der erteilten Zustimmung kann der Basisprospekts zu einer Platzierung bzw. Weiterveräußerung im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Republik Österreich verwendet werden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Im Falle der Erteilung der Zustimmung steht die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]

1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet.

Macht ein Finanzintermediäre ein Angebot hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen, so ist er verpflichtet, Anleger über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zu unterrichten. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. A ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS EIN ODER MEHRERE SPEZIFISCHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN

2 A.1 Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Prospekt verwenden darf/dürfen.

Für den Fall der Erteilung der Zustimmung an bestimmte Finanzintermediäre wird gegebenenfalls eine solche Liste von der Emittentin in den Endgültigen Bedingungen eingefügt.

2 A.2 Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Neue Information zu Finanzintermediären werden von der Emittentin auf ihrer Internetseite www.pv-invest.com, veröffentlicht und sind überdies während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumlichkeiten der PV - Invest GmbH, Villacher Straße 1, A-9220 Velden am Wörther See, Österreich, Tel. +43 (0) 42 74/38 290 - 0, kostenlos erhältlich

2 B ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR DEN FALL, DASS SÄMTLICHE FINANZINTERMEDIÄRE DIE ZUSTIMMUNG ERHALTEN

Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Siehe Punkt 1.6. oben.

VERKAUFS- UND TRANSFERBESCHRÄNKUNGEN

Verkaufsbeschränkungen

Es wurden keine Maßnahmen ergriffen, um die Teilschuldverschreibungen in irgendeiner anderen Rechtsordnung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland zu registrieren oder auf irgendeine Weise ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen zu ermöglichen.

Die Teilschuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem Securities Act registriert und dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden.

Transferbeschränkungen

Dieser Prospekt darf, weder zur Gänze noch auszugsweise, in keinem Land außerhalb des Großherzogtums Luxemburg, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Jede Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann zu einer Verletzung von wertpapierrechtlichen Regelungen solcher Staaten führen. Dieser Prospekt darf nicht für oder im Zusammenhang mit einem Angebot verwendet werden, und ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung ein Angebot zu legen, in irgendeiner Jurisdiktion, in der es ungesetzlich ist, ein solches Angebot durchzuführen.

ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 VOM 29 APRIL 2004

Die PV - Invest GmbH, Villacher Straße 1, 9220 Velden am Wörther See, übernimmt als Emittentin die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt ferner, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicher zu stellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, welche die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern könnten.

PV - Invest GmbH
als Emittentin

Velden, am 10. November 2016

Mag. Günter Grabner

Mag. Gerhard Rabensteiner

ANLAGE A MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in diesen Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären.

Anleihebedingungen

für die

bis zu Nominale EUR [***] [***]% PV-Anleihe 20[***] bis 20[***]

der



1. Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Wertpapiersammelbank, ISIN, Begriffsbestimmung

- 1.1. Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung: Die PV - Invest GmbH, FN 331809 f, Villacher Straße 1, 9220 Velden am Wörther See (die „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“) begibt die [***] % PV-Anleihe 20[***] bis 20[***] (die „**Anleihe**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR [***] ([in Worten] Millionen Euro) in einer Stückelung in Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag (der „**Nennbetrag**“) von EUR [mindestens 1.000] ([eintausend] Euro) (die „**Teilschuldverschreibungen**“) in Form eines öffentlichen Angebotes in Luxemburg, Österreich und Deutschland. [Die Teilschuldverschreibungen werden mit einem Ausgabeaufschlag von [***]% ausgegeben. Der Gesamtausgabebetrag je Teilschuldverschreibung beträgt daher EUR [***] oder [***]% des Nennbetrags.]
- 1.2. Form: Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt und gleichrangig.
- 1.3. Verbriefung: Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz (die „**Sammelurkunde**“) verbrieft. Die Sammelurkunde wird von der Emittentin firmenmäßig gezeichnet und kann von der Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger aufgestockt bzw. ausgetauscht werden. Ein Anspruch auf Ausfolgung von einzelnen Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine besteht nicht.
- 1.4. Wertpapiersammelbank: Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der [***] („[***]“) als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Vorschriften von [***], oder den jeweiligen Vorschriften der von der Emittentin jeweils bestimmten Wertpapiersammelbank (das „**Clearingsystem**“), übertragen werden können.
- 1.5. International Securities Identification Number („ISIN“): [***]
- 1.6. „**Anleihegläubiger**“ bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen.
- 1.7. „**Anleihebedingungen**“ bezeichnet die gegenständlichen Anleihebedingungen.

2. Status, Zusicherungen und Gewährleistungen

- 2.1. Status: Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingendem Recht vorrangig sind.
- 2.2. Negativverpflichtung: Die Emittentin verpflichtet sich während der Laufzeit der Anleihe, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearingsystem vollständig zur Verfügung gestellt worden sind:

- (a) für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten, einschließlich dafür übernommener Garantien oder Haftungen, keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften zu bestellen oder Dritte zu verpflichten, zur Besicherung der von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften emittierten oder garantierten Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten am Vermögen dieses Dritten zu bestellen, ohne jeweils unverzüglich die Anleihegläubiger auf Kosten der Emittentin zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an anderen Sicherheiten, die von einem vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Emittentin unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilhaben zu lassen;
- (b) dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tochtergesellschaften für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten, einschließlich dafür übernommener Garantien oder Haftungen, keine Sicherheiten an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften bestellen oder Dritte verpflichten, zur Besicherung der von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften emittierten oder garantierten Kapitalmarktverbindlichkeiten keine Sicherheiten am Vermögen dieses Dritten zu bestellen, ohne jeweils unverzüglich die Anleihegläubiger auf Kosten der Emittentin zur gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an anderen Sicherheiten, die von einem vom bestehenden Wirtschaftsprüfer der Emittentin unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilhaben zu lassen.

„**Kapitalmarktverbindlichkeiten**“ im Sinne dieses Punktes 2 bezeichnet eine gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Leistung von Geldern (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien oder anderen Haftungsvereinbarungen) aus Anleihen, Schuldverschreibungen oder anderen ähnlichen Schuldsinstrumenten, sowie Schuldscheindarlehen, unabhängig davon, ob sie an einer Wertpapierbörse, an einem geregelten Markt, in einem multilaterales Handelssystem zum Handel zugelassen sind oder in diesen oder dieses einbezogen sind, ausgenommen diese Anleihe.

„**Tochtergesellschaft**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen bezeichnet jede Kapital- oder Personengesellschaft, welche unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der Emittentin steht oder an der die Emittentin unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% des Kapitals oder der stimmberechtigten Anteile hält.

„**Sicherheiten**“ im Sinne dieses Punktes 2 sind Hypotheken, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Belastungen und Sicherungsrechte an den gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften der Emittentin, deren Tochtergesellschaften oder Dritter. Ausgenommen davon sind standardisierte Sicherheitenbestellungen für bestehende und zukünftige Forderungsverbriefungsprogramme (ABS-Programme).

- 2.3. Zusicherungen: Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Anleihe, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearingsystem vollständig zur Verfügung gestellt worden sind,
- (a) darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus Punkt 4 (Zinsen) nachzukommen und die Anleihe gemäß Punkt 5 (Rückzahlung) zu tilgen;
 - (b) nicht mehr als 50 Prozent des Jahresüberschusses als Dividende an die Gesellschafterin der Emittentin auszuschütten; und

- (c) mit den Mitteln aus der Emission der Anleihe keine anderen bestehenden Anleihen der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften zu refinanzieren.

3. Laufzeit

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am [***] 20[***] (einschließlich) und endet mit Ablauf des [***] 20[***] (einschließlich). Die Laufzeit beträgt somit [***] Jahre.

4. Zinsen

- 4.1. Zinssatz und Zinszahlungstage: Die Teilschuldverschreibungen werden vom [***] 20[***] (einschließlich; der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zu dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag bzw bis zum [***] 20[***], was immer früher eintritt, mit einem Zinssatz von [***]% Prozent jährlich vom Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am [***] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am [***] 20[***].
- 4.2. Zinsperiode: „**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und den Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- 4.3. Auflaufende Zinsen: Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht.
- 4.4. Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen: Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der „**Zinsberechnungszeitraum**“) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Berechnungsbasis: actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).
- 4.5. Bankarbeitstag/TARGET2 Geschäftstag: Sollte ein Rückzahlungstermin, Zinszahlungstermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag oder auf einen TARGET2 Geschäftstag fallen, hat der Anleihegläubiger erst am darauf folgenden Bankarbeitstag bzw. am folgenden TARGET2 Geschäftstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen (unadjusted). Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Wien und Frankfurt/Main zum öffentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind.

„**TARGET2 Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Transfer System - TARGET2) operativ ist.

5. Rückzahlung

- 5.1. Rückzahlung bei Endfälligkeit: Soweit die Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits gemäß Punkt 5.2, 5.3 oder Punkt 8 ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden, werden sie am [***] 20[***] zum Nennbetrag zurückgezahlt. Mit Ausnahme der Bestimmung der Punkte 5.2 und 5.3 ist die Emittentin nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstermin zurückzuzahlen.
- 5.2. Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen: Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in Punkt 7.2. definiert) verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht

- (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder
- (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist.

Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß Punkt 12 bekannt gemacht wird. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- 5.3. Vorzeitige Rückzahlung aus anderen Gründen: Die Emittentin hat ab dem vollendeten dritten Jahr der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen das Recht, die Teilschuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum Ende eines Kalenderquartals vorzeitig zu kündigen und zum Betrag von [***]% des Nennwerts zuzüglich der bis zum Wirksamkeitsstichtag auflaufenden Zinsen zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht mit Wirkung früher als zum [***] 20[***] erfolgen.

Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß Punkt 12 bekannt gemacht wird. Sie ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen.

6. Zahlstelle, Zahlungen

- 6.1. Zahlstelle: Zahlstelle für die Anleihe ist [***].
- 6.2. Änderung der Bestellung oder Abberufung: Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und ein anderes Kreditinstitut mit Sitz im Inland oder der Europäischen Union, das nach den Vorschriften des österreichischen Bankwesengesetzes oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union konzessioniert ist und dessen Bestimmungen unterliegt, als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird, solange die Teilschuldverschreibungen nicht vollständig zurückgezahlt sind, eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber gemäß Punkt 12 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- 6.3. Beauftragte der Emittentin: Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin, steht in keinem Rechtsverhältnis zu den Anleihegläubigern und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet und ist daher den Anleihegläubigern gegenüber in keinem Fall verantwortlich.
- 6.4. Erfüllung: Zahlungen der Emittentin aus Kapital und Zinsen erfolgen über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für den jeweiligen Anleihegläubiger. Eine Zahlung aus den Teilschuldverschreibungen gilt als rechtzeitig, wenn sie am fünften Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag nicht später als 10:00 Uhr auf dem Konto der bestellten Zahlstelle einlangt. Die Emittentin wird mit Zahlung an die Zahlstelle von ihrer entsprechenden Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.
- 6.5. Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen: Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in EUR.

7. Steuern

- 7.1. Zusätzliche Beträge: Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer Gebietskörperschaften oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „Zusätzlichen Beträge“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die österreichische Kapitalertragssteuer keine Steuer iS dieser Bestimmung ist, für die seitens der Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen sind.
- 7.2. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:
- (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind; oder
 - (b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger
 - (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist, oder
 - (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponsauszahlenden Stelle (im Sinne des § 95 EStG 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält; oder
 - (c) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
 - (d) nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
 - (e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
 - (f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder den Steuergesetzen der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder
 - (g) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
 - (h) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß Punkt 12 wirksam wird; oder
 - (i) von einer Zahlstelle aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG, aufgrund des EU-QuStG, BGBl I Nr 33/2004 idgF oder aufgrund anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG erlassen wurden, einbehalten oder abgezogen wurden, oder
 - (j) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wäre, soweit er in zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

8. Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- 8.1. Kündigungsrecht: Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund, insbesondere bei Eintritt der in Punkt 8.2. der Anleihebedingungen beschriebenen Ereignisse, bleibt hierdurch unberührt.
- 8.2. Außerordentliche Kündigung: Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund zur Gänze, nicht aber teilweise, zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert, zuzüglich bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist liegt dann vor, wenn:
- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt; oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 10 Kalendertage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
 - (c) (i) eine von einem (Schieds-)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellte Schuld der Emittentin oder einer wesentlichen Konzerngesellschaft oder (ii) eine von der Emittentin ausdrücklich anerkannte Forderung mit jeweils einem EUR 5.000.000 (fünf Millionen Euro) (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigenden Betrag nicht erfüllt wird und diese Nichterfüllung länger als vier Wochen fort dauert; oder
 - (d) eine für eine Verbindlichkeit der Emittentin bestellte Sicherheit von einer Vertragspartei verwertet wird und es dadurch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin kommt, ihre Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen zu bedienen; oder
 - (e) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt, oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder
 - (f) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder wenn die Emittentin eine allgemeine Schuldregelung zugunsten ihrer Gläubiger trifft oder diese anbietet; oder
 - (g) die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft
 - (i) ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder
 - (ii) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt, oder
 - (iii) nicht fremdübliche Geschäfte mit verbundenen Unternehmen abschließt, und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert; oder
 - (h) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung und sämtliche Verpflichtungen aus diesen Teilschuldverschreibungen von der anderen oder neuen Gesellschaft übernommen werden und die Kreditwürdigkeit dieser Gesellschaft gleich oder höher als die der Emittentin ist; oder
 - (i) ein Kontrollwechsel (wie unten definiert) erfolgt und dieser Kontrollwechsel zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin führt, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Emittentin wird einen Kontrollwechsel unverzüglich gemäß Punkt 12 bekannt machen. Eine Kündigung nach diesem Punkt 8.2. (i) ist nur gültig, wenn die entsprechende Kündigungserklärung gemäß Punkt 8.3. innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels erfolgt; oder
 - (j) die Emittentin gegen eine ihrer Verpflichtungen nach dem Punkt 2 dieser Anleihebedingungen verstößt und der Verstoß länger als 10 Kalendertage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat.

Als „**wesentliche Konzerngesellschaft**“ im Sinne dieses Punkt 8 gilt ein Konzernunternehmen (iSd § 15 AktG) der Emittentin, dessen Umsatz auf Basis des letzten veröffentlichten Konzernabschlusses der Emittentin mehr als 20 Prozent des konsolidierten Konzernumsatzes der Emittentin erreicht.

Als „**Kontrollwechsel**“ im Sinne dieses Punkt 8 gilt wenn die Managementkompetenz UB-Unternehmensberatung GmbH, direkt oder indirekt, nicht mehr über mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Emittentin verfügt.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Kündigungsrechts nach diesem Absatz geheilt wurde. In den Fällen der Absätze (d), (g), (h) oder (i) wird eine Kündigung, sofern nicht zugleich einer der in den Absätzen (a), (b), (c), (e), (f) oder (j) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 Prozent der dann ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind. In allen anderen Fällen wird die Kündigung mit Zugang der Mitteilung der Kündigung gemäß Punkt 8.3 wirksam.

- 8.3. Mitteilungen: Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Punkt 8.2. sind schriftlich in deutscher Sprache an die Emittentin zu übermitteln. Mitteilungen werden (vorbehaltlich Punkt 8.2.) mit Zugang an die Emittentin wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

9. Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.

10. Einbeziehung in den Handel

[Die Gesellschaft beabsichtigt, die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel im Dritten Markt der Wiener Börse zu beantragen./Eine Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel an einem geregelten Markt oder einem vergleichbaren Handelssystem ist nicht geplant.]

11. Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf, Entwertung

- 11.1. Emission weiterer Teilschuldverschreibungen: Die Emittentin ist - neben der Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden - berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- 11.2. Ankauf: Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig jederzeit zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- 11.3. Entwertung: Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

12. Bekanntmachungen

- 12.1. Mitteilungen in elektronischer Form: Im Falle der Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel an einem Handelssystem gelten sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie durch eine elektronische Mitteilungsform mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union und dem Staat des jeweiligen Handelssystems, an dem die

Teilschuldverschreibungen notiert sind erfolgen, solange diese Notierung fort dauert und die Regeln des jeweiligen Handelssystems dies erfordern. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist; oder

- 12.2. Sonstige Mitteilungen: In allen anderen Fällen erfolgen alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger, falls keine andere Form der Veröffentlichung zwingen vorgeschrieben ist, auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.-pv-invest.com>. Jede derartige Mitteilung gilt am der Veröffentlichung folgenden Bankarbeitstag als wirksam erfolgt.
- 12.3. Veröffentlichung auf der Webseite der Gesellschaft: Sämtliche Mitteilungen gemäß Punkt 12.1 werden zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.pv-invest.com> veröffentlicht.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 13.1. Anwendbares Recht: Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen wie sämtliche aus diesen Anleihebedingungen entstehende Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts.
- 13.2. Erfüllungsort: Erfüllungsort ist Velden am Wörther See, Österreich.
- 13.3. Gerichtsstand: Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) ist das für Handelssachen zuständige Gericht am Sitz der Emittentin, ausschließlich zuständig.
- 13.4. Verbrauchergerichtsstände: Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

Der für Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers bei Vertragsabschluss mit einem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

- 13.5. Teilnichtigkeit: Sollten Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich. Das gilt sinngemäß für allfällige Lücken dieser Anleihebedingungen.

ANLAGE B
MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN



PV - Invest GmbH

Endgültige Bedingungen vom [*] 20[***]**

für die bis zu Nominale EUR [*] [***]% PV-Anleihe 20[***] bis 20[***]**

auf Grund des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der PV - Invest GmbH über die Begebung von Teilschuldverschreibungen (Nichtdividendenwerte gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG) vom [***] 2016

* * * * *

Die in diesen Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffe und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung, wie im Basisprospekt vom 10. November 2016 [samt des Nachtrags/der Nachträge dazu vom [***]] sowie in den in Anlage A zum Basisprospekt enthaltenen Muster-Anleihebedingungen definiert, es sein denn, es wird in diesen Endgültigen Bedingungen ausdrücklich eine andere Bedeutung festgelegt. Der Basisprospekt samt allfälliger Nachträge dazu wurde gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie als Basisprospekt erstellt. Die gegenständlichen Endgültigen Bedingungen sind als Endgültige Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Teilschuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG und Art 5.4 Prospektrichtlinie zu verstehen und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälliger Nachträge dazu sowie den in Anlage A zum Basisprospekt enthaltenen Muster-Anleihebedingungen zu lesen.

Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das gegenständliche Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt samt allfälliger Nachträge dazu sowie den in Anlage A zum Basisprospekt enthaltenen Muster-Anleihebedingungen gewonnen werden.

Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Muster-Anleihebedingungen im Basisprospekt einen einheitlichen Vertrag. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen ist kein Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlicht. Die relevanten Dokumente (Basisprospekt sowie allfällige Nachträge und Muster-Anleihebedingungen und Endgültige Bedingungen) sind am Sitz der Emittentin PV - Invest GmbH, Villacher Straße 1, A-9220 Velden am Wörther See, Österreich, Tel. +43 (0) 42 74/38 290 - 0, während der Angebotsfrist während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich. Die oben angeführten Dokumente sind auch auf der Internetadresse der Gesellschaft, www.-pv-invest.com, abrufbar.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die keine entsprechenden Angaben enthalten, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die für die Schuldverschreibungen gültigen Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“) und gemeinsam mit den sonstigen Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen dar.

Den Endgültigen Bedingungen ist folgende, die Zusammenfassung des Basisprospekts ergänzende Zusammenfassung angefügt:

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Angebot	
<i>Angebotsfrist</i>	vom [***] (einschließlich) bis [***] (einschließlich). Die Möglichkeit einer Verlängerung oder Verkürzung der Angebotsfrist bleibt vorbehalten und wird gegebenenfalls entsprechend auf der Homepage der Emittentin unter www.-pv-invest.com veröffentlicht.
<i>Erwarteter Begebungstag/Ausgabetag</i>	[***]
<i>[Aufstockungsmöglichkeit]</i>	[Um bis zu € [***] auf bis zu € [***].
<i>Ausgabeabschluss</i>	Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen erfolgt auf Basis eines Beschlusses der Geschäftsführung der Gesellschaft vom [***] mit Zustimmung der Gesellschafter vom [***].
<i>Serie</i>	[***]
<i>ISIN</i>	[***]

Gesamtnennbetrag und Stückelung	
<i>Gesamtnennbetrag/Angebotsvolumen</i>	EUR [***],-
<i>Nennbetrag/Stückelung</i>	EUR [***],- je Teilschuldverschreibung
<i>Ausgabeaufschlag</i>	[***]%
<i>Gesamtausgabebetrag je Teilschuldverschreibung</i>	EUR [***] oder [***]% des Nennbetrags

Laufzeit	
<i>Laufzeitbeginn</i>	[***] 20[***] (einschließlich)
<i>Laufzeitende</i>	[***] 20[***] (einschließlich)
<i>Laufzeit</i>	[***] Jahre

Zinssatz und Zinszahlungstage, Rendite	
<i>Zinssatz</i>	[***]% Prozent jährlich vom Nennbetrag
<i>Verzinsungsbeginn</i>	[***] 20[***]

<i>Verzinsungsende</i>	[***] 20[***]
<i>Zinszahlungstag</i>	[***]
<i>Erster Zinszahlungstag</i>	[***] 20[***]
<i>Rendite</i>	[Unter Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags von [***]%] beträgt die jährliche Rendite [***]%

Rückzahlung	
<i>Rückzahlung bei Endfälligkeit (Punkt 5.1.)</i>	Soweit die Teilschuldverschreibungen nicht zuvor bereits gemäß Punkt 5.2, 5.3 oder Punkt 8 ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden, werden sie am [***] 20[***] zum Nennbetrag zurückgezahlt.
<i>Vorzeitige Rückzahlung aus anderen Gründen (Punkt 5.3.)</i>	Die Emittentin hat ab dem vollendeten dritten Jahr der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen das Recht, die Teilschuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit Wirkung zum Ende eines Kalenderquartals vorzeitig zu kündigen und zum Betrag von [***]% des Nennwerts zuzüglich der bis zum Wirksamkeitsstichtag auflaufenden Zinsen zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht mit Wirkung früher als zum [***] 20[***] erfolgen.

Zahlstelle (Punkt 6.1. der Anleihebedingungen) und Clearingsystem
Zahlstelle für die Anleihe ist [***], [***Adresse***].
Clearingsystem für die Anleihe ist [***]

Einbeziehung in den Handel (Punkt 10. der Anleihebedingungen)
[Die Gesellschaft beabsichtigt, die Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel im Dritten Markt der Wiener Börse zu beantragen./Eine Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in den Handel an einem geregelten Markt oder einem vergleichbaren Handelssystem ist nicht geplant.]

Finanzintermediäre
[Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erteilt die Emittentin die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts während der Zeit seiner Gültigkeit für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]
[Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre.]

[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann erfolgen und eine entsprechende Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der Wertpapiere: [Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird]] [die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts].]

[Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht unter der Bedingung, dass sich jeder Finanzintermediär an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält. Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]

[Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts wird an die folgenden finanzintermediäre erteilt:]

[Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Prospekt verwenden darf/dürfen]

Designated Sponsor

[Für den Fall, dass ein Designated Sponsor bestellt wird: Die Gesellschaft hat [***] als Designated Sponsor bestellt, um für die Teilschuldverschreibungen Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen.]

[Für den Fall, dass kein Designated Sponsor bestellt wird: Entfällt]

ANGEBOTSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

[***]

Die PV - Invest GmbH, Villacher Straße 1, 9220 Velden am Wörther See, übernimmt als Emittentin die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

PV - Invest GmbH
als Emittentin

Velden, am [***] 201[***]

Mag. Günter Grabner

Mag. Gerhard Rabensteiner



**PV - Invest GmbH
Velden am Wörthersee**

**Bericht über die Prüfung des
Konzernabschlusses zum
31. Dezember 2015**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	2
2.2. Erteilte Auskünfte	3
2.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	3
2.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	3
3. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015	I
• Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015	
• Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015	
• Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2015	
• Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015	
• Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2015	
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2015	II
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.



An die Geschäftsführung der
PV - Invest GmbH,
Velden am Wörthersee

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

**PV - Invest GmbH,
Velden am Wörthersee**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung und des Konzernlageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit ist nicht zu erreichen, da jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Konzernabschlussprüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen daraufhin geprüft, ob sie den Grundzügen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** April bis August 2016 überwiegend in den Räumen der für die Buchhaltung bzw das Rechnungswesen zuständigen Steuerberater in Villach, Verona, Ljubljana und Slovenska Bistrica sowie in unserem Büro in Klagenfurt durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Dr. Peter Fritzer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die im Konzernabschluss enthaltenen Finanzinformationen berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen; dabei sind uns keine wesentlichen Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses bekannt geworden.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Konzernlagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften (§ 267 UGB) und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

2.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das im Vergleich zum Vorjahr negative Konzernergebnis ist vor allem auf die im Vorjahr ausgewiesenen Erträge aus einer Schadensersatzleistung sowie auf die im Berichtsjahr in Italien neu geregelten und teilweise in die Zukunft verschobenen gesetzlichen Einspeisetarife zurückzuführen. Sie dazu auch die Ausführungen im Konzernlagebericht Beilage II/2.

2.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Wir haben den beigegeführten Konzernabschluss der

**PV - Invest GmbH,
Velden am Wörthersee,**

bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Entwicklung des Konzerneigenkapitals und der Konzern-Kapitalflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Konzernanhang, geprüft. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Konzernabschluss

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der gesetzliche Vertreter als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Konzernabschluss abzugeben. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Konzernabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Konzernabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Konzernabschluss ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses durch den Konzern relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Aussagen zum Konzernlagebericht

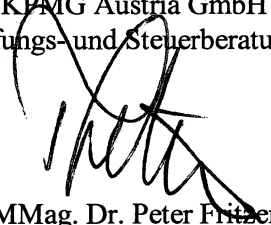
Der Konzernlagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss in Einklang steht.

Der Konzernlagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Klagenfurt, am 31. August 2016

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft




MMag. Dr. Peter Fritzer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Konzernabschluss zum
31. Dezember 2015**

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	53.898,17	60.350,10
2. Geschäfts(Firmen)wert aus der Kapitalkonsolidierung	410.760,66	0,00
	464.658,83	60.350,10
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	506.184,55	488.109,14
2. Technische Anlagen und Maschinen	13.906.350,24	12.291.389,55
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	662,11	225,72
	14.413.196,90	12.779.724,41
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	149.876,56	117.686,53
	15.027.732,29	12.957.761,04
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	649.263,72	523.642,29
2. Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen	712.853,23	644.503,00
3. Sonstige Forderungen und Vermögens- gegenstände	394.512,15	412.982,18
	1.756.629,10	1.581.127,47
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.790.856,12	597.608,20
	3.547.485,22	2.178.735,67
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Aktivierter latente Steuern	97.702,00	0,00
2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1.127.324,64	1.092.923,86
	1.225.026,64	1.092.923,86
	19.800.244,15	16.229.420,57

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015

Passiva

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
II. Kapitalrücklagen		
Nicht gebundene	260.000,00	260.000,00
III. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	66.998,19	-16.831,75
IV. Kumuliertes Ergebnis	931.463,59	1.142.132,12
davon Konzernergebnisvortrag: EUR 1.142.132,12; Vorjahr: TEUR 1.032		
	1.293.461,78	1.420.300,37
B. Nachrangige Verbindlichkeiten	2.000.000,00	2.000.000,00
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen für laufende Steuern	10.457,91	1.178,57
2. Steuerrückstellungen für latente Steuern	67.770,70	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	234.438,01	217.320,20
	312.666,62	218.498,77
D. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	2.600.000,00	2.600.000,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.259.919,07	9.499.521,82
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	149.129,82	83.610,95
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.122.330,77	333.875,93
davon aus Steuern: EUR 52.272,00; Vorjahr: TEUR 46		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 2.587,54; Vorjahr: TEUR 1		
	16.131.379,66	12.517.008,70
E. Rechnungsabgrenzungsposten	62.736,09	73.612,73
	19.800.244,15	16.229.420,57
Eventualverbindlichkeiten	15.372,00	12.660,00

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	2015 EUR	2014 EUR
1. Umsatzerlöse	2.797.210,77	2.560.172,27
2. Sonstige betriebliche Erträge		
Übrige	65.894,53	308.416,00
3. Betriebsleistung	2.863.105,30	2.868.588,27
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) <i>Materialaufwand</i>	-18.773,80	-14.871,05
b) <i>Aufwendungen für bezogene Leistungen</i>	-271.358,37	-289.880,31
	-290.132,17	-304.751,36
5. Personalaufwand		
a) <i>Gehälter</i>	-56.011,13	-39.200,00
b) <i>Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen</i>	-803,41	-599,76
c) <i>Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-15.996,04	-11.610,48
d) <i>Sonstige Sozialaufwendungen</i>	-19,91	0,00
	-72.830,49	-51.410,24
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-759.879,60	-596.152,40
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) <i>Steuern</i>	-84.203,98	-84.191,62
b) <i>Übrige</i>	-850.308,09	-799.618,03
	-934.512,07	-883.809,65
8. Zwischensumme aus Z 3 bis 7 (Betriebsergebnis)	805.750,97	1.032.464,62
9. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	32.190,02	15.212,73
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	24.033,71	24.954,37
11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0,00	1.500,00
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-946.664,73	-837.324,98
13. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzergebnis)	-890.441,00	-795.657,88
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-84.690,03	236.806,74
15. Steuern vom Einkommen		
a) <i>Laufender Steueraufwand im Geschäftsjahr</i>	-132.548,66	-148.329,57
b) <i>Ergebnis aus der Veränderung latenter Steuern</i>	45.900,10	0,00
	-86.648,56	-148.329,57
16. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-171.338,59	88.477,17
17. Anteile anderer Gesellschafter am Verlust/Gewinn	-39.329,94	21.331,75
18. Konzernjahresfehlbetrag/-überschuss	-210.668,53	109.808,92
19. Konzernergebnisvortrag aus dem Vorjahr	1.142.132,12	1.032.323,20
20. Kumuliertes Ergebnis	931.463,59	1.142.132,12

Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2015

Stand am 1. Jänner 2015						15
Veränderung der Anteile anderer Gesellschafter						15
Konsolidierter Jahresfehlbetrag/-überschuss						15
Stand am 31. Dezember 2015						15
	Stamm- kapital	Kapital- rücklagen	Konsolidiertes Ergebnis	Anteile anderer Gesellschafter	Summe	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	35.000,00	260.000,00	1.142.132,12	-16.831,75	1.420.300,37	
	0,00	0,00	0,00	44.500,00	44.500,00	
	0,00	0,00	-210.668,53	39.329,94	-171.338,59	
	35.000,00	260.000,00	931.463,59	66.998,19	1.293.461,78	

Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	2015 EUR	2014 EUR
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit		
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-171.339	88.477
+ Abschreibungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen	759.880	596.152
-/+ Ergebnisübernahme aus assoziierten Unternehmen	-32.190	-15.213
-/+ Gewinne/Verluste aus Anlagenabgängen	0	18.080
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	16.315	828
	572.666	688.325
-/+ Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	83.429	-136.002
-/+ Veränderung der Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen	-68.350	-123.403
-/+ Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich aktive Rechnungsabgrenzungsposten)	-83.385	219.232
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49.923	-181.667
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Rückstellungen	94.168	-10.547
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	1.777.578	85.160
	1.853.363	-147.228
Operativer Cash-flow	2.426.029	541.097
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit		
- Investitionen in immaterielle Anlagen und Sachanlagen	-1.293	-903
- Auszahlungen für Beteiligungszukäufe (Vollkonsolidierung)	-592.065	0
- Investitionen in Finanzanlagen	0	-22.763
	-593.358	-23.666
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		
+/- Veränderung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten	-654.498	-784.509
Zahlungswirksame Veränderung der flüssigen Mittel	1.178.173	-267.078
Stand der flüssigen Mittel zum 1. Jänner	597.608	864.686
Zugang Flüssige Mittel aus Erstkonsolidierung	15.075	0
Stand der flüssigen Mittel zum 31. Dezember	1.790.856	597.608

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2015

I. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31. 12. 2015 ist nach den geltenden Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt worden. Der Konzernabschluss ist in Euro (Vorjahr: TEUR) aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht. Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgte gemäß den Bestimmungen des § 247 Abs. 1 UGB. Dementsprechend sind neben der Konzernobergesellschaft elf Tochtergesellschaften vollkonsolidiert einbezogen, bei denen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Zusätzlich wurden vier Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften mittels Equity-Methode in den Konsolidierungskreis mit aufgenommen.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften sind in der Aufstellung des Anteilsbesitzes zum 31. 12. 2015 angeführt, die in den Konzernanhang integriert ist. Der Abschlussstichtag für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist der 31. 12. 2015.

Ferner wird festgehalten, dass laut Gruppenfeststellungsbescheid des Finanzamtes Spittal Villach vom 20. 12. 2011 ab der Veranlagung 2011 eine Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG 1988 zwischen der PV-Invest GmbH als Gruppenträgerin und der Managementkompetenz PV – Invest Lequile GmbH, der PV – Invest Apulien 2 GmbH sowie der PV – Invest Slowenien GmbH, als Gruppenmitglieder besteht.

II. Konsolidierungsmaßnahmen

Bei der vorliegenden Konsolidierung handelt es sich um eine freiwillige Konsolidierung, da die in § 246 UGB definierten Grenzen vom Konzern im Jahr 2015 und in den Vorjahren nicht überschritten wurden. Die Konsolidierung der PV-Invest-Gruppe fand erstmalig zum Stichtag 31. 12. 2011 statt. Im Jahr 2015 wurde der Konsolidierungskreis bei der Vollkonsolidierten PV-Invest Slowenien GmbH um ein Tochterunternehmen (Tasolar doo) erweitert. Zudem

wurde bei der equity-konsolidierten Mein Kraftwerk PV GmbH ein Tochterunternehmen (PV-Invest Oberempfenbach GmbH) mitberücksichtigt.

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 254 Abs. 1 Z 1 UGB nach der Buchwertmethode durchgeführt. Dabei wurde der Buchwert der Beteiligung mit dem auf sie entfallenden Anteil am Eigenkapital der Tochtergesellschaft verrechnet.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten, Umsätze und Aufwendungen aus der Verrechnung zwischen Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises wurden eliminiert.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die dem Konzernabschluss zugrunde gelegten Einzelabschlüsse unterliegen ebenso wie der gesamte Konzern keiner gesetzlichen Prüfungspflicht.

Anhang zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Der Konsolidierungskreis umfasst folgende wesentliche Unternehmen:

Konsolidierungskreis	Nenn- kapital TEUR	Anteil 2015	Anteil 2014	Konsoli- dierungs- art¹
<i>PV-Invest GmbH (Mutterunternehmen)</i>	35			
Managementkompetenz PV – Invest Lequile GmbH, Velden am Wörthersee	35	100%	100%	V
Managementkompetenz PV – Invest Lequile SRL, Bozen	10	100%	100%	V
PV – Invest Apulien 2 GmbH, Velden am Wörthersee	35	100%	100%	V
KPV Project I SRL, Bozen	10	100%	100%	V
KPV Project II SRL, Bozen	10	100%	100%	V
Collemeto 1 SRL, Verona	10	100%	100%	V
PV – Invest Slowenien GmbH, Velden am Wörthersee	35	100%	100%	V
PV Zorenci elektricna energija d.o.o., Laibach	10	100%	100%	V
Invest Zorenci elektricna energija d.o.o., Laibach	10	100%	100%	V
Moja Elektrarna proizvodnja elektricne energije doo	10	51%	55%	V
Tasolar doo, Velenje	7,5	100%	0%	V
Mein Kraftwerk PV GmbH, Velden am Wörthersee	35	40%	40%	E
KPV Project IV SRL, Bozen	10	40%	40%	E
PV-Invest Oberempfenbach GmbH, Mainburg	25	40%	0%	E
PV-Invest Pincara GmbH, Velden am Wörthersee	10	45%	45%	E
Fotovoltaica Pincara SRL, Bozen	10	45%	45%	E
PV-Invest RGA GmbH, Velden am Wörthersee	10	45%	45%	E
Hawi Sep 2 EURL, Roquevaire	0,1	45%	45%	E
Macael Fotovoltaica 11 SL, EL Prat de Liobregata	3	50%	50%	E

¹ V = Vollkonsolidierung; E = Equitykonsolidierung

Die equity-konsolidierte PV Invest Pincara GmbH hält eine 100%ige Beteiligung an der Fotovoltaica Pincara SRL. Die beiden Gesellschaften wurden zum Zweck der Konzernkonsolidierung zuerst miteinander vollkonsolidiert. Das daraus resultierende konsolidierte Eigenkapital floss in weiterer Folge in den Konzern at equity ein. Die gleiche Vorgehensweise (erst Vollkonsolidierung von Mutter und Tochter, dann Ergebnis für Equity-Ansatz herangezogen) wurde auch bei der Mein Kraftwerk PV GmbH und deren 100%ige Töchter (KPV Project IV SRL, PV-Invest Oberempfenbach GmbH) und bei der PV-Invest RGA GmbH und deren 100%iger Tochter (Hawi Sep 2 EURL) angewandt.

Die Gliederungsgrundsätze von Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Bestimmungen des UGB; bei der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren in Anwendung gebracht.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben. Langfristige Rechte werden über einen Zeitraum von bis zu 17 Jahren abgeschrieben. Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet, wobei folgende Nutzungsdauern unterstellt werden:

Nutzungsdauer in Jahren

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund.....	25
Technische Anlagen und Maschinen.....	25

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Für erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen gebildet.

Rückstellungen/Verbindlichkeiten

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Währungsumrechnung

Berichtswährung ist der Euro. Die Bewertung von in anderen Währungen denominierten Forderungen erfolgt zum niedrigeren Wert aus Anschaffungskurs und Devisengeldkurs am Bilanzstichtag. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem höheren Wert aus Entstehungskurs und Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Konzernanlagenspiegel angeführt (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Aus der Nutzung von in der Konzernbilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für das folgende Geschäftsjahr eine Verpflichtung von EUR 402.728,28 (Vorjahr: TEUR 414). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre beträgt EUR 2.013.641,40 (Vorjahr: TEUR 2.071).

Der Grundwert der Grundstücke beträgt EUR 60.400,00 (Vorjahr: TEUR 60).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind dem nachfolgenden Forderungsspiegel zu entnehmen:

	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	2015	649.263,72	649.263,72	0,00	0,00
	2014	523.642,29	302.842,29	220.800,00	0,00
Forderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen	2015	712.853,23	141.853,23	0,00	571.000,00
	2014	644.503,00	73.503,00	0,00	571.000,00
sonstige Forderungen	2015	394.512,15	288.012,15	0,00	106.500,00
	2014	412.982,18	306.482,18	0,00	106.500,00
Summe	2015	1.756.629,10	1.079.129,10	0,00	677.500,00
	2014	1.581.127,47	682.827,47	220.800,00	677.500,00

Die Forderungen gegenüber Beteiligungsunternehmen betreffen Forderungen aus L+L in Höhe von EUR 141.853,23 (Vorjahr: TEUR 74) sowie Ausleihungen in Höhe von EUR 571.000,00 (Vorjahr: TEUR 571).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 44.466,94 (Vorjahr: TEUR 56) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von EUR 1.225.026,64 (Vorjahr: TEUR 1.093) betreffen im Wesentlichen Miet- und Leasingvorauszahlungen für italienische Kraftwerke, die über die Laufzeit der Verträge aufgelöst wird.

Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist aus dem Konzerneigenkapitalspiegel ersichtlich.

Nennkapital

Das Nennkapital (Stammkapital) beträgt EUR 35.000,00 (Vorjahr: TEUR 35).

Rückstellungen

In den Steuerrückstellungen sind Rückstellungen für latente Steuern in Höhe von EUR 67.770,70 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Vorsorgen für Zinszahlungen aus der Begebung von Anleihen und Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwand sowie Prüfungsaufwand.

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungen bestehen im Wesentlichen aus dem Agio im Zusammenhang mit der Begebung der Anleihen und werden über die Restlaufzeit der Anleihen aufgelöst.

Verbindlichkeiten

	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Nachrangige	2015	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
Verbindlichkeiten	2014	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
Verbindlichkeiten aus	2015	2.600.000,00	0,00	950.000,00	1.650.000,00
Anleihen	2014	2.600.000,00	0,00	0,00	2.600.000,00
Verbindlichkeiten	2015	11.259.919,07	2.071.246,07	5.308.800,00	3.879.873
gegenüber Kredit-	2014	9.499.521,82	1.351.121,82	3.788.800,00	4.359.600,00
instituten					
Verbindlichkeiten aus	2015	149.129,82	149.129,82	0,00	0,00
Lieferungen &	2014	83.610,95	83.610,95	0,00	0,00
Leistungen					
sonstige Verbindlichkeiten	2015	2.122.330,77	2.055.730,77	66.600,00	0,00
	2014	333.875,93	267.275,93	66.600,00	0,00
Summe	2015	18.131.379,66	4.276.106,66	6.325.400,00	7.529.873
	2014	14.517.008,70	1.702.008,70	3.855.400,00	8.959.600,00

Als dingliche Sicherheiten dienen Forderungen aus Stromabnahmeverträgen und Bankguthaben.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 81.658,74 (Vorjahr: TEUR 112), die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden sowie Finanzverbindlichkeiten gegenüber der Managementkompetenz UB – Unternehmensberatung GmbH in Höhe von EUR 175.000,00 (Vorjahr: TEUR 175) enthalten.

Haftungsverhältnisse

Die Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 15.372,00 (Vorjahr: TEUR 13) stehen in Zusammenhang mit der Haftung für Bankverbindlichkeiten eines assoziierten Unternehmens.

V. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Aufgliederung nach Ländern in EUR

	2015	2014
Österreich	153.000,00	132.880,00
Italien	1.791.691,67	2.045.915,01
Slowenien	852.519,10	381.377,26
	2.797.210,77	2.560.172,27

Die Nettoumsatzerlöse stiegen im Jahr 2015 um 2,53% im Vergleich zu 2014 (von EUR 2.560.172,27 auf EUR 2.797.210,77). Von den Umsatzerlösen stammen ca 64,05% (Vorjahr: 79,91%) aus den italienischen Tochtergesellschaften.

Mitarbeiter

Der Konzern beschäftigt zum Stichtag 31. Dezember 2015 zwei Mitarbeiter (Vorjahr: 1).

Die Angaben gemäß § 266 Z 7 UGB können unterbleiben, da die Geschäftsführung aus einem Mitglied besteht.

Abschreibungen/Zuschreibungen

Die Abschreibungen betreffen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen. Im Geschäftsjahr wurden unter Anwendung der Equity-Methode Zuschreibungen saldiert um Abschreibungen in Höhe von EUR 32.190,02 (Vorjahr: TEUR 15) erfasst. Die Zuschreibungen der Equity Beteiligungen sind in der Konzern-

Gewinn- und Verlustrechnung im Posten „Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen“ zusammengefasst.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für den Abschlussprüfer in Höhe von EUR 34.000,00 (Vorjahr: TEUR 14) enthalten.

VI. Ergänzende Angaben

Derivative Finanzinstrumente

In der PV - Invest Apulien 2 GmbH wurden zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos mit der Bank zwei Zinsswaps abgeschlossen:

- 1.) Anfangsdatum: 2. 1. 2012, Enddatum: 4. 4. 2023, Fälligkeit: von 2012 bis 2023, Bezugsbetrag zum Bilanzstichtag: EUR 2.000.000,00 (Vorjahr: TEUR 2.250) und
- 2.) Anfangsdatum: 1. 6. 2012, Enddatum: 1. 12. 2023, Fälligkeit: von 2012 bis 2023, Bezugsbetrag zum Bilanzstichtag: EUR 4.037.500,00 (Vorjahr: TEUR 4.513)

Die Bewertung dieser Zinsswaps ergibt für:

- 1.) EUR 207.717,59 (Vorjahr: TEUR 252) inkl. Zinsen zu Lasten der PV - Invest Apulien 2 GmbH und
- 2.) EUR 367.001,15 (Vorjahr: TEUR 444) inkl. Zinsen zu Lasten der PV - Invest Apulien 2 GmbH.

Aufgrund der bestehenden Sicherungsbeziehung war die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich.

In der at equity-konsolidierten Mein Kraftwerk PV GmbH wurden zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos mit der Bank ein Zinsswaps abgeschlossen (Anfangsdatum: 1. 7. 2014, Enddatum: 1. 7. 2019, Fälligkeit: von 2014 bis 2019, Bezugsbetrag: EUR 1.310.413,00 [Vorjahr: TEUR 1.452]). Die Bewertung dieses Zinsswaps ergibt EUR 81.124,26 (Vorjahr: EUR 8.664,45) inkl. Zinsen zu Lasten der Mein Kraftwerk PV GmbH

Aufgrund der bestehenden Sicherungsbeziehung war die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich.

In der Lequile SRL besteht darüber hinaus eine langfristige Zinsoption in Form einer Cap-Vereinbarung zur Absicherung gegen steigende Zinssätze.

Organe der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr war Herr Mag. Günter Grabner, geb 13. 11. 1959, als **Geschäftsführer der PV - Invest GmbH** tätig.

Angaben zu Beteiligungen

Es bestehen nur Beteiligungen mit den oben angeführten Unternehmen.

Velden am Wörthersee, am 31. August 2016

PV - Invest GmbH

Mag. Günter Grabner eh., Geschäftsführer

Konzernanlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2015

	Anschaffungs-/ Herstellkosten 1.1.2015	Zugänge	Abgänge	Veränderung Konsolidierungskreis Anschaffungs-/ Herstellkosten 1.1.2015	Anschaffungs-/ Herstellkosten 31.12.2015	Zu- schreibungen Konsolidierung	Veränderung Konsolidierungskreis Abschreibungen (kumuliert) 1.1.2015	Abschrei- bungen (kumuliert)	Buchwerte Stand am 31.12.2015	Stand am 31.12.2014	Abschrei- bungen im Geschäftsjahr 2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Konzessionen, gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen 2. Geschäfts- oder Firmenwert	75.019,26 0,00	0,00 440.100,70	0,00 0,00	0,00 0,00	75.019,26 440.100,70	0,00 0,00	0,00 0,00	21.121,09 29.340,04	53.898,17 410.760,66	60.350,10 0,00	6.451,93 29.340,04
	75.019,26	440.100,70	0,00	0,00	515.119,96	0,00	0,00	50.461,13	464.658,83	60.350,10	35.791,97
											7
II. Sachanlagen 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund 2. Technische Anlagen und Maschinen a) Italien b) Slowenien 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	546.350,00	0,00	0,00	80.138,48	626.488,48	0,00	34.584,48	120.303,93	506.184,55	488.109,14	27.478,59
	11.301.191,52 2.933.822,76	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 2.849.376,63	11.301.191,52 5.783.199,39	0,00 0,00	0,00 538.663,51	2.043.774,45 1.134.266,22	9.257.417,07 4.648.933,17	9.709.625,52 2.581.764,03	452.208,45 243.543,98
	677,00 14.782.041,28	1.293,00 1.293,00	300,00 300,00	0,00 2.929.515,11	1.670,00 17.712.549,39	0,00 0,00	0,00 573.247,99	1.007,89 3.299.352,49	662,11 14.413.196,90	225,72 12.779.724,41	856,61 724.087,63
III. Finanzanlagen Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	45.762,67	0,00	0,00	0,00	45.762,67	104.113,89	0,00	0,00	149.876,56	117.686,53	0,00
	14.902.823,21	441.393,70	300,00	2.929.515,11	18.273.432,02	104.113,89	573.247,99	3.349.813,62	15.027.732,29	12.957.761,04	759.879,60

Konzern-Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Konzerns

Der PV - Invest Konzern ist eine Strom produzierende Gruppe, der seine Umsätze aus dem Verkauf des mit seinen Photovoltaik-Kraftwerken produzierten Stroms generiert.

PV - Invest hat bisher in dreizehn Solarkraftwerke in Italien, Slowenien, Deutschland, Frankreich und Spanien erfolgreich investiert. Das Investitionsvolumen betrug hierbei ca. EUR 30 Mio.

PV - Invest finanziert den Erwerb neuer Photovoltaik-Kraftwerke durch die Emission von Anleihen in Kombination mit klassischen Bank- und Leasingfinanzierungen oder erwirbt die Photovoltaik-Kraftwerke gemeinsam mit Investoren.

Die Photovoltaik-Kraftwerke liefern alle die geplanten Strommengen. Diese solide Basis ist Ansporn und Motivation, neue Projekte im Bereich Photovoltaik zu forcieren.

Organisatorisch haben wir uns auf den für uns relevanten Märkten durch die Etablierung von Tochterunternehmen als erstklassiger Partner unserer Kunden im Energiesektor aufgestellt. Deutschland ist als neuer Markt hinzugekommen.

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2015 hat sich weitgehend plangemäß entwickelt.

In 2015 ist in Italien der zweite Teil des „Spalma incentivi“ in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden die gesetzlichen Einspeisetarife neu geregelt und teilweise in die Zukunft verschoben. Wir haben uns von den drei vorgegebenen Optionen bis auf eine Ausnahme mit unseren sechs italienischen Tochtergesellschaften für die Option „B“ entschieden, die in den ersten fünf Jahren eine Tarfkürzung von rd. 15% vorsieht, diese Kürzung aber in den letzten fünf Jahren der Förderperiode wieder kompensiert. Dadurch ist es in einem unserer Hauptmärkte zu einer Umsatzreduktion gekommen, die wohl, wie oben erwähnt, in Zukunft wieder kompensiert wird, in 2015 aber zu einem negativen Konzernergebnis geführt hat. Sinkende Zinsaufwendungen und die deutliche Reduktion der italienischen Immobiliensteuer „IMU“ führen aber bereits ab dem kommenden Geschäftsjahr zu zusätzlichen positiven Ergebnisbeiträgen.

In Slowenien haben die bestehenden PV-Anlagen die erwarteten Ergebnisse erbracht. Das in 2015 gegründete Bürgerbeteiligungsunternehmen hat sich bereits gut etabliert und in 2015 ein erstes PV-Kraftwerk erworben.

Die kleinen PV-Kraftwerke in Frankreich und Spanien laufen zufriedenstellend.

In Deutschland wurde in 2015 mit der Errichtung einer 3,5 MW-Anlage der Markteintritt geschafft. Das Kraftwerk ist seit Anfang 2016 in Betrieb und läuft problemlos.

Die in den einzelnen Märkten erzielten Cash Flows haben die planmäßige Bedienung und Rückführung des Fremdkapitals ermöglicht. Für die italienischen PV-Kraftwerke wurden die Rückzahlungsvereinbarungen an die Tarifverschiebung im erforderlichen Ausmaß angepasst.

Gleichzeitig waren wegen der in der Errichtungsphase qualitativ hochwertigen Bauausführung nur in geringem Ausmaß Investitionen und Reparaturen zur technischen Erneuerung einzelner Standorte im Hinblick auf die Erhaltung und

Verbesserung unseres hohen Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltanspruches vorzunehmen.

Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen bestehen nicht. Eine detaillierte Aufgliederung der Tochterunternehmen ist dem Anhang zum konsolidierten Jahresabschluss zu entnehmen.

Wesentliche Ereignisse während des Geschäftsjahres

Bis auf den bereits erwähnten Markteintritt in Deutschland und der Verschiebung der Einspeisetarife in Italien ergaben sich im Geschäftsjahr keine wesentlichen Ereignisse.

Finanzielle Leistungsindikatoren

	Einheit	2015	2014
Vollkonsolidierte Unternehmen			
Inland	Anzahl	4	4
Ausland	Anzahl	8	7
Assoziierte Unternehmen	Anzahl	8	7
Umsatzerlöse	T€	2.797	2.560
Betriebsleistung	T€	2.863	2.868
Materialaufwand	T€	290	304
Fehlbetrag/Überschuss nach Steuern	T€	-171	88
Anlagevermögen	T€	15.028	12.957
Anlagenintensität	%	75,9	79,8
Bilanzsumme	T€	19.800	16.229
Eigenkapital	T€	1.293	1.420
Eigenkapitalquote	%	6,5	8,7

Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

Jede Inbetriebnahme eines Solarkraftwerkes stellt der Bevölkerung Strom aus einer erneuerbaren Energiequelle zur Verfügung. Die steigende Zahl an PV-Kraftwerken bringt uns der Netzparität (d.h. gleiche Kosten für Solarstrom wie für Strom aus herkömmlichen Energiequellen) näher, sodass mittel- bis langfristig auch die Stromkonsumenten von den Investitionen profitieren werden.

Alle in den verschiedenen Ländern unserer Betriebstätigkeit bestehenden umweltrechtlichen Bestimmungen und Auflagen werden erfüllt.

Die PV-Invest beschäftigte im Geschäftsjahr 2015 zwei Mitarbeiter.

2. Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Keine

3. Voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Konzerns

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Wir sind mit allen Projektgesellschaften des Konzerns im Vollbetrieb. Aus dem Cashflow wurde bereits in 2013 mit dem planmäßigen Abbau der Bankverbindlichkeiten für die bestehenden Kraftwerke begonnen. Dies führt in den kommenden Jahren zu sinkenden Zinsaufwendungen und zu sich verbessernden Ergebnissen, die die höheren Zinskosten aus den verspäteten Tarifeinnahmen in Italien kompensieren werden. Mit dem am 1.1.2016 in Italien in Kraft getretenen „Legge di Stabilità 2016“ kommt es zu einer Neuberechnung und deutlichen Reduktion der Immobiliensteuer „IMU“ die hilft, den Umsatzrückgang aus der Fördertarifverschiebung teilweise zu kompensieren.

Die Geschäftsentwicklung im Berichtsjahr hat den von uns eingeschlagenen Weg als richtig bestätigt. Mit der konsequenten Weiterverfolgung dieser Strategie erwarten wir nachhaltige Ergebnisbeiträge der Gesellschaften.

Risiken der künftigen Entwicklung resultieren aus der Nichteinhaltung der gesetzlich zugesagten Fördertarife sowie aus einer Änderung der Besteuerung der gemäß Planungsrechnung erwarteten Gewinne. Eine etwaige Reduktion der Sonnenstunden mit einer daraus resultierenden Minderproduktion der Sonnenkraftwerke wird hingegen nur als wenig wahrscheinliches langfristiges Risiko eingeschätzt.

Die Ausweitung der Geschäftstätigkeit durch die Erschließung neuer Märkte ist ein permanenter Teil strategischer Überlegungen des Konzerns. Der erfolgreiche Markteintritt in Deutschland hat zu einer weiteren Stabilisierung des Länderportfolios beigetragen und die Abhängigkeit von einem einzelnen Land abermals reduziert.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten denen der Konzern ausgesetzt ist

Da die vereinbarten Einspeise-Tarife ins Stromnetz für die produzierten Mengen Solarstrom für die nächsten 15 (Slowenien) bis 20 (Italien, Deutschland oder Frankreich) Jahre garantiert sind, bestehen auf der Absatzseite keine nennenswerten Risiken. Wie uns die Entwicklung in Italien zeigt, könnten aber ev. Eingriffe in das Tarifsysteem zu längeren Tarifzeiträumen führen.

Produktionsseitig kommt es vor allem auf die Anzahl der Sonnenstunden an, da diese – wetterbedingt – von Jahr zu Jahr schwanken können. Die Planungsrechnungen gehen hier von einem vorsichtig geschätzten Durchschnittswert aus.

Durch Fixzinsvereinbarungen bei den Anleihen und Sicherungsgeschäften (Swaps) für langfristige Bankkredite wurde das Zinsänderungsrisiko kalkulierbar und planbar gemacht. Eine etwaige Änderung der internationalen Zinspolitik hätte keine Auswirkungen auf unsere Gruppe.

4. Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Der Konzern bedient sich des Einsatzes von Zinsswaps und Zinsoptionen, um bestehende Zinsänderungsrisiken aus Kreditfinanzierungen bei Banken planbar zu machen bzw weitgehend auszuschalten.

Dabei verfolgen wir das Ziel, auch für die kommenden Jahre jegliches Zinsänderungsrisiko auszuschließen und sind dafür bereit, die dafür entstehenden höheren laufenden Absicherungskosten zu tragen.

5. Forschung und Entwicklung

Die Photovoltaikkraftwerke werden nach gewissenhaften Due-Diligence-Prüfungen erworben, die rechtliche, kaufmännische und technische Risiken ausschalten. Die Photovoltaikkraftwerke werden auf Basis einer ausgereiften Technologie und nach dem modernsten Stand der Technik errichtet. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden somit nicht durch die PV – Invest, sondern deren Partnern durchgeführt.

Velden am Wörthersee, am 31. August 2016

PV - Invest GmbH
Die Geschäftsführung:

Mag. Günter Grabner



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhandler erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

PV-Invest GmbH

Velden am Wörthersee

Konzernbilanz zum 30. Juni 2016**A K T I V A**

	Stand am 30.06.2016 EUR	Stand am 31.12.2015 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	63.659	66.367
2. Geschäfts(Firmen)wert		
a) aus der Kapitalkonsolidierung	2.753.059	2.793.664
	2.816.718	2.860.032
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	881.334	869.637
2. Technische Anlagen und Maschinen	36.394.506	32.226.405
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.987	5.707
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0	34.257
	37.288.827	33.136.006
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		
a) an assoziierten Unternehmen	156.672	149.877
b) Sonstige Beteiligungen	46.750	37.450
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	10.500	10.500
	213.922	197.827
	40.319.466	36.193.865
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Unfertige Erzeugnisse und Leistungen	21.192	8.087
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.391.447	897.205
2. Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen	653.219	719.072
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.540.803	1.096.144
	3.585.468	2.712.421
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	2.027.331	2.345.319
	5.633.991	5.065.826
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Aktivierter latente Steuern	97.702	97.702
2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1.151.804	1.330.319
	1.249.506	1.428.021
	47.202.963	42.687.712

PV-Invest GmbH

Velden am Wörthersee

Konzernbilanz zum 30. Juni 2016**P A S S I V A**

	Stand am 30.06.2016 EUR	Stand am 31.12.2015 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	35.000	35.000
II. Kapitalrücklagen		
1. Gebundene	2.535.555	2.530.000
2. Nicht gebundene	260.000	260.000
	2.795.555	2.790.000
III. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	111.003	-179.820
IV. Kumuliertes Ergebnis	1.065.280	931.464
	4.006.839	3.576.644
B. Nachrangige Verbindlichkeiten	2.000.000	2.000.000
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen für laufende Steuern	114.040	11.083
2. Steuerrückstellungen für latente Steuern	226.676	197.131
3. Sonstige Rückstellungen	593.915	529.058
	934.631	737.271
D. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	2.600.000	2.600.000
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	34.148.924	28.769.659
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.257.984	911.998
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.588.894	1.662.143
5. Sonstige Verbindlichkeiten	607.106	2.366.160
	40.202.908	36.309.961
E. Rechnungsabgrenzungsposten	58.585	63.836
	47.202.963	42.687.712
<i>Eventualverbindlichkeiten</i>	<i>15.372</i>	<i>15.372</i>

PV-Invest GmbH

Velden am Wörthersee

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr 2016

	1. HJ 2016 EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse	3.061.242	6.317.681
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	810	1.557
b) Übrige	810.231	89.558
	<u>811.041</u>	<u>91.115</u>
3. BETRIEBSLEISTUNG	3.872.283	6.408.796
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-291.150	-778.584
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-219.737	-564.874
	<u>-510.887</u>	<u>-1.343.458</u>
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-85.406	-208.037
b) Aufwendungen für Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-647	-1.979
c) Aufwendungen für Altersversorgung	-3.936	-7.873
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben		
e) Sonstige Sozialaufwendungen	0	-37
	<u>-99.935</u>	<u>-256.745</u>
6. Abschreibungen		
a) Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen und Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes	-960.904	-1.782.235
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	-57.078	-152.450
b) Übrige	-622.258	-1.421.459
	<u>-679.336</u>	<u>-1.573.909</u>
8. Zwischensumme aus Z 3 bis 7 (= BETRIEBSERGEBNIS)	1.621.221	1.452.448
9. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	6.795	32.190
10. Erträge aus sonstigen Beteiligungen	0	37.457
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	88	24.371
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.039.199	-2.070.825
14. Zwischensumme aus Z 9 bis 13	-1.032.316	-1.976.807
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	588.905	-524.359
16. Steuern vom Einkommen		
a) Laufender Steueraufwand im Geschäftsjahr	-179.668	-169.606
b) Ergebnis aus der Veränderung latenter Steuern	-30.975	9.505
	<u>-210.643</u>	<u>-160.101</u>
17. Jahresüberschuss	378.262	-684.460
18. Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn / Verlust	-244.446	76.124
19. Konzernjahresüberschuss	133.816	-608.336
20. Auflösung unversteuerter Rücklagen	0	888
21. Konzernergebnisvortrag aus dem Vorjahr	931.464	1.538.912
22. Konsolid. Bilanzgewinn	1.065.280	931.464



**PV - Invest GmbH
Velden am Wörthersee**

**Bericht über die
unabhängige Prüfung
von Pro-forma-Konzernbilanz zum 31.
Dezember 2015 und Pro-forma-
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31.
Dezember 2015**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bericht über die unabhängige Prüfung von Pro-forma-Konternbilanz zum 31. Dezember 2015 und Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2015	1

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Bestätigung über die Prüfung der Pro-forma-Finanzinformationen der PV-Invest GmbH	I
Erläuterungen und Annahmen für die Pro-forma-Finanzinformationen	II
Pro-forma-Finanzinformationen	III
• Pro-forma-Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015 • Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2015	
Allgemeine Auftragsbedingungen	IV

An die
PV – Invest GmbH
Villacherstraße 1
9220 Velden am Wörthersee

Bericht über die unabhängige Prüfung der Pro-forma-Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015 und der Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 der PV – Invest GmbH, Velden am Wörthersee (im Folgenden kurz „Pro-forma-Finanzinformationen“ genannt).

Wir haben eine unabhängige Prüfung mit hinreichender Sicherheit der gemäß Art 20.2 des Anhangs I der EU-Prospekt-VO zusätzlich erforderlichen Pro-forma-Finanzinformationen als Erweiterung der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015 sowie der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 der

**PV - Invest GmbH,
Velden am Wörthersee,**

(im Folgenden kurz "Gesellschaft" genannt),

durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der geplanten Veröffentlichung eines Prospektes für das öffentliche Angebot von Anleihen hat uns die Geschäftsführung mit Auftragsschreiben vom 21. September 2016 beauftragt, die gemäß Art. 20.2 des Anhangs I der Prospekt-VO zusätzlich erforderlichen Pro-forma-Finanzinformationen mit hinreichender Sicherheit daraufhin zu prüfen, ob die Pro-forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt wurden und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen, sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der PV – Invest GmbH stehen.

Wir wurden weder mit einer Prospektprüfung in Sinne des österreichischen Kapitalmarktgesetzes oder des Börsengesetzes beauftragt, noch haben wir eine solche durchgeführt. Unser Bericht stellt daher keinen Kontrollvermerk im Sinne des § 8 Kapitalmarktgesetzes dar.



PV - Invest GmbH, Velden am Wörthersee
Bericht über die unabhängige Prüfung von
Pro-forma-Finanzinformationen für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31.
Dezember 2015
19. Oktober 2016

Die in die Pro-forma-Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015 und in die Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2015 einzubeziehenden Pro-forma-Zahlen betreffen die rückwirkend mit 31. Dezember 2015 in die PV – Invest GmbH eingebrachte KPV Solar GmbH und deren Tochtergesellschaften (verbundene Unternehmen). Die den Pro-forma-Finanzinformationen zugrundeliegenden Zahlen wurden dabei vereinheitlicht, wobei die anzuwendenden Rechnungslegungsstandards jene des berichtenden Unternehmens, dh der PV – Invest GmbH sind.

Der Zweck dieser Pro-forma-Finanzinformationen ist es darzustellen, welche wesentliche Auswirkungen die Einbringung der KPV Solar GmbH auf die historische Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015 und auf die historische Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2015 der PV – Invest GmbH gehabt hätte, wenn diese Transaktion zu einem früheren Datum stattgefunden hätte. Da die Pro-forma-Finanzinformationen eine hypothetische Situation beschreiben, vermitteln sie nicht in allen Einzelheiten die Darstellung, die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigende Einbringung tatsächlich zu diesem genannten Zeitpunkt stattgefunden hätte.

Wir führten die Prüfung vom 21. September bis 14. Oktober in den Büroräumen der PV Solar GmbH, Klagenfurt, in den Räumen der Kärntner Treuhand, Villach, sowie in unseren Büroräumen in Klagenfurt und Wien durch.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Erstellung der Pro-forma-Finanzinformationen liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung. Die Grundlagen und die Annahmen für die Aufstellung der Pro-forma-Finanzinformationen sind ausschließlich von der Geschäftsführung festzulegen. Eine Beurteilung dieser Grundlagen und Annahmen durch den Abschlussprüfer ist nicht vorzunehmen. Auch die Überprüfung der Angemessenheit der getroffenen Annahmen ist nicht von der Untersuchung umfasst.

Verantwortung des Prüfers

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3400) durchgeführt.

Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir ein Urteil mit hinreichender Sicherheit darüber abgeben können, ob die Pro-forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt wurden und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der PV - Invest GmbH stehen.



PV - Invest GmbH, Velden am Wörthersee
Bericht über die unabhängige Prüfung von
Pro-forma-Finanzinformationen für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31.
Dezember 2015
19. Oktober 2016

Die durchgeführte Prüfung stellt eine sonstige Prüfung gemäß dem in Österreich für sonstigen Prüfungen geltenden Fachgutachten KFS/PG 13 (Durchführung von sonstigen Prüfungen) in Verbindung mit IWP/PE 17 (Einzelfragen im Zusammenhang mit Prospekten im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG). Bei dieser Prüfung handelt es sich weder um eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen in Übereinstimmung mit österreichischen berufsüblichen Grundsätzen oder mit den International Standards on Auditing (ISA) oder International Standards on Review Engagements (ISRE). Ebenso war weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Präfungsurteil

Unsere Prüfung har zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung wurden die Pro-forma-Finanzinformationen nach den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft.

Auf Grundlage der durchgeführten Prüfung erstatten wir den beigelegten Bericht (Bestätigung über die Prüfung der Pro-forma-Finanzinformationen) über die gemäß Art. 20.2 des Anhangs I der EU-Prospekt-VO zusätzlich erforderlichen Pro-forma-Finanzinformationen.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, der PV – Invest GmbH die Aufnahme von Pro-forma-Finanzinformationen im Prospekt für Schuldtitel gemäß EU-Prospektverordnung (Verordnung Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004) zu ermöglichen. Unser Bericht über die Prüfung mit hinreichender Sicherheit darf nur an die Commission de Surveillance du Secteur Financier (kurz „CSSF“ genannt) zur Verfügung gestellt werden und ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB“) ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichtes (zB von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.



PV - Invest GmbH, Velden am Wörthersee
*Bericht über die unabhängige Prüfung der Pro-forma-Finanzinformationen
 für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2015
 19. Oktober 2016*

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Ob und in welcher Form unser Bericht veröffentlicht, in den Geschäftsbericht bzw. in eine andere Veröffentlichung der Gesellschaft aufgenommen werden darf, obliegt unserer ausdrücklichen Zustimmung. Wir behalten uns vor, auch gänzlich von dessen Veröffentlichung Abstand zu nehmen.

Auftragsbedingungen

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 8 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.

Klagenfurt, am 19. Oktober 2016

KPMG Austria GmbH
 Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

MMag. Dr. Peter Fritzer
 Wirtschaftsprüfer

Bestätigung über die Prüfung der Pro-Forma-Finanzinformationen der PV-Invest GmbH

Wir haben die beigelegten Pro-Forma-Finanzinformationen der PV-Invest GmbH, Velden am Wörthersee, bestehend aus einer Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 und der Pro-forma-Konzernbilanz zu 31. Dezember 2015, geprüft.

Die Aufstellung und der Inhalt dieser Pro-Forma-Finanzinformationen sowie die darin getroffenen Annahmen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unserer Aufgabe ist es, auf Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen ein Urteil darüber abzugeben, ob die Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt wurden und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Der Zweck der Pro-Forma-Finanzinformationen ist es, darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen die in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellte Transaktion auf die historischen Abschlüsse gehabt hätte, wenn diese Transaktion zu einem früheren Datum stattgefunden hätte. Da die Pro-Forma-Angaben eine hypothetische Situation beschreiben, vermitteln sie nicht in allen Einzelheiten die Darstellung, die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigenden Ereignisse tatsächlich zu diesem genannten Zeitpunkt stattgefunden hätten.

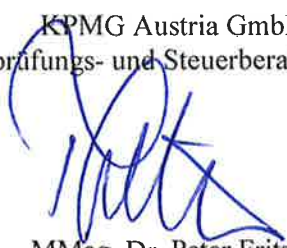
Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Überprüfung von Pro-Forma-Finanzinformationen durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der PV – Invest GmbH mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte historische Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 der PV Invest GmbH. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung der Ausgangszahlen, des Ausweises, der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der eingebrachten KPV Solar GmbH sowie der in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Pro-Forma-Annahmen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unserer Bescheinigung darstellt. Nach unserer Beurteilung sind die Pro-forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der PV – Invest GmbH.

Klagenfurt, am 19. Oktober 2016

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



MMag. Dr. Peter Fritzer
Wirtschaftsprüfer

Erläuterungen und Annahmen für die Pro-Forma-Finanzinformationen

EINBRINGUNG DER KPV SOLAR GMBH

Mit Sacheinlage-, Einbringungs- und Abtretungsvertrag vom 28. September 2016 hat die RGA Beteiligungs GmbH, FN 365147g, Krottendorferstraße 24, 9073 Klagenfurt-Viktring, (i) ihren Geschäftsanteil an der KPV Solar GmbH, FN 344176t, Lakeside B08, 9020 Klagenfurt, im Ausmaß von 100% des Stammkapitals der KPV Solar GmbH, sowie (ii) ihren Geschäftsanteil an der PV – Invest RGA GmbH, FN 406046b, Villacher Straße 1, 9220 Velden am Wörther See, im Ausmaß von 55% des Stammkapitals der PV – Invest RGA in die Gesellschaft eingebracht.

45% des Stammkapitals der PV – Invest RGA befanden sich bereits vor der Einbringung im Eigentum der Gesellschaft, sodass die Gesellschaft mit Wirksamkeit der Einbringung zum 100%igen Gesellschafter sowohl der KPV Solar GmbH, als auch der PV – Invest RGA wurde.

Im Gegenzug erhielt die RGA eine Beteiligung im Ausmaß von 50% am Stammkapital der Gesellschaft. Die Einbringung erfolgte rückwirkend zum Einbringungstichtag 31. Dezember 2015.

ANNAHMEN

Die Pro-Forma-Finanzinformationen dienen ausschließlich zu Anschauungszwecken. Sie stellen eine hypothetische Situation dar, die im Wesentlichen unterstellt, dass sich in den in die Pro-Forma-Finanzinformationen einbezogenen Unternehmen im neu geschaffenen Verbund die gleichen Geschäftsvorfälle ereignet hätten, die sich ohne den Verbund tatsächlich ereignet haben.

Folglich spiegeln die Pro-Forma-Finanzinformationen nicht die tatsächlichen Ergebnisse oder die tatsächliche Ertragslage des PV-Invest GmbH Konzerns wider. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Pro-Forma-Finanzinformation die Ertragslage zu einem zukünftigen Zeitpunkt prognostiziert. Die Pro-Forma-Finanzinformationen sind nur in Verbindung mit dem geprüften Konzernabschluss aussagekräftig.

Die Pro-Forma-Finanzinformationen werden so dargestellt, als ob der durch die Einbringung geschaffene Konzern schon ab dem 1. Januar 2015 bestanden hätte. Die in der Pro-Forma-Finanzinformationen angewandten Rechnungslegungsmethoden entsprechen jenen, die die PV – Invest GmbH im letzten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 angewendet hat.

Erläuterungen zu den Pro-Forma-Anpassungen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015

Die in den Pro-Forma-Finanzinformationen angewendeten Rechnungslegungsmethoden entsprechend jenen, die die PV-Invest GmbH im geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2015 angewendet hat.

Sachanlagevermögen – Technische Anlagen und Maschinen

Immaterielle Vermögensgegenstände / Firmenwert

Im Zuge der Einbringung der KPV Solar GmbH (inkl. deren Tochterunternehmen) zum 31.12.2015 kam es zur Aufdeckung vorhandener stiller Reserven (Verkehrswerteinbringung).

Dabei wurden einerseits die Abschreibungsdauern der Photovoltaikanlagen in Bulgarien auf die konzernübliche Nutzungsdauer von 25 Jahren angepasst – was zu einer Aufwertung der bulgarischen Anlagen um TEUR 1.294 führte – andererseits wurde ein Firmenwert iHv TEUR 2.383 offengelegt, der über eine Dauer von 20 Jahren (entspricht der in etwa der buchhalterischen Restnutzungsdauer der Photovoltaikanlagen) angeschrieben wird.

Bei einer italienischen Tochtergesellschaft wurde aus Vorsichtsüberlegungen bereits im Rahmen der fiktiven Erstkonsolidierung zum 01.01.2015 das Sachanlagevermögen um TEUR 600 abgewertet, da diese Gesellschaft noch keinen geförderten Tarif zuerkannt erhalten hat.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen /

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

EUR 220.800,00

konsolidiert gegen Forderungen / Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Durch die fiktive Einbringung der KPV-Solar GmbH in den PV-Invest-Konzern zum 31.12.2015 waren die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Schuldenkonsolidierung zum 31.12.2015 anzupassen.

Latente Steuern

Latente Steuern, die sich aus Auf- und Umwertungen der Einzelabschlüsse der lokalen Tochtergesellschaften und Anpassungen an die Bilanzierungsrichtlinien des PV-Invest-Konzerns ergeben, wurden entsprechend in der Pro-Forma-Darstellung zum 31.12.2015 berücksichtigt. Die latenten Steuern aus der o.a. Aufwertung des technischen Anlagen und Maschinen beträgt zum 31.12.2015 TEUR 129.

Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen auf den Firmenwert zum 31.12.2015 iHv TEUR 2.383 betragen TEUR 119 p.a. und wurden in der Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung im Jahr 2015 ebenfalls in dieser Höhe berücksichtigt.

Ebenso wurde die fiktive Abschreibung auf den Aufwertungsbetrag im Sachanlagevermögen in der Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2015 berücksichtigt. Der Aufwertungsbetrag wurde über die verbleibende Restnutzungsdauer von 21 Jahren abgeschrieben.

Konsolidierungskreis – Gesellschaften in Liquidation

Im Konsolidierungskreis zum 31.12.2015 sind mit der KPV Solar Italia srl, der PV Project V srl (beide Italien) und der KPV Solar BG4 eood (Bulgarien) drei Gesellschaften enthalten, die sich zum Bilanzstichtag bereits in Liquidation befinden. Diese Gesellschaften belasten das Jahresergebnis vor Steuern in der Pro-Forma-Darstellung für 2015 mit TEUR – 137.

PV-Invest GmbH
Velden am Wörthersee

Beilage III/1

Pro-forma-Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015

alle Werte in EUR

AKTIVA

	VOR Einbringung PV-Invest GmbH 31.12.2015	Einbringung KPV-Gruppe	Konsolidierungs- maßnahmen aus Einbringung	Pro-forma- Konzernbilanz 31.12.2015
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	53.898,17	12.469,22	0,00	66.367,39
2. Geschäfts(Firmen)wert	0,00			
a) aus der Kapitalkonsolidierung	410.760,66	2.382.903,78	0,00	2.793.664,44
	464.658,83	2.395.373,00	0,00	2.860.031,83
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	506.184,55	363.452,62	0,00	869.637,17
2. Technische Anlagen und Maschinen	13.906.350,24	18.320.055,02	0,00	32.226.405,26
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	662,11	5.045,05	0,00	5.707,16
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	34.256,56	0,00	34.256,56
	14.413.196,90	18.722.809,25	0,00	33.136.006,15
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen				
a) an assoziierten Unternehmen	149.876,56	0,00	0,00	149.876,56
b) Sonstige Beteiligungen	0,00	37.450,00	0,00	37.450,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	0,00	10.500,00	0,00	10.500,00
	149.876,56	47.950,00	0,00	197.826,56
	15.027.732,29	21.166.132,25	0,00	36.193.864,54
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Unfertige Erzeugnisse und Leistungen	0,00	8.086,67	0,00	8.086,67
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	649.263,72	468.741,37	-220.800,00	897.205,09
2. Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen	712.853,23	6.218,50	0,00	719.071,73
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	394.512,15	701.632,14	0,00	1.096.144,29
	1.756.629,10	1.176.592,01	-220.800,00	2.712.421,11
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	1.790.856,12	554.462,52	0,00	2.345.318,64
	3.547.485,22	1.739.141,20	-220.800,00	5.065.826,42
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Aktivierte latente Steuern	97.702,00	0,00	0,00	97.702,00
2. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1.127.324,64	202.994,41	0,00	1.330.319,05
	1.225.026,64	202.994,41	0,00	1.428.021,05
	19.800.244,15	23.108.267,86	-220.800,00	42.687.712,01

PV-Invest GmbH
Velden am Wörthersee

Beilage III/2

Pro-forma-Konzernbilanz zum 31. Dezember 2015

alle Werte in EUR

PASSIVA

	VOR Einbringung PV-Invest GmbH 31.12.2015	Einbringung KPV-Gruppe	Konsolidierungs- maßnahmen aus Einbringung	Pro-forma- Konzernbilanz 31.12.2015
A. Eigenkapital				
<i>I. Stammkapital</i>	35.000,00	0,00	0,00	35.000,00
<i>II. Kapitalrücklagen</i>				
1. Gebundene	0,00	2.530.000,00	0,00	2.530.000,00
2. Nicht gebundene	260.000,00	0,00	0,00	260.000,00
	<u>260.000,00</u>	<u>2.530.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.790.000,00</u>
<i>IV. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter</i>	66.998,19	-246.818,09	0,00	-179.819,90
<i>V. Kumuliertes Ergebnis</i>	931.463,59	0,00	0,00	931.463,59
	<u>1.293.461,78</u>	<u>2.283.181,91</u>	<u>0,00</u>	<u>3.576.643,69</u>
B. Nachrangige Verbindlichkeiten	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
C. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen für laufende Steuern	10.457,91	625,00	0,00	11.082,91
2. Steuerrückstellungen für latente Steuern	67.770,70	129.359,84	0,00	197.130,54
3. Sonstige Rückstellungen	234.438,01	294.620,00	0,00	529.058,01
	<u>312.666,62</u>	<u>424.604,84</u>	<u>0,00</u>	<u>737.271,46</u>
D. Verbindlichkeiten				
1. Anleihen	2.600.000,00	0,00	0,00	2.600.000,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.259.919,07	17.509.740,38	0,00	28.769.659,45
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	149.129,82	762.867,93	0,00	911.997,75
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein				
4. Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	1.662.143,16	0,00	1.662.143,16
5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.122.330,77	464.629,64	-220.800,00	2.366.160,41
	<u>16.131.379,66</u>	<u>20.399.381,11</u>	<u>-220.800,00</u>	<u>36.309.960,77</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	62.736,09	1.100,00	0,00	63.836,09
	<u>19.800.244,15</u>	<u>23.108.267,86</u>	<u>-220.800,00</u>	<u>42.687.712,01</u>
<i>Eventualverbindlichkeiten</i>	15.372,00	0,00	0,00	15.372,00

**Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2015**

alle Werte in EUR

	VOR Einbringung PV-Invest GmbH 2015	Einbringung KPV-Gruppe	Konsolidierungs- maßnahmen aus Einbringung	Pro-forma- Konzern-GuV 2015
1. Umsatzerlöse	2.797.210,77	3.520.470,56	0,00	6.317.681,33
2. Sonstige betriebliche Erträge				
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	1.557,12	0,00	1.557,12
a) Übrige	65.894,53	23.663,02	0,00	89.557,55
	65.894,53	25.220,14	0,00	91.114,67
3. BETRIEBSLEISTUNG	2.863.105,30	3.545.690,70	0,00	6.408.796,00
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungleistungen				
a) Materialaufwand	-18.773,80	-759.810,68	0,00	-778.584,48
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-271.358,37	-293.515,61	0,00	-564.873,98
	-290.132,17	-1.053.326,29	0,00	-1.343.458,46
5. Personalaufwand				
a) Gehälter	-56.011,13	-152.025,97	0,00	-208.037,10
b) Aufwendungen für Leistungen an Mitarbeitervorsorgekassen	-803,41	-1.175,39	0,00	-1.978,80
c) Aufwendungen für Altersversorgung	0,00	-7.872,96	0,00	-7.872,96
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-15.996,04	-22.823,48	0,00	-38.819,52
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-19,91	-17,05	0,00	-36,96
	-72.830,49	-183.914,85	0,00	-256.745,34
6. Abschreibungen				
a) Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen und Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes	-759.879,60	-1.022.355,82	0,00	-1.782.235,42
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern	-84.203,98	-68.245,93	0,00	-152.449,91
b) Übrige	-850.308,09	-571.151,24	0,00	-1.421.459,33
	-934.512,07	-639.397,17	0,00	-1.573.909,24
8. Zwischensumme aus Z 3 bis 7 (= BETRIEBSERGEBNIS)	805.750,97	646.696,57	0,00	1.452.447,54
9. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	32.190,02	0,00	0,00	32.190,02
10. Erträge aus sonstigen Beteiligungen	0,00	37.456,89	0,00	37.456,89
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	24.033,71	337,38	0,00	24.371,09
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-946.664,73	-1.124.160,20	0,00	-2.070.824,93
14. Zwischensumme aus Z 9 bis 13	-890.441,00	-1.086.365,93	0,00	-1.976.806,93
15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-84.690,02	-439.669,36	0,00	-524.359,38
16. Steuern vom Einkommen				
a) Laufender Steueraufwand im Geschäftsjahr	-132.548,66	-37.056,89	0,00	-169.605,55
b) Ergebnis aus der Veränderung latenter Steuern	45.900,10	-36.395,08	0,00	9.505,02
	-86.648,56	-73.451,97	0,00	-160.100,53
17. Jahresfehlbetrag	-171.338,58	-513.121,33	0,00	-684.459,91
18. Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn / Verlust	-39.329,94	115.453,60	0,00	76.123,66
19. Konzernjahresfehlbetrag	-210.668,52	-397.667,73	0,00	-608.336,25
20. Auflösung unversteuerter Rücklagen	0,00	888,07	0,00	888,07
21. Konzernergebnisvortrag aus dem Vorjahr	1.142.132,11	396.779,66	0,00	1.538.911,77
22. Kumuliertes Ergebnis	931.463,59	0,00	0,00	931.463,59



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.2.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang das Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon - insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel - nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.¹⁾

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Vorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

1) die Haftungsgrenze beträgt somit derzeit EUR 726.730,00

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise,
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.